



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die kirchliche Baulast im ehemaligen Fürstbistum Paderborn rechtsgeschichtlich dargestellt

Linneborn, Johannes

Paderborn, 1917

Viertes Kapitel. Kirchliche Baulast von der Säkularisation (1802/3) bis zur
Gegenwart

[urn:nbn:de:hbz:466:1-98964](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-98964)

Viertes Kapitel.

Die kirchliche Baulast von der Säkularisation (1802/3) bis zur Gegenwart.

Erste Abteilung.

Die Fortbildung des Gewohnheitsrechts bis zum Erlaß der Gemeindeordnung für Westfalen 31. Oktober 1841.

§ 25.

Die Zeit der ersten preußischen Regierung 1802—1806.¹

Mit dem Patente vom 6. Juni 1802 ergriff der König von Preußen Besitz von dem alten Fürstentum Paderborn, und zur Ausführung des Edikts rückte am 3. August eine Abteilung preußischer Truppen unter dem General von L'Estocq in Paderborn ein. In ihrem Gefolge befanden sich Zivilbeamte, welche eine „Organisationskommission“ einrichteten. In entschlossener Arbeit richtete diese die Verwaltung und Gerichtsbarkeit nach preußischem Muster ein. Am 5. April 1803 erschien das Patent von der Einführung des Preußischen Allgemeinen Landrechts; im § 2 des Patenten wurde den alten Provinzialrechten, „ingeleichen den wohlhergebrachten Gewohnheiten ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit belassen“. Indessen sah § 3 die Abfassung eines eigenen Provinzialrechts bis zum 1. Juli 1808 vor. Das Fortbestehen der bisherigen Gewohnheit, die bürgerlichen Gemeinden für die Bestreitung der kirchlichen Baulast heranzuziehen, war damit gesichert. Die Art und Weise der Feststellung der Baunotwendigkeit und die technische Durchführung der Bauten wurde jedoch geändert. Bis zur

¹ Zu den allgemeinen Ausführungen vergl. Kraayvanger, Die Organisation der preußischen Justiz und Verwaltung im Fürstentum Paderborn 1802—1806. Paderborn 1905 (Münstersche Beitr. zur Geschichtsf. Herausg. v. Aloys Meister, Heft 17). — Richter, Der Übergang des Hochstifts Paderborn an Preußen. Westf. Ztschr. Bde. 62—65 (1904—1907).

Säkularisation hatte die Aufsicht über die kirchlichen Gebäude, die Abnahme der Kirchenrechnungen, die Anweisung über die Ausführung der Bauten in den Händen der Archidiakonen gelegen. Mit der Einführung der Allgemeinen Gerichtsordnung und der Reorganisation der Untergerichte¹ war die bisherige Gerichtsordnung durchbrochen, wenn auch die Gerichtskompetenz für rein geistliche Angelegenheiten noch nicht aufgehoben war; die Abhaltung des Sends hörte von selbst auf.² Die Erledigung der kirchlichen Bausachen erfolgte nunmehr durch die Landräte und die „Kriegs- und Domänenkammer,“ welche am 1. Dezember 1803 die Organisationskommission als oberste Verwaltungsbehörde abgelöst hatte. Am gleichen Tage traten auch die 3 Landräte in den 3 Kreisen, in welche zunächst das Fürstbistum Paderborn eingeteilt wurde, ihr Amt an.³ Die Gemeinden behielten vor der Hand die frühere Organisation.⁴ Die kirchlichen Bauten wurden ganz als Gemeindebauten behandelt; die bischöfliche Behörde machte höchstens den Landrat auf die Notwendigkeit einer Bauausführung aufmerksam. Die Pläne und Kostenanschläge wurden durch den Bauinspektor der Kammer ausgearbeitet, die Bauten unter dessen Leitung auch ausgeführt und von ihm abgenommen. Die Bestreitung der Baulasten regelte der Landrat nach Anhörung der Gemeinde- bzw. Stadtvertretungen unter der Aufsicht der Kriegs- und Domänenkammer. Bei der Aufbringung der Kosten hielt man sich durchaus an die frühere her-

¹ Kraayvanger a. a. O. S. 26 ff. — Richter a. a. O. Bd. 63, S. 32 ff. — Kaas, Die geistliche Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche in Preußen. I, S. 196 f.

² Der Gaukirchpfarrer Schumacher gibt in seiner Erwiderung auf die Anfrage des Generalvikariats vom 18. Dezember 1846, den ehemaligen kirchlichen Einfluß auf die Elementarschulen betreffend (Paderborn 1847), eine lebendige Schilderung, wie der Commissarius Flüchting des Propstes des Busdorfstiftes, als er zur Abhaltung des Sends in Kleinenberg erschienen war, von den Bewohnern verspottet wurde, indem sie ihm seinen Sendwagen mit 4 Ochsen bespannten. „Nach diesem Vorfalle fanden es auch die übrigen Kommissare rätlich, nicht mehr zum Sendhalten auf dem Lande zu erscheinen.“ Das genauere Datum ist nicht angegeben. Wilhelm Richter, Beiträge zur Geschichte des Paderborner Volksschulwesens im 19. Jahrhundert, Westf. Ztschr. 70 II (1912), S. 349, 359 f. Anm.

³ Kraayvanger S. 46. Für den oberwaldischen Kreis mit der Kreisstadt Paderborn wurde der Domkapitular Freiherr von Elverfeldt, für den Warburger Kreis der Graf von Metternich, und den unterwaldischen Kreis mit der Kreisstadt Brakel der Graf von Bocholtz als Landrat gewählt. — Die Einzelheiten der Einteilung finden sich im Ms. Pa. 87 des Gymnasiums zu Paderborn.

⁴ Richter a. a. O. S. 33 Anm. 2.

gebrachte Ordnung.¹ Das konnte selbst für die neuen preußischen Beamten, welche die landrechtlichen Anschauungen über die Parochiallasten mitbrachten, nichts Bedenkliches haben, weil vorerst die politische und kirchliche Gemeinde völlig identisch blieb. Nur in der Stadt Paderborn bildete sich eine neue evangelische Gemeinde. Paderborn hatte aber auch schon früher, im Gegensatze zu dem Lande, die Baulast mehr als onus der Parochianen betrachtet; zudem wurden die Kosten für die Einrichtung der Bauten der neuen evangelischen Gemeinde von der Regierung getragen, welche ihr als Kirche die Klosterkirche des aufgehobenen Klosters Abdinghof übergeben wollte.²

Die preußische Regierung wollte vor allem eine feste Grundlage für ihre Maßnahmen bei den öffentlichen Bauten gewinnen³ und ersuchte den Generalvikar Dammers um Benennung der fraglichen Gebäude, Nachweisung der vorhandenen Baufonds, Angabe der Bauverpflichtung, Bezeichnung etwa notwendiger Reparaturarbeiten. Der Generalvikar erklärte auf dieses Ersuchen: „Alle erforderlichen data sind uns erstlich unbekannt; zum andern wissen wir nach vorgenommener pflichtmäßiger Berathschlagung kein Mittel zur Erschöpfung der vorgeschriebenen Punkte, als daß bei jedem Gebäude von einer Lokalkommission mit Zuziehung Kunst- und Sachverständiger wie auch aller Interessenten das Einschlagende untersucht und festgesetzt würde. Daß es uns hierzu sowohl an Sachkenntnis als Vermögen mangelt, glauben wir ohne Schande bekennen zu

¹ Diese Tatsachen ergeben sich aus den vorliegenden Einzelakten der Gemeinden, in denen die Bauten ausgeführt wurden.

² Richter a. a. O. Bd. 62, S. 232 f., insbesondere Bd. 64, S. 46 ff. Nominell war die Überweisung der Kirche am 1. März 1803 durch Kgl. Kabinettsorder erfolgt. Durch Ministerialverfügung war die Kriegs- und Domänenkammer in Münster zur Vornahme der nötigen Reparaturbauten ermächtigt, da man die Kirche der Garnison- und der protestantischen Zivilgemeinde „nicht baufällig und uneingerichtet“ übergeben wollte.—Die Franzosen machten aber 1806 zunächst die Kirche zum Militärmagazin, sorgten aber dafür, daß die protestantische Gemeinde die Alexius-Kapelle als Kirche und eine Kanonikerkurie als Pfarrhaus erhielt. Seit dem 23. März 1817 benutzte die Gemeinde die Busdorfkirche und erhielt am 11. April 1866 durch Kabinettsorder die Abdinghofkirche mit einem Gnadengeschenk von 10000 Tlr. — Karl Klingender, Geschichte der evangelischen Gemeinde in Paderborn 1803—1903. Gütersloh 1903, S. 8, 16.

³ Die Akten darüber liegen vor in 2 Bden. St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 5/1894, Nr. 174, Vol. I u. II: „Acta wegen Organisation des Bauwesens im Fürstentum Paderborn.“

dürfen.“¹ Die Regierung beauftragte nun mit den Nachweisen die Landräte und die Verwalter der Rent- und Domänenämter. Die Berichte, welche im Sommer 1804 einliefen, gewähren eine treffliche Übersicht über die vorhandenen kirchlichen Gebäude und die Verpflichtung der Gemeinden zu deren Unterhaltung. Es liegen jetzt insgesamt Angaben aus ca. 70 Gemeinden über die kirchlichen Gebäude vor, welche, abgesehen von den Bauten früher inkorporierter Pfarreien, sämtlich von den politischen Gemeinden unterhalten werden müssen.² Bald darauf forderte die Kammer von den Landräten noch ein anderes Verzeichnis der Kirchen-, Armen-, Schul- und Pfarrgebäude ein; es mußte zugleich bemerkt werden, wer die Versicherungskosten für die Gebäude zahlte. Auch hier lauteten die Berichte übereinstimmend dahin, daß die politischen Gemeinden diese Kosten trugen.³ Das Gewohnheitsrecht des Paderborner Landes, daß die bürgerliche Gemeinde die kirchlichen Gebäude baut und unterhält, lag damit klar der Regierung vor Augen. Sie hat das Recht auch einfach anerkannt und daraufhin eine große Anzahl von Einzelfällen erledigt.

Schon gleich nach der Okkupation hatte sich das „Interims-Geheime Ratskollegium“ mit dem Kirchenbau der Gemeinde Natzungen zu beschäftigen. Die Gemeinde sieht sich gezwungen, da ihre Kirche ganz baufällig ist, eine neue zu bauen, und bittet um die Erlaubnis, dieserhalb eine Kollekte abhalten zu dürfen. Die Erlaubnis zum Abhalten der Kollekte „im hiesigen Erbfürstentume“ wurde ihr am 25. Februar 1803 gegeben. Am 20. April 1804 berichtete der Landrat von Metternich zu Beverungen über die Kollekte und fügte eine Erklärung der Vorsteher von Natzungen bei, daß „in der Gemeinheitskasse praeter propter 600 Rtlr. vorrätig, die durch verkaufte Gemeinheits-Gehölz und durch sonstige Nutzungen sich gesammelt hätten, und die zu dem in Rede stehenden Kirchenbau zu verwenden, von der Gemeinheit beschlossen

¹ A. a. O. Der Generalvikar weist zur weiteren Begründung seiner Ablehnung darauf hin, daß die Beamten des bischöflichen Generalvikariats bei der geringen Besoldung vollauf mit Erledigung der Ordinariatsgeschäfte zu tun hätten.

² Wegen der Wichtigkeit dieser Berichte für das damals im Paderborner Lande geltende Recht sind sie im Anhang I unten abgedruckt.

³ Die Berichte aus dem Kreise Brakel sind mit ihren Angaben über die kirchlichen Gebäude im Anhang II unten wiedergegeben.

worden sei“.¹ Auf ein Bittgesuch der Gemeinde Bleiwäsche an die „Kgl. Interim. Hofkammer des Erbfürstent. Paderborn“ um Gewährung des Bauholzes zur Erweiterung der Schule, Reparatur der Kirche und des Pfarrhauses wird zunächst am 13. Juni 1803 ein Bauplan verlangt; am 2. Juni 1805 fordert der Landrat den Bauinspektor zu einem Gutachten auf, ob nunmehr die Gemeinheit zur Aufbringung der Kosten imstande sei.² Am 30. Juni 1803 erbitten sich Bürgermeister und Rat der Stadt Dringenberg die Erlaubnis, die unumgänglich notwendige Schieferdeckung des Kirchturms vornehmen zu dürfen. Die Ausführung der Reparatur und Beschaffung der Gelder geschieht durch den Magistrat.³ Ebenso bittet am 18. August 1804 der Magistrat zu Brakel um Autorisierung, das durch Blitzschlag beschädigte Kirchdach wiederherstellen zu dürfen.⁴ Im gleichen Jahre muß der Bauinspektor Ganzer untersuchen, ob mit dem Pfarrhause in Lügde nicht Kaplanei und Vikarie verbunden werden können, und welche Kosten der Umbau des Pfarrhauses verursacht.⁵ Die Pfarrgemeinde Tietelsen führte 1804/5 den Neubau der Kirche und des Pfarrhauses durch.⁶ Auf Antrag der Gemeinde zufolge Berichts des Landrats beauftragte die Kriegs- und Domänenkammer den Bauinspektor Ganzer mit der Ortsbesichtigung und der Ausarbeitung der Pläne am 12. Juni 1804. Am 7. September 1804 berichtete der Landrat „daß den Gemeinheiten Tietelsen und Rothe das onus fabricae allein obliegt, sie zunächst aber zu allen dabei vorfallenden Hand- und Spanndiensten verpflichtet sind“. Zu dem Kirchenbau hatten die Gemeinden eine Kollekte bewilligt erhalten;⁷ im übrigen mußten sie ihn auf ihre Kosten durchführen. Die Abnahme des fertigen Baues erfolgte durch den Landrat und den Bauinspektor.⁸ Unter gleicher geschäftlicher

¹ St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 23/1901, Nr. 431. Das Holz wurde aus der Gemeindewaldung genommen.

² St.-A. Münster. ANZ. Acc. 23/1901, Nr. 166.

³ Ebenda Nr. 269.

⁴ Ebenda Nr. 203.

⁵ Ebenda Nr. 406.

⁶ Ebenda Acc. 3/1902, S. 169.

⁷ Auftrag der Kriegs- und Domänenkammer an den Bauinspektor Ganzer vom 18. Dezember 1804.

⁸ Das Protokoll vom 7. März 1805 sagt darüber, daß die Art der Ausführung und der Rechnungen, da die Vorsteher der beiden Gemeinden im Lesen und Schreiben größtenteils unerfahren seien, eine ordnungsmäßige Behandlung nicht ermöglicht habe. — Am 24. April 1805 berichtete der Bauinspektor

Behandlung wurden dann von den politischen Gemeinden gebaut 1806 das Pfarrhaus zu Daseburg,¹ 1807 der Kirchturm zu Driburg² und das Pfarrhaus zu Jacobsberg. In seinem Berichte vom 19. Juli 1807 betonte der Landrat von Metternich die dringende Notwendigkeit der Reparatur. Über die Aufbringung der Kosten führte er aus: „Die Gemeinheit behauptet, daß solches von dem Patron, dem vor-maligen Stift Corvey, welches die Pfarrei fundiert, auch neu erbauet habe, geschehen müsse.“ Corvey habe jedoch die Verpflichtung abge-stritten. Die letzte Besserung sei von dem Fürstbischof Friedrich Wil-helm von Paderborn (1782—89) vor ungefähr 20 Jahren vorgenommen worden, ob aber ex gratia oder ex opinione necessitatis, stehe nicht fest. — Die Gemeinde mußte die Kosten tragen.³ Auch bezüglich des Pfarr-, Schul- und Küsterhauses zu Löwen entschied am 22. Ok-tober 1807 die noch während der französischen Okkupation tätige „Kommission für Geistliche und Schulsachen in Paderborn“ aus-drücklich, daß die Kosten für die kirchlichen Bauten „nach dem observanzmäßigen Verhältnis auf die zur Löwenschen Kirche gehörigen Gemeinheiten repartiert werden soll-ten“.⁴

König Friedrich Wilhelm III. von Preußen trug sich sogleich auch bei der Besitznahme des Fürstbistums Paderborn mit der Ab-Ganzer, daß die Gemeinden Tietelsen und Rothe einen billigeren Plan für das Pfarrhaus wünschten.

¹ Der Landrat berichtet am 17. November 1806 und betont, wie er dem Amtmann Weisung gegeben habe, daß die Gemeinde während des Neubaues ein „anständiges und sicheres Unterkommen zu besorgen“ und den Bau ohne Zeitverlust durchzuführen hätte. St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 23/1901 Nr. 257.

² Ebenda Nr. 272. „Der Kirchturm zu Driburg, dessen Instandhaltung der dasigen Kämmererkasse obliegt, ist an der einen Seite geborsten und bereits etwas ausgewichen.“ Bericht des Landrats.

³ Die „Kommission für die Geistlichen und Schulsachen zu Paderborn“ wandte sich um Aufklärung über die Rechtsverhältnisse an das Generalvikariat am 1. August 1807. Dieses antwortete am 27. August 1807: „Aus den anliegen-den 2 Faszikeln geht hervor, daß die Gemeinheit Jacobsberg schon in den Jahren 1780 und 1783 zur Reparatur des befragten Pfarrhauses angewiesen ist“ (Arch. Generalvikariat Paderborn: „Jacobsberg“).

⁴ Der Landrat von Metternich zu Beverungen gab in seinem Berichte Auskunft über die zu der Pfarrei gehörigen politischen Gemeinden und die Reparaturkosten an den Bauten. „Nach der bisherigen Observanz fallen der Gemeinheit Löwen von den Baukosten der geistlichen Gebäude die Hälfte zur Last, die andere Hälfte ist jederzeit von den Filialdörfern Ichenhausen, Bor-linghausen und den Deppenhöfen nach dem Schatzungsfuße verteilt worden.“ — Die Filialdörfer wollten (und brauchten auch) nicht mehr beizusteuern für die Schulstube im Küsterhause, da sie selbst eigene Schulen unterhielten. St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 23/1901 Nr. 396.

sicht, die hier bestehenden Klöster aufzuheben. Jedoch war er von vornherein entschlossen, dabei auf die Bedürfnisse der Seelsorge und des katholischen Kultus Rücksicht zu nehmen.¹ Das verlangten auch die Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803, der am 28. April 1803 die kaiserliche Ratifikation erhalten hatte. Diese Bestimmungen² bildeten die Grundlage für die Verpflichtungen des Staates gegenüber den den Klöstern inkorporierten oder von ihnen verwalteten Pfarreien und deren kirchlichen Gebäuden. Die Auffassung der preußischen Regierung über diese Pflichten sind niedergelegt in der „General-Instruktion für die zur Aufhebung der Klöster in den Entschädigungsprovinzen angeordneten Kommissarien“ vom 18. Januar 1803, welche am 29. Januar und 12. März 1803 noch Nachträge erhielt.³ Darin beanspruchte der Landesherr das früher von den Klöstern ausgeübte Patronatrecht „mit allem, was dem anhängig ist“. Die geistlichen Behörden sollten das Vorschlagsrecht der anzustellenden Pfarrer, dagegen der Chef der Organisations-Kommission das Bestätigungsrecht haben.⁴ Die Ausgaben der Klöster für Meßwein, Wachlichter und das Ewige Licht sollten aus den eingezogenen Fonds weitergezahlt werden.⁵ Was zum Kultus und Schmucke der Kirche erforderlich war, sollte verzeichnet und dem Pfarrer übergeben werden; dahin gehörten besonders alle Utensilien, Reliquien, Meßgewänder und Kirchenbücher, „kupferne, messingene und andere metallene Geräte“. In erster Linie hatte darauf die Klosterkirche selbst, sofern sie als Pfarrkirche bestehen blieb, Anspruch. Sonst konnten diese Dinge durch das

¹ Vergl. über die im Schoße der preußischen Regierung gepflogenen Erörterungen und die Verhandlungen mit dem Könige wegen Aufhebung der Klöster: Wilhelm Richter, *Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802—1806*. Paderborn 1905, S. 10 ff.

² Es sind besonders die §§ 35, 63 u. 65. Ferdinandus Walter, *Fontes iuris ecclesiastici*, Bonn 1862, S. 163, 171. — Philipp Schneider, *Die partikulären Kirchenrechtsquellen in Deutschland und Österreich*, Regensburg 1898, S. 188 f. — Richter, *Paderborner Klöster* S. 6 ff.

³ Richter, *Paderborner Klöster* S. 17 ff.

⁴ § 28 (Richter, S. 24); Nachtrag II überwies auch die Kuratel und Provision über milde Stiftungen, Armen-Fundationen und Hospitäler dem Landesherrn (S. 35).

⁵ § 67. Der § 58 sagte zunächst: „Die Erhaltung des ewigen Lichts wird nicht weiter erforderlich sein, da die Stiftung aufhört, und solches in bloßen Land-Pfarrkirchen nicht unterhalten zu werden pflegt.“ Der I. Nachtrag Nr. 1 bemerkte jedoch, daß bei näherer Nachfrage in Erfahrung gebracht sei, daß das ewige Licht auch bei den Landpfarrkirchen unterhalten werde; es solle darum der Bedarf an Öl ermittelt und in den Etat eingesetzt werden.

Generalvikariat an bedürftige Pfarrkirchen verteilt werden. Der eigenen Kirche verblieben auch Kelche, Ziborien und Monstranzen des Klosters; ging die Klosterkirche ein, so wurden diese Gefäße von edlem Metalle ebenso wie Edelsteine und Perlen miteingezogen.¹ Waren diese Bestimmungen für die kirchliche Baulast mittelbar von Bedeutung, so sagte § 59 ausdrücklich: „Für Reparatur der Kirchen- und Kloster-Gebäude wird aus dem jedesmaligen Normal-Etat eine bestimmte Summe ausgeworfen, welche hiernächst zum Provinzial-Dömänen-Bau-Etat gebracht und daraus auch die Kirchen-Reparatur bestritten wird.“ — Die Übernahme der Pflicht, für die Wohnungen der Pfarrgeistlichen und Kirchendiener zu sorgen, war ebenfalls zum Ausdruck gebracht, insbesondere durch den Grundsatz, „daß auf keinen Fall die Seelsorge durch diese Veränderung leiden“ und die Stellen der Geistlichen „sowie die eines Küsters und Organisten gehörig und auskömmlich fundiert werden sollten“.² Schon aus diesen Grundsätzen ist ersichtlich, daß Preußen die Erhaltung des vorhandenen Pfarrvermögens, die Dotierung der mit den aufgehobenen Instituten vereinigten Pfarreien, die Fortsetzung des von ihnen abgehaltenen Seelsorgsgottesdienstes, die Unterhaltung der notwendigen Kirchen und Wohnungen der Geistlichen und Kirchendiener von Anfang an als Rechtspflicht angesehen hat.³ Später sind die dafür maßgebenden Gesichtspunkte noch besonders in der Königl. Kabinettsorder vom 25. September 1834 zum Ausdruck gebracht.⁴

¹ §§ 45, 52, 53. Mit den Nachträgen I, Nr. 3; II zu §§ 44, 45, 52.

² §§ 49, 53, 54.

³ Johannes Bapt. Sägmüller, Der Rechtsanspruch der katholischen Kirche in Deutschland auf finanzielle Leistungen seitens des Staates. Freiburg 1913, S. 25. — Über die aus der Säkularisation für den erwerbenden Fiskus sich ergebenden Rechtspflichten überhaupt s. Benninghaus, Die Baulast S. 51 ff. S. 52 Anm. 4 sind eine Reihe wichtiger Gerichtsentscheidungen, deren Zahl jedoch bedeutend größer ist, zusammengestellt. — Wagner, Die Kirchenbaulasten für inkorporierte Kirchen im Mainzer Erzbistum. Deutsche Ztschr. f. Kirchenr. 22 (1912), S. 1 ff. — Die reiche Literatur bei Stutz, Kirchenrecht² § 41, S. 357. — Erörterungen über den Inhalt der Kabinettsorder vom 25. September 1834 stellt an Anton Nies, Die Kirchenbaulast im früheren Kurfürstentum Köln. Paderborn 1916, S. 69 ff.

⁴ Abgedruckt Arch. f. kath. Kirchenr. 19 (1868), S. 340 ff; besonders: „Ich genehmige hiermit, daß eine rechtliche Verpflichtung und daher auch ein Anspruch auf vollständige oder ergänzende Dotation überall anzuerkennen sei, wo erweislich entweder vor Errichtung des Stifts oder Klosters schon eine Pfarrkirche existierte, welche mit den diesfälligen Pfarrverrichtungen dem Kloster oder Stifte übergeben worden ist, oder wo das Pfarroffizium späterhin dem Kloster oder Stifte von der geistlichen Behörde förmlich inkorporiert

Die preußische Regierung hat sich nun auch den Verpflichtungen für die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude dieser Art nicht entzogen. Die an die Säkularisation sich anknüpfenden rechtlichen Fragen für die Baulast an den kirchlichen Gebäuden brauchten nicht alle sofort gelöst zu werden. Vorerst war meistens nur für die Wohnung der Seelsorgsgeistlichen zu sorgen. Daß die Regierung hierbei sich das im Fürstbistum Paderborn geltende Wohnheitsrecht von der Baupflicht der politischen Gemeinde zunutze machte und nicht über die frühere Verpflichtung der aufgehobenen Institute hinausging, ist begreiflich.

Da die Pfarrei Wewelsburg von Böddeken aus pastoriert worden war, wurde nach Aufhebung des Klosters eine Pfarrwohnung in Wewelsburg notwendig. Die Regierung erbot sich, zu der Wohnung 300 Tlr. aus königlichen Mitteln und das nötige Holz herzugeben. Die Gemeinde erklärte am 11. November 1803, sie sei zu arm, den Bau selbst auszuführen, erhoffte vielmehr von der Gnade des Königs einen vollständigen Neubau, „weil sie doch sonst zu jeder Zeit aus Böddeken ihren Pastor gehabt hätten, der ihnen niemals wegen einer zu bauenden Pastorat oder auch nur zu Unterhaltung derselben beschwerlich gefallen wäre“. Sie seien jedoch bereit, die Baumaterialien anzufahren und das Haus, „was zur bequemen Wohnung bestimmt würde, künftig zu unterhalten“. Nunmehr dachte die Regierung daran, die Pfarrei von Wewelsburg fort nach Böddeken zu verlegen. Gegen die Verlegung sprachen sich der Generalvikar und der Landrat gleichmäßig aus, und nach einer neuen Verhandlung vor dem Generalvikar erklärte „die Gemeinheit“ Wewelsburg am 7. März 1804 sich bereit, das Angebot der Regierung anzunehmen und das Pfarrhaus zu bauen und fernerhin zu unterhalten. Die Verhandlungen kamen trotzdem damals nicht zum Abschluß, und der Fiskus richtete später in dem alten fürstbischöflichen Schlosse eine Wohnung für den Pfarrer ein, die er auch unterhält.¹ — In der dem Kloster Gehrden inkorporierten Pfarrei Dalhausen berichtete der Pfarrer Weber 1803 dem Landrat über den schlechten Zustand seiner Wohnung. Die Gemeinheit Dalhausen wolle bauen; das Kloster Gehrden habe das nötige Bauholz anweisen lassen. Nach

worden, oder wo sich Stifter oder Klöster anderweitig zur Leistung des Pfarrdienstes ausdrücklich und auf rechtsverbindliche Weise verpflichtet hatten.“

¹ St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 3/1902, Nr. 226. Akt. Pfarrarch. Wew.; Registr. Generalv. Paderborn: „Baulast“.

erneuten Bitten des Pfarrers und dem Berichte des Baurats Ganzer kam 1807 der Bau zustande. Die Gemeinde baute, und das Kloster Gehrden lieferte das Holzwerk im Werte von über 563 Tlr. Die politische Gemeinde hat die Baupflicht am Pfarrhause behalten.¹ — In Scherfede wurde 1804 vom Fiskus die Wohnung für den Pfarrer und Kaplan eingerichtet. Die Verpflichtung des Fiskus wurde nicht bestritten; 1814 wurde sie mit dem Patronatrechte über die Kirche in Scherfede begründet. Noch heute ist sie vom Staate anerkannt.² — Im Kloster Marienmünster hatten die Pfarrer der gleichnamigen Pfarrei, von Bredenborn und Vörden ihre Wohnungen gehabt. Von dem Jahre 1804 ab hat die Kriegs- und Domänenkammer die Wohnungen für die 3 Pfarrer einzurichten gesucht. In Bredenborn kam die Sache erst 1804 zum Abschluß; für Vörden fanden 1817 neue Verhandlungen statt, der Fiskus hat die Wohnungen eingerichtet und erhält sie. Die Baupflicht für die Kirche in Marienmünster fand bereits 1804 in gleicher Weise Anerkennung.³ In Kirchborchon wurden seit dem 26. Juli 1805 Verhandlungen zwischen der Regierung und den politischen Gemeinden der Pfarrei um die Errichtung einer Schule, mit welcher die Kaplaneiwohnung verbunden werden sollte, geführt. In einer vom Landrat anberaumten Sitzung vom 9. Mai erklärten der „Richter Stolte, die Vorsteher und Gemeinheitsdeputierte unter den Empfindungen des lebhaftesten Dankes über die der Gemeinheit durch das Geschenk dieses neuen Schul- und Kaplanei-Gebäudes verliehenen Wohltat“, daß sie das Gebäude aus Gemeindemitteln unterhalten wollten.⁴ Jetzt wird die Kaplanei, welche inzwischen von der Schule getrennt ist, zu $\frac{2}{3}$ vom Fiskus und zu $\frac{1}{3}$ von den zu Kirchborchon gehörigen drei politischen Gemeinden unterhalten.⁵ In Pömbesen wurden 1806 610 Tlr. für den Pfarrhausbau ausgegeben.⁶ Die weiteren an die Säkularisation anknüpfenden

¹ St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 23/1901 Nr. 1901. Akt. Pfarrarch. Dalhausen.

² St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. XII. Acc. 3/1902 Nr. 119 u. 120. Akt. Pfarrarch. Scherfede. — Registr. Generalv. Paderborn „Baulast“.

³ Die Akten für Bredenborn St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 23/1901, Nr. 195; für Marienmünster für die Kirche: ebenda Nr. 417, das Pfarrhaus Nr. 449, darin auch Akten über Bredenborn und Vörden; für dieses besonders ebenda Acc. 3/1902, Nr. 191 (für 1807) und 189 (für 1816).

⁴ St.-A. Münster, a. a. O. Nr. 372.

⁵ Realschematismus der Diözese Paderborn, S. 5.

⁶ St.-A. Münster, a. a. O. Nr. 487. Die Anweisung erging von dem „Administrationskollegium“ am 15. Dezember 1806.

Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und dem Fiskus werde ich noch kurz in dem Abschnitte über die Rechtsprechung zum Paderborner Gewohnheitsrechte berühren.

§ 26.

Die Zeit unter der Herrschaft des Königs von Westfalen (1806—1813).

1. Politische und kirchliche Gemeinde. Baulast der politischen Gemeinde für die kirchlichen Gebäude.

Am 6. November 1806 nahm der holländische General van Boecop im Namen des Kaisers Napoléon und im Auftrage des Königs von Holland Besitz von dem Paderborner Lande, das zu dem neugebildeten Gouvernement Minden gezogen wurde. Von dort aus führte die „Kriegs- und Domänenkammer“ die Verwaltung. Eine Unterbehörde, die „Kommission für Kirchen und -Schulangelegenheiten“, hatte in Paderborn ihren Sitz; sie entschied zunächst in kirchlichen Angelegenheiten auch die über die Kirchenbaulast auftauchenden Fragen. Bald schon wurde das frühere Fürstbistum Paderborn ein Bestandteil des neugebildeten Königsreichs Westfalen unter Jérôme. Es wurde dem Fulda-Departement mit dem Regierungssitze in Cassel zugewiesen; aus dem größten Teile wurde der Distrikt Paderborn gebildet, und nur ein kleines Stück des alten Paderborner Gebietes wurde mit dem Distrikte Höxter vereinigt.¹ Die französische Regierung ist nun der Fortbildung des für die Baulast im Paderborner Lande geltenden Gewohnheitsrechts besonders günstig gewesen. Seine Erhaltung und Fortentwicklung wurde durch das Recht nicht gehemmt und durch die Verwaltung gefördert.

Das Dekret vom 7. Dezember 1807² führte den Code Napoléon als Gesetzbuch vom 1. Januar 1808 ein. Er hat, wie bereits bemerkt,

¹ Richter, Der Übergang des Hochstifts Paderborn. Westf. Ztschr. 64^v (1906), S. 1 ff. — Arthur Kleinschmidt, Geschichte des Königreichs Westfalen. Gotha 1893.

² Das Dekret enthält die Publikation der Verfassung des Königreichs vom 15. November 1807, die in ihrem 11. Tit. Art. 45 die Einführung des Code Napoléon bestimmt; die folgenden Artikel des Titels regeln das Gerichtswesen. Bulletin des lois et des décrets du Royaume de Westphalie. Seconde édition officielle. Cassel 1810. I, 7 ff. Diese Ausgabe enthält auch die offiziell genehmigte deutsche Übersetzung der Gesetze und Dekrete. — Für das Königreich Westfalen wurde die bei Levraut in Straßburg mit deutscher Übersetzung erschienene Ausgabe des Code Napoléon am 21. September 1808 als offiziell anerkannt.

die örtlichen und provinziellen Gewohnheiten über die Baulast bestehen lassen, weil er diese Materie selbst nicht regelt. Die Gesetze und Dekrete des neuen Königreichs haben sich mit der Frage, welche nach dem Herkommen geregelt war, nicht befaßt.¹ Der freien Entfaltung des überkommenen Gewohnheitsrechts waren gesetzliche Schranken nicht gezogen.

Schon frühzeitig sind lebhaft Debatten über den Charakter der Kommunen, wie sie durch die westfälische Gesetzgebung angeordnet wurden, geführt worden.² Sie sind eigentlich nur die untersten Verwaltungsbezirke des Landes gewesen,³ welche die früher bestehenden Gemeinden nicht wesentlich umgestaltet haben.⁴ Besonders war das nicht der Fall im Fürstbistum Paderborn. Hier herrschte mit geringen Ausnahmen das Dorfsystem vor. „Bei der Gliederung der Distrikte in Municipalitäten wurde mit verschwindenden Ausnahmen jedem Dorfe seine Selbständigkeit belassen, und auch die Beziehungen zu dem alten Pfarrverbande wurden dadurch nicht beeinträchtigt.“⁵ Falls die Pfarrei nur eine Dorfschaft umfaßte, fiel die Pfarrei

¹ S. ob. S. 4. Freisen, Die kirchliche Baupflicht im früheren Fürstbistum Paderborn a. a. O. S. 181. Man vergl. auch die Ausführungen betr. die Rechtsverhältnisse des Domes zu Minden bei Porsch, Die juristische Persönlichkeit und rechtliche Vertretung der Domkirchen. Arch. f. kathol. Kirchenr. 67 (1892), S. 297 ff. Die dort angeführten Gesetze sind jedoch ohne Bedeutung für das Fürstbistum Paderborn.

² S. das „Gutachten zur Gemeindeordnung“ S. 47, 59 f., 90, 199; „Nachtrag“ S. 109, besonders S. 221 ff.

³ Die Verfassung spricht im Tit. 9 von der Einteilung der Departements und Distrikte. Die Distrikte werden eingeteilt in Municipalitäten. Art. 37: „Jede Municipalität soll durch einen Maire verwaltet werden. Es soll in jeder Municipalität ein Municipalrat sein“ (Bulletin I², 21). Durch das Dekret vom 24. Dezember 1807 wurde die Einteilung der Departements und Distrikte näher angegeben, und die Municipalitäten oder Kommunen sind aufgezählt. Es heißt z. B. vom Distrikte Paderborn: „Er ist in 14 Cantons und in 81 Communes eingeteilt. Die Cantons sind 1. der Canton Paderborn, welcher allein aus der Stadt Paderborn besteht; 2. der Canton Wünnenberg, welcher aus folgenden Communes besteht: Aus Wünnenberg, Stadt; Cantons-Hauptort; den Dörfern Fürstenberg mit Wohlbedacht; Essentho, Westheim, Oistorf, Meerhof, Bleywäsche, Leiberg“ (Bulletin I², 107).

⁴ Insbesondere auch nicht in der Art der Aufbringung der Gemeindeflasten. Gutachten S. 60: „Das französisch-westfälische Gouvernement änderte hierin durch kein Gesetz etwas, es führte nur eine andere politische Einteilung und andere polizeiliche Einrichtungen ein.“ —

⁵ Man braucht hier nur die Einteilung des Landes in Kommunen mit der früheren unter der fürstbischöflichen Regierung zu vergleichen; diese z. B. im Realschematismus der Diözese Paderborn S. 11* ff. — Auch das „Gutachten“ meint S. 185, daß in den westfälischen Territorial-Einteilungen der Kommunen meist darauf gesehen ist, daß die Kirchspieleinteilungen nicht zerrissen wurden.

(paroisse) mit der Commune, Mairie geographisch zusammen. Wurde die Pfarrei aus mehreren Dörfern oder Bauerschaften gebildet, so konnte die Kirche sich gerade wie vorher die Beiträge von den neuen Kommunen einfordern.¹ Diese betrachteten die Ausgaben für die Kirche nach wie vor als Gemeindeausgaben; als solche figurierten sie in den Gemeinde-Etats und -Rechnungen, die von dem Maire abgelegt und von der Regierung revidiert wurden. Die Bedürfnisfrage wurde von dem Unterpräfekten, dem Leiter der Distrikte, gerade wie vordem unter der preußischen Regierung durch die Landräte, vorgeprüft. Der Unterpräfekt berichtete, und der Präfekt gab die Entscheidung;² er mußte die Gemeindeorgane³ hören bei der Bestimmung über die Aufbringung der Mittel.⁴

Die Westfälische Regierung hatte nämlich vollständig die Auffassung der französischen Gesetzgebung über die Verpflichtung der politischen Gemeinde für die Aufbringung der Kultuskosten bei einem Defizit der Kirchenkasse übernommen.⁵ Das brachte der Justizminister in einem Reskript vom 11. November 1808 an den Präfekten des Fulda-Departements, zu dem ja das Paderborner Gebiet gehörte, zum Ausdruck. Die Kommune ist verpflichtet, die Lasten für alle Einrichtungen zu tragen, welche ihr von Nutzen sind; sie

¹ Freilich konnten auch namentlich kleinere Ortschaften bei der Bildung der Kommunen aus dem Pfarrverbande gerissen werden. Das war z. B. der Fall bei dem kleinen Flecken Hamborn. Dieses war zu einer Kommune vereinigt worden mit: Eggeringhausen, Dörenhagen und Busch. Die letzten drei Orte bildeten die Pfarrei Dörenhagen. Hamborn gehörte kirchlich zu Kirchborchen. Das führte zu Unzuträglichkeiten, weil die politische Gemeinde 1820 eine größere Reparatur an der Kirche in Dörenhagen bestreiten sollte. S. unten S. 173. „Gutachten“ S. 186 ff. „Nachtrag“ S. 120 ff.

² Der Geschäftsgang war geregelt durch das Dekret vom 11. Januar 1808 (Bulletin I², 306 ff.). Die Tätigkeit des Unterpräfekten 2. tit. § 1, Art. 17—19.

³ Die Verwaltung der Städte und der kleineren Gemeinden zeigte keine wesentlichen Unterschiede. Die größeren Städte hatten nur neben dem Maire eine größere Anzahl von Beigeordneten (adjoints). Die Verwaltung hatte der Maire allein. Seine Verpflichtungen 3. Tit. § 1, Art. 30 ff. — Die Gemeindefinanzrechnungen wurden abgenommen von dem Municipalrate, der über alle das Gemeindevermögen betreffenden Dinge zu beraten hatte. 3. Tit. § 2, Art. 32—44.

⁴ Art. 43 bestimmte: daß der Präfekt den Municipalrat zu außerordentlichen Sitzungen zusammenrufen konnte; außerordentliche Ausgaben wurden auf diese Weise bewilligt.

⁵ Eine kurze Zusammenfassung über die Baulast nach französischem Rechte bei Benninghaus, Die Baulast S. 29 ff. Vergl. noch besonders Friedrich von Schilgen, Das kirchliche Vermögensrecht. Paderborn 1891. I, S. 16 ff., 36 ff., 58 ff., 208 ff., 226 ff. J. Marx, Das Kirchenvermögensrecht mit besonderer Berücksichtigung der Diözese Trier. Trier 1897, S. 233 ff. Ludw. Heinrich Hermes, Die Verwaltung des Kirchenvermögens. Köln 1892, S. 42 f. Jos. Vogt, Das kirchliche Vermögensrecht. Köln 1910², S. 67 f.

muß darum auch die kirchliche Baulast übernehmen.¹ Die Mittel für außerordentliche Ausgaben bewilligt der Municipalrat.²

Eine für die Kommunen bei Aufbringung der Kosten bedeutende Änderung war jedoch durch die westfälische Gesetzgebung herbeigeführt worden. Im Art. 14 der Verfassungsurkunde war das Privilegium des Adels für die Steuerbefreiung aufgehoben worden. In Ausführung dieses Artikels (und der Art. 10, 11, 12, 13 u. 16) bestimmte ein Kgl. Dekret näher, wie die bisher steuerfrei gewesenen Grundstücke der Grundsteuer unterworfen wurden.³ Die Kommunen konnten die ihnen zugewiesenen Güter für ihre Abgaben mit heranziehen. Die Beiträge für die Kirchenbaulasten wurden, wie früher, zumeist nach der Grundsteuer aufgebracht.⁴ Juden und Anders-

¹ „J'ai déjà eu occasion de vous faire remarquer général, et je vous invite à ne pas perdre de vue, que l'ordre actuel de la comptabilité met à la charge des communes tout, ce qui est consacré à l'avantage spécial de leurs habitants. Il suit de ce principe, que l'entretien et les réparations des églises et presbytères sont charge purement communale, toutes les fois, que les revenus des fabriques ne peuvent y pourvoir.“ — Die französische Regierung macht hier denselben innern Grund für die Verpflichtung der politischen Gemeinden geltend, welcher letzten Endes auch die fürstbischöfliche Regierung zur Verpflichtung der Gemeinden veranlaßt hatte. S. ob. S. 88. Das Reskript St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 23/1901, Nr. 488.

² Über das Verfahren bei außerordentlichen Baukosten sagt das Reskript vom 11. November 1808: „Veuillez bien, Monsieur le Préfet, vous attacher à faire l'application de ces principes toutes les fois, que l'occasion s'en présentera. Si une commune doit pourvoir aux réparations de ses édifices et maisons destinées au culte ou à d'autres dépenses extraordinaires, qui sont à sa charge, voici la marche que vous suivrez afin d'établir l'ordre et l'uniformité dans la comptabilité de vos communes.“ — Nach dem zit. § Art. 43 des Dekr. vom 11. Januar 1808 ist unter dem Vorsitz des Maire der Munizipalrat zu berufen. „Le conseil déterminera les arrangements ou arrêtera les dévis, fixera la somme à employer et en cas de dépenser pour le culte s'assurera jusqu'à quel point la fabrique de l'église peut y concourir. Il proposera les moyens, qui lui paraîtront les plus convenables pour faire supporter à la commune les sommes, aux quelles elle devra pourvoir. Les propositions feront partie de son Budget; et s'il a été arrêté, seront l'objet d'une délibération spéciale, que vous me transmettez avec votre avis.“

³ Bulletin I^o, 13. 266 ff.

⁴ Die Regierung zu Minden kommt in ihren „Bemerkungen“ 1835 zu dem „Gutachten“ ausführlich auf die Sache zu sprechen. Sie hebt die Aufhebung des Steuerprivilegs des Adels hervor und sagt dann („Nachtrag“ S. 120; hier ist die Bemerkung der Regierung wörtlich wiedergegeben): „Die westphälische Verwaltung änderte also nichts, wenn sie die Ausgaben zur Unterhaltung des Kirchenwesens, soweit das Kirchenvermögen nicht ausreichte, zugleich mit dem allgemeinen Communal-Deficit aufbringen ließ, und wenn gleich es den bis dahin von Communal- und Kirchen-Lasten frei gewesenen Gutsbesitzern hart ankommen mußte, zu derlei Lasten herangezogen zu werden, so hatten sie doch keinen verfassungsmäßigen Grund zur Beschwerde; denn einmal war ihr Privilegium, Mitglieder einer Kirchengemeinde zu sein,

gläubige blieben, insofern die Kommunen die Kirchenbaulasten als Gemeindelasten trugen, noch mit verpflichtet zu diesen Leistungen.¹

Wie in fürstbischöflicher Zeit war den Kirchenprovisoren die Verwaltung des überkommenen Stiftungsvermögens verblieben. Eine weitere Anteilnahme an den kirchlichen Angelegenheiten hatten die Parochianen überhaupt nicht.² — Der bischöflichen Behörde war unter den spärlichen Befugnissen, welche ihr die westfälische Regierung noch beließ, auch die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengüter und Almosengelder verblieben.³ Sie durfte bei der Notwendigkeit der Reparaturen ihre Wünsche äußern.⁴

ohne deren Lasten zu tragen, verfassungsmäßig aufgehoben, und fürs andere war die Verpflichtung, Mitglieder einer Civilgemeinde zu werden und deren Lasten zu tragen, ihnen verfassungsmäßig entstanden.“ — Der Verf. des „Gutachtens“ hebt (S. 118 f.) in einer Gegenbemerkung hervor, daß die Steuerbefreiung der adeligen Gutsbesitzer nicht wegen des Adels gewährt, sondern eine Realberechtigung der Güter gewesen sei. (S. dagegen Brand, Die direkten Staatssteuern S. 11 ff., 50 ff.) Er meint auch irrtümlich, der „Kirche gegenüber hat ja überhaupt nie ein Adel existiert“, und verkennet, daß, obwohl es sich um Beiträge für kirchliche Zwecke handelt, die Erhebung nur von den bürgerlichen Gemeinden erfolgte.

¹ Weit mehr als die preußische Regierung von 1802—1806 bezeugte die westfälische den Juden bei ihren Wünschen nach Emanzipation Entgegenkommen. Besonders wichtig ist das Kgl. Dekret vom 27. Januar 1808, welches die den Juden aufgelegten Abgaben aufhebt. Art. 2 gewährt den Juden alle Rechte und Freiheiten, die jeden anderen Fremden eingeräumt werden. Art. 3: „Diesem zufolge sind alle Auflagen und Abgaben, welche allein von den Juden zu entrichten sind, „hiermit gänzlich aufgehoben“. Die früher von den Juden unter fürstbischöflicher Regierung an die Pfarrer und Küster gezahlten „Erkenntlichkeiten“ waren also fortgefallen. Gemeindelasten gehörten nicht dahin, selbst wenn sie für christliche Kirchen entrichtet wurden. (Bulletin I², 358 ff.) — Über die Juden zur 1. preußischen Zeit s. Richter, Übergang, Westf. Ztschr. 63II (1905), S. 32; zur westfälischen Zeit 64II (1906), S. 30 ff. — Kleinschmidt, Königreich Westfalen S. 156 ff.

² Änderungen in den kirchlichen Verhältnissen zu treffen, war nicht nach dem Geschmacke des Königs. „Um die kirchlichen Verhältnisse, Rechte und Befugnisse der Gemeinden kümmerte sich der Monarch herzlich wenig.“ Kleinschmidt, Königreich Westfalen, S. 155.

³ Der Art. 47 der Constitution wurde durch Kgl. Dekr. vom 27. Januar 1808 über die Verfassung der Gerichtshöfe und Tribunale erläutert. Art. 60: „Die Officialate, Generalvikariate und Consistorien fahren fort über die Erhaltung der Kirchendisziplin und über die Verwaltung der Kirchengüter und Almosengelder zu wachen. Sie haben die Fähigkeiten derjenigen Personen zu prüfen, welche sich dem geistlichen Stande widmen und schlagen Uns, bei eintretender Erledigung geistlicher Stellen, Subjecte vor, welche Wir auf Bericht Unseres Ministers der innern Angelegenheiten ernennen werden. Art. 61: Die Officialate und Consistorien haben sich übrigens aller Proceßsachen zu entäußern, welche vor die Tribunale gehören.“ Bulletin I², 389. — Vergl. Kleinschmidt, Königreich Westfalen, S. 151 f. — Richter, Übergang 64II (1906), S. 20 f. — Kaas, Die geistliche Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche in Preußen I, S. 197.

⁴ S. unten S. 156, Anm. 4.

Nach den dargelegten Grundsätzen sind denn auch die vorkommenden einzelnen Beitragsleistungen der politischen Gemeinden für die kirchliche Baulast geregelt worden.

Am 4. Januar 1808 bat der Pfarrer Fockel von Bellersen um Befreiung von der durch das Patent vom 17. Dezember 1806 § 3 aus-
geschriebenen Kriegssteuer,¹ da diese Abgabe überall nicht von den
Pfarrern, „die Gemeinheitshäuser bewohnen“, sondern von den Ge-
meinden getragen würden. Er erhielt die Antwort, daß die genannte
Abgabe eine Realabgabe sei, die von dem Eigentümer des Hauses ge-
tragen werden müsse.² — Bei einer Feuersbrunst war am 8. Juni 1806
in Borgentreich auch das Pfarrhaus verbrannt. Darüber berich-
tete der Unterpräfekt am 10. Februar 1808 an den Präfekten. Nach
Maßgabe der Vorschriften über Neubau öffentlicher Gebäude wurden
die Bürger-Deputierten zur Rücksprache aufgefordert. Die
Bürgerschaft einigte sich dahin „sämtliche Materialien selbst an-
zuschaffen und auch den Bau des Pfarrhauses unter ihrer Leitung
ausführen zu lassen, ohne sich an eine vorgeschriebene Einrichtung
und den Anschlag zu binden“. — Am 24. März 1810 zog es die Stadt
jedoch vor, den Bau an einen Unternehmer zu vergeben; sie ver-
wandte auf den Bau zunächst die 500 Rthr., welche ihr aus der Brand-
kasse noch zukamen, und brachte den Rest selbst auf.² — Die Re-
paratur des Kirchturms durch die Stadt Driburg 1807 scheint keine
weiteren Schwierigkeiten gemacht zu haben.³ Dagegen suchte die
Stadt, welche übrigens ihre Bauverpflichtung gar nicht abstritt,
in den Jahren 1809–1810 das vorhandene Kaplaneihaus als Pfarr-
haus einzurichten.⁴ — Als 1810 der 84jährige Pfarrer Bockskopf in

¹ Er begründet die Bitte: „Hiesiges Pfarr- und Schulmeister-
Haus muß von den beiden Gemeinden Bellersen und Böckendorf
gebauet, gebessert und in allen darauf fallenden Lasten unter-
halten werden.“ — Als Eigentümer des Hauses wird die Gemeinheit an-
gesehen. St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 23/1901, Nr. 157.

² Ebenda Nr. 171.

³ Am 19. Januar 1807 berichtete der Landrat von Brakel an die inter-
mistische „Geistl. u. Schulkommission“ zu Paderborn: „Der Kirchturm
zu Driburg, dessen Instandhaltung der dasigen Kämmererkasse
obliegt, ist an der einen Seite geborsten und bereits etwas ausgewichen“. —

⁴ Am 30. Mai 1809 berichtete der Unterpräfekt über den Bau des Pfarr-
hauses. Es ist mit dem Municipalrat beredet, „wie der dazu erforderliche
Kostenaufwand ad 1400 Rthr. aufzubringen sei. Das Resultat dieser Beredung
ist dahin ausgefallen, daß der Bau fürs erste noch auszusetzen sein dürfte, da
die Kämmererkasse bei den sehr bedeutenden großen Ausgaben ohnehin
schon einen sehr bedeutenden Ausfall von 900 Rthr. leide, der nicht anders als
durch den Verkauf eines Teiles des städtischen Eichen-Waldes kann ge-

Etteln gestorben war, wandte sich das Generalvikariat zu Paderborn am 2. August 1810 an den Präfekten des Distrikts mit dem Ersuchen, „ehe die Pastorat wieder besetzt würde, das Zweckdienliche wegen des notwendigen Baues oder der Reparatur baldigst zu veranlassen und die Commune, welche zu dem Pastoratbau notorisch verpflichtet ist, dazu anzuhalten, damit desfalls der neue Pfarrer, welcher ohnehin mit vielen Schwierigkeiten wird zu kämpfen haben, nicht in Verlegenheit gerate“. Am 17. November antwortete der Präfekt, daß der Regierungsbaumeister die Kostenanschläge behufs Reparatur des Pfarrhauses aufgestellt und dem Canton-Maire zur weiteren Veranlassung zugestellt habe.¹

Wie wenig Wert staatliche Behörden auf die Unterscheidung der politischen und kirchlichen Gemeinde und deren beiderseitige Rechte und Pflichten legten, geht aus den Verhandlungen über eine Glocke in Istrup hervor. Der Unterpräfekt (Distrikt Höxter) von Metternich berichtete am 9. November 1812 dem Generalvikar in Paderborn, daß von den 4 Glocken in Istrup eine geborsten sei, an deren Umgießen man nicht denken könne, und fügt dann bei: „Mir scheint es daher zweckmäßiger zu sein, wenn die geborstene Glocke verkauft und mit dem Kaufpreis ein Passiv-Kapital der Gemeinde getilgt würde. Dadurch würde die Zinsausgabe der Gemeinde gemindert, die doch in subsidium verpflichtet ist, die Kirche zu unterhalten.“ Der Generalvikar antwortete am 7. Dezember 1812, daß durch die Fortnahme der Glocke das schöne Geläute in Istrup gestört werde. Die Glocke könne ausgefeilt werden, und bemerkte: „Wenn man auch annehmen wollte, daß die einmal doch zum öffentlichen Gottesdienste gehörige und der Kirche übergebene Glocke kein Eigentum der Kirche, sondern der Commune wäre, so sind doch ferner nicht nur die Commune Istrup, sondern auch jene von Schmechten und Herste als Filial-

deckt werden. Kämen dazu noch obige Bau-Ausgaben, so wäre zur Deckung des Deficits durchaus kein Fonds vorhanden, da der Wald eine größere Holzabgabe nicht leide und die Eingesessenen zur Aufbringung von Überschätzungen außer Stande wären“. — Im Jahre 1810 finden Verhandlungen zwischen dem Präfekten des Fulda-Departements und dem Generalvikar statt, der sich damit einverstanden erklärt, daß der Pfarrer die Kaplaneiwohnung erhalte, jedoch müsse er einen größeren Garten haben. Auf dem Platze des früheren Pfarrhauses könne eine Schule und Kaplanei errichtet werden. St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 23/1901. Nr. 272.

¹ Die Akten im Pfarrarchiv zu Etteln.

orte zusammen verpflichtet, die Glocke sowie die ganze Kirche zu unterhalten.“ Somit käme bei einer Veräußerung für die einzelnen Kommunen doch nicht viel heraus.¹

Freilich blieb die Verpflichtung der Kommune für die kirchlichen Ausgaben stets nur eine subsidiarische. Die Kirchenfabrik wurde so lange zur Bestreitung der Ausgaben herangezogen, als sie dazu imstande war. Auch bei den Leistungen aus der Kirchenkasse erfolgte die Feststellung der Notwendigkeit der Bauarbeiten durch die Regierungsbeamten, die auch über die Zahlungen aus der Kirchenkasse einseitig verfügten, so daß den kirchlichen Organen bisweilen nur ein Protest übrig blieb. Hierfür bringe ich zwei Beispiele bei. Am 23. September 1808 berichtete der Unterpräfekt zu Paderborn an den Präfekten des Fulda-Departements: An dem Pastorathause in Neuhaus und an einigen Gemeinheitsgebäuden daselbst sind einige Reparaturen dringend notwendig. Nach dem Berichte des Magistrats sind dazu 19 Tlr. usw. erfordert, „welches alles aus den dortigen Kirchenrevenüen bestritten werden muß“. ² — In Steinheim schwebten die Verhandlungen über die Reparatur der Kirche seit 1810.³ Die Geschäfte wurden von dem Unterpräfekten zu Höxter und dem Präfekten des Fulda-Departements zu Cassel geführt; nur nebenher liefen auch die Berichte des Generalvikariats, das sich durch den Pfarrer Kenntnis vom Stande der Angelegenheit verschaffte. Wie dem Generalvikar⁴, berichtete der Pfarrer Köchling am 10. Februar 1811 auch dem Präfekten, daß die Kirchenkasse wohl 800 Tlr. zur Reparatur aufbringen könne; die Gelder aber seien an kleine Leute verliehen und könnten nicht leicht flüssig gemacht werden. Der Präfekt schlägt darum in seiner Verfügung an den Unterpräfekten vom 24. Februar 1811 vor, der Kirchenkasten möge eine Anleihe aufnehmen; die Kämmerei-

¹ Der Generalvikar machte noch darauf aufmerksam, daß die Leute an den Kirchensachen sehr hingen: „In einer Commune hiesigen Distrikts entstanden voriges Jahr wegen einer dergleichen durch den Commune-Maire eingeleiteten Veräußerung einer Glocke sehr bedenkliche tumultuarische Auftritte.“ Archiv Generalvikariat Paderborn: „Istrup“.

² Die Ausgaben wurden vom Präfekten genehmigt. St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 23/1901, Nr. 448.

³ Die Akten darüber befinden sich im St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 3/1902, Nr. 137, und im Archive Generalvikariat Paderborn: „Steinheim“.

⁴ Bericht vom 10. Februar 1810. Der Pfarrer meint offenbar die gesamten verfügbaren Kapitalien, ohne an die Mittel für die nötigen Kultuskosten zu denken. (Archiv Paderborn.)

kasse der Stadt Steinheim könne vielleicht die Summe vorstrecken. „Die 115 Thr. 12 Gr., welche inhalts Ihres Berichts vom 6. vorigen Monats noch außer den vorgedachten 800 Thr. nach dem Anschlage des Distriktsbaumeisters Eberhard erforderlich sind, sollen von der Commune Steinheim und den Filialdörfern aufgebracht werden.“¹ — Als der Pfarrer Köchling am 25. Februar 1811 dem Generalvikar Bericht erstattet und auch darüber Beschwerde geführt hatte, daß der Canton-Maire Kleinschmidt eigenmächtig die Reparatur des Pfarrhauses aus den Kirchenrevenüen vorgenommen habe,² griff der Generalvikar mit einer Eingabe an den Präfekten von Reimann zu Cassel ein und betonte: „Es sind nicht mehr als höchstens 560 Thr., welche allenfalls ohne Nachteil der erforderlichen jährlichen Kircheng Ausgaben eingezogen werden könnten.“³ Der Präfekt scheint daraufhin sich mit dieser Summe aus der Kirchenkasse begnügt zu haben, weil der Unterpräfekt am 25. Juni 1812 beim Generalvikar Beschwerde darüber führte, daß der Kirchenprovisor Steidel die 560 Thr. nicht an die Kasse der Stadt Steinheim abführen wolle.⁴ — Die Vollendung der Reparaturen erfolgte erst unter der preussischen Regierung. Bei den gesamten Verhandlungen ist die Frage, ob der Fiskus als Nachfolger des Klosters Marienmünster für Kirche oder Pfarrhaus baupflichtig sei, nicht näher erörtert worden. Vielmehr sprach der Maire zu Steinheim sich auch für die Aufbringung der 545 Rthr., um welche der Voranschlag überschritten worden war, dahin aus, daß dieser Betrag vorerst nach dem Schatzungs- und Personalsteuerfuße auf die zum Kirchspiel gehörigen Ortschaften und adligen Güter repartiert würde. Wenn die Revision der Kirchenrechnungen noch einen Überschuß ergeben würde, könnte der Vorschuß wieder erstattet werden.⁵

¹ Archiv Münster.

² Der Pfarrer sagte: „Diese Baukosten müssen meines Erachtens von hiesiger Gemeinde der Kirche wieder restituiert werden, sowie ich gleich damals dem Canton-Maire Kleinschmidt gegen diese Eingriffe, sobald mir solche vom hiesigen Kirchenprovisor bekannt gemacht wurden, protestierend bedeutete, und mir derselbe bejahend erklärte.“ (Archiv Paderborn).

³ Aus der Kirchenkasse seien auch 96¾ Thr. für die Veranschlagung des Baues an den Baumeister bezahlt; wenn diese nebst den 261½ Thr. für das Pfarrhaus von der Stadt zurückgezahlt würden, stände auch diese Summe noch zur Verfügung (Archiv Münster).

⁴ Der Generalvikar übersandte die Beschwerde dem Pfarrer Köchling zu Steinheim zur Nachachtung (Archiv Paderborn).

⁵ Bericht vom 23. August 1813. Der Voranschlag war so weit über-

2. Die Patronat- und säkularisierten Kirchen.

Pflichten aus dem bei einigen Kirchen in Anspruch genommenen Patronate anerkannte die westfälische Regierung grundsätzlich nicht.¹ Sie hielt auch hier an dem Grundsatz fest, daß die Kommunen die Baulast an den kirchlichen Gebäuden zu tragen hätten. Bei den ohne jede Rücksicht vorgenommenen Säkularisationen bürdete sie etwaige Baulasten nach Möglichkeit den Erwerbern der betreffenden Institute auf, wie bei Gehrden,² Willebadessen³ und Wormeln.⁴ Bisweilen verkaufte sie die Kirchen ohne weitere Verpflichtung für die Unterhaltung. Die Kirche des Klosters Brede wurde ausdrücklich mitverkauft, auch die des Klosters Holt-Hausen ging an den Käufer mit den übrigen Gütern über. Die Kirche des Franziskanerklosters zu Lügde wünschte die Stadt zu erwerben. Die Kirche des Klosters Gaukirch in Paderborn schenkte die französische Regierung, trotzdem es sich um eine Pfarrkirche handelte, mit dem Dekrete vom 13. Februar 1810 der Stadt Paderborn; die Gaukirchpfarre sollte durch die Kirche des Busdorfsstiftes entschädigt werden. Damit glaubte die Regierung Jérômes aller Pflichten für die Unterhaltung der Gebäude ledig zu sein.⁵

Einige Beispiele sind für die Handlungsweise der französischen Zwischenregierung besonders lehrreich. Das Pfarrhaus zu Pömben

schritten worden, weil sich bei den Arbeiten noch erhebliche Mängel am Dache gezeigt hatten. Der Maire erhoffte von der Revision der Kirchenrechnungen noch Überschüsse, weil der Kirchenrechner Kaplan Block die Rechnungen in größter Unordnung geführt und sie seit 15 Jahren nicht abgelegt hatte (Archiv Münster und Paderborn).

¹ Die Grundsätze darüber sind in dem angezogenen Reskript des Justizministers vom 11. November 1808 niedergelegt: Le patronage de paroisses, qui est resté au Roi, n'est plus pour Sa Majesté qu'un droit de Souveraineté ordinaire, lequel ne traîne nullement l'obligation de la part du trésor public, de faire face aux dépenses, qui ne concernent que les communes ou les fabriques des Églises. — Il n'y aurait d'exception en leur faveur qu'autant que le patronage ferait partie des droits attachés aux domaines, que Sa Majesté l'Empereur et Roi s'est réservés; au quel cas il paraîtrait convenable, que les communes fissent réclamer auprès de l'administration des Domaines impériaux en ce, qui concernerait ces anciennes obligations. — St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 23/1901, Nr. 488.

Die Ansprüche, welche Berechtigte an die kaiserlichen Domänen infolge früherer Verpflichtung der Domänengüter hatten, durften nach dem Traktate vom 22. April 1808 zu Berlin überhaupt nicht eingeklagt werden. Die Berechtigten sollten ihre Ansprüche geltend machen bei dem Conseiller d'Etat, Liquidateur général de la dette publique. Das wurde in dem Dekrete vom 24. Februar 1809 bekannt gegeben. S. Bulletin II², 349.

² S. ob. S. 137. ³ S. ob. S. 137 f. ⁴ S. ob. S. 139.

⁵ Zu den Einzelheiten bei der Säkularisation s. Richter, Übergang des Hochstifts Paderborn. Westf. Ztschr. 65 II (1907), S. 32 ff.

war 1806 auf Kosten der Domänenkasse Marienmünster, welche 610 Tlr. dafür anwies, erbaut worden. Schon nach 2 Jahren berichtete der Unterpräfekt zu Höxter über die Reparaturbedürftigkeit des wegen seiner isolierten Lage dem Sturm und Regen besonders ausgesetzten Hauses an den Präfekten und bat um Genehmigung der neuen Baukosten. Der Präfekt wandte sich um Anweisung der Mittel an den Justizminister und Minister des Innern. Dieser erwiderte ihm jedoch am 11. November 1808: „Ich bin nicht in der Lage, diese Kosten auf die Staatskasse anzuweisen. Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Aufbringung der Baukosten der kirchlichen Gebäude zu sorgen.“ Der Unterpräfekt suchte der Weisung gemäß am 12. März 1809 die Genehmigung dafür nach, die Kosten durch die Gemeinden nach dem Schatzungsfuße aufbringen zu lassen. Das wurde gern genehmigt. Am 28. April 1809 protestierten die Gemeinden jedoch gegen die Belastung, die ihnen dem Herkommen zuwider aufgebürdet werden solle. Der Präfekt versuchte es nun mit einem neuen Berichte an den Generaldirektor der Amortisationskasse, wobei er hervorhob, daß „das onus fabricae observanz- und stiftungsmäßig der Kaiserlichen Domäne zu Marienmünster obliegt“. Die Bewilligung der Gelder wurde am 21. Juli 1809 zugesagt, falls die Domäne wirklich die Lasten tragen müsse. Nach dem neuen Berichte des Präfekten vom 7. August 1809, „daß die Verbindlichkeit des Klosters Marienmünster außer Zweifel stehe und sie von dem Domänenpächter nach dem Kontrakte nicht übernommen sei“, erfolgte endlich die Bewilligung.¹ — In Hövelhof waren auf Antrag des Pfarrers Lümmer vom 28. Oktober 1800 noch von der fürstbischöflichen Kammer Reparaturen am Pfarrhause bewilligt worden; ebenso um 1802 an der Kaplaneiwohnung.² Neue Reparaturen waren 1811 dringend notwendig. Der Präfekt des Fulda-Departements stellt am 7. Februar 1811 dem Minister des Innern vor: Die Kosten für Pastorat, Kaplanei und Küsterei hat immer die Landeskasse getragen „auf Grund des landesherrlichen Patronats und weil überhaupt der ganze Grund und Boden daselbst dem Landesherrn zugehörte“. Für die an sich nun pflichtige Kaiserliche Domänen-Direktion müsse gemäß dem Dekrete vom 24. Februar 1809 die

¹ Die Akten St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 3/1902, Nr. 487 und 488.

² Ebenda Nr. 339a.

Amortisationskasse die Kosten tragen. Da sich diese weigere, bitte er um Anweisung der Beträge auf den Kgl. Tresor. Der Minister des Innern antwortete am 15. Februar 1811 verneinend: „Ich muß, da die Bestreitung jener Kosten lediglich als eine Last der Pfarrgemeinde zu betrachten ist, Sie ersuchen, die Verfügung zu treffen, daß die in Antrag gebrachten Reparaturen der geistlichen Gebäude und Erbauung einer neuen Schule umsomehr von der dasigen Gemeinde übernommen werden, da diese bedeutend genug ist, um die Kosten zu tragen.“ — Da die Gemeinde sich weigerte, die Lasten zu bestreiten, „indem das in Rede stehende Gebäude nicht ihr, sondern Eigentum des Staates sei,“ beantragte der Präfekt am 24. April die Kosten von neuem beim Generaldirektor der Staatsdomänen. Das Haus sei vom Fürstbischof Clemens August erbaut und nach Ausweis der Rechnungen vom Landesherrn stets unterhalten. Fürstbischof Franz Arnold habe das Haus als Pfarrwohnung eingerichtet. Die Gemeinde wolle aber, falls ihr das Eigentum des Gebäudes zuerkannt werde, die Reparaturkosten tragen. Sie wünsche auch die Materialien eines Domanialgebäudes für den Schulbau zu erwerben. Am 13. Juni 1811 antwortete der Generaldirektor: „Nicht der Ursprung eines Gebäudes ist entscheidend für die Pflichtigkeit der Reparaturen, sondern der Umstand, von wem ein Gebäude in diesem Augenblicke benutzt wird. Die Sache gehört zum Ressort des Ministers des Innern!“ — So schob die eine Behörde die Angelegenheit der andern zu. Die Gemeinde scheint sich aber hartnäckig geweigert zu haben, die Pflicht zu übernehmen. Die preußische Regierung hat im Gegensatze zu der französischen später die Baupflicht am Pfarrhause auf sich genommen. Mit einem Schreiben vom 21. Mai 1819 erklärte nämlich die Regierung zu Minden, „daß die Verpflichtung des Staates zu den Reparaturen der Kirche, des Pfarrhauses, der Kaplaneigebäude und des Küsterhauses zu Hövelhof anerkannt werde“. — Die Hand- und Spanndienste wurden von der politischen Gemeinde von jeher geleistet.¹

¹ St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 2/1908, Nr. 24; Acc. 23/1901, Nr. 339. Akten Pfarrarchiv Hövelhof.

§ 28.

Die Zeit von der Wiedervereinigung des Fürstbistums Paderborn mit Preußen bis zum Erlaß der Landgemeindeordnung für Westfalen (1813—1841).**1. Die für die kirchliche Baupflicht zur Anwendung gebrachten Grundsätze.**

Mit einem am 10. November 1813 bekannt gegebenem Edikte ergriff König Friedrich Wilhelm III. von Preußen zum zweitenmal Besitz von dem alten Fürstbistum Paderborn.¹ Die vor der französischen Okkupation bestandenen Rechtsverhältnisse kehrten bald zurück. Das Allgemeine Landrecht wurde durch Patent vom 9. September 1814 wieder eingeführt.² Sitz der neuen Regierung wurde Minden. Das Land wurde in die Kreise Paderborn, Büren, Warburg, Brakel und Höxter eingeteilt;³ 1832 wurde der Bezirk von Brakel mit dem Kreise Höxter vereinigt. Die Kreis- und Gemeindecinteilung hielt sich an die alten Verhältnisse; insbesondere wurde auch eine innere Umgestaltung der Gemeindecinrichtungen nicht vorgenommen.

Für das Fortbestehen der bisherigen allgemeinen Gewohnheit bei der Aufbringung der Kosten der kirchlichen Bauten waren somit die Vorbedingungen im Rechte und in der Verwaltung gegeben. Die Gewohnheit hat sich zunächst auch ungestört weiter entfaltet. Die Kosten für alle kirchlichen Bauten der katholischen Gemeinden wurden von den Städten — Paderborn ausgenommen — und den Landgemeinden auf die Kommunen-Etats übernommen, in den jährlichen Gemeindecinrechnungen geführt. Diese wurden durch die Landräte der Regierung überreicht, von der Regierung aber ohne jede Beanstandung genehmigt und gebilligt. Ausschlaggebend für das Verhalten der Regierung war das Fortbestehen des durch die französisch-westfälische Gesetzgebung geschaffenen Rechts der Kommunen, den gesamten zur Kommune gehörigen Grundbesitz zur Tragung der Gemeindecinlasten heranzuziehen. Die Ausgaben für die Unter-

¹ Richter, Übergang. Westf. Ztschr. 65 II (1907), S. 102.

² S. ob. S. 4, auch über die Bedeutung der Wiedereinführung für die Gewohnheitsrechte.

³ Die Zuteilung der einzelnen Gemeinden an die Kreise s. Paderborner Intelligenzblatt 1816, S. 405 ff. für Paderborn, Büren, Warburg; S. 414 f. für Höxter und Brakel.

haltung und etwaigen Neubau kirchlicher Gebäude und selbst den Kultus bei Unzulänglichkeit der Kirchenkassen wurden nach wie vor einfach als Gemeindeausgaben betrachtet, deren Deckung durch die Grundsteuer erfolgte, soweit der Bestand der Kassen selbst nicht ausreichte.¹ In einem Berichte an den Kultusminister vom 17. Mai 1823 spricht sich die Regierung dahin aus: „Zu diesen wohl erworbenen Rechten (der Gemeinden) gehörte unzweifelhaft auch dasjenige, von jedem, der durch seinen Wohnort oder Güterbesitz zur Commune gehört, den Beitrag zu allen den Kosten zu fordern, die als Communallasten nach dem Budget aufgebracht werden müssen, worunter auch die Kosten für die Kirchenbauten und für den Kultus, soweit die Kirchenkassen nicht zureichen, gehörten; und die Gemeinden würden wirklich erworbene Rechte verlieren, wenn auf Grund des ALR.s eine allgemeine Communalabgabe zu den genannten Zwecken in eine nur von den religionsverwandten Grundbesitzern zu entrichtende Abgabe verwandelt würde.“² — Das durch Jahrhunderte überlieferte Herkommen, das Defizit der Kirchenkassen aus den Kommunalkassen zu ergänzen, war so ununterbrochen und allgemein gehandhabt, daß die Verwaltungsbehörden auch unter den neuen staatlichen Verhältnissen an seiner unbedingten Rechtsbeständigkeit lange keinen Zweifel hegten. Der Landrat des Kreises Büren, v. Hartmann, betonte in wiederholten Eingaben an die Regierung 1822, daß das kirchliche Rechnungswesen dringend einer Regelung bedürfe; am 12. Juli 1822 verlangte er eine Verordnung, „daß in allen Fällen, wo die Insuffizienz der privaten Kirchenmittel Beiträge von Seiten der Gemeinden zur Bestreitung der kirchlichen Ausgaben notwendig macht, die desfallsigen Deliberationen der Gemeinderäte erforder-

¹ „Gutachten“ über den Entwurf einer Gemeinde-Ordnung S. 60: Die Regierung zu Minden läßt auch die Kirchen- und Schullasten aufbringen durch einen Beischlag zu den direkten Steuern (durch Grundsteuern). — „Im Regierungsbezirke Minden ist die irrige Ansicht der Regierung (Identifizierung der Kirchen- mit der neuen Zivil-Gemeinde) am konsequentesten zur Ausführung gekommen“ (S. 88). Selbst fremde Confessionsverwandte müssen im Regierungsbezirke Minden für Kirche und Schule einer andern Confession beitragen (S. 92). — Vgl. das. die Anlage Nr. 4: Bericht über den gegenwärtigen Bestand der ländlichen Gemeindeverfassung. 1. Abt. über die zum ehemal. Königr. Westphalen gehörigen Landstriche S. 163 ff.

² Acta gener. betr. die Erhebung von Kirchensteuern, sowie die Aufbringung der Kultus-, Kirchen- und Pfarrhausbaukosten vol. I (1822—1876). Kirchen-Dezern. Fach 139 Nr. 1 Abt. XVII, tit. III, sect. VII, Litt. 9. Reg. Mind. (Zit. Act. gen. Kultuskosten Minden.)

lich seien“. Er meint weiter, daß die Gemeinden gerne die Defizits bezahlten, daß sie aber auch über die rechte Verwendung ihrer Mittel informiert sein müßten.¹ Der Landrat des Kreises Höxter zählt 1832 für die Bezirke der alten Kreise Höxter und Brakel zugleich zu den Gemeindeausgaben die Ausgaben des Kirchen-Verbandes, also Kirchen-, Pfarrhaus- und Schulhausbauten und Reparaturen, die nach dem Fuße der direkten Steuern aufgebracht werden.² Der Landrat des Kreises Paderborn sagt gleichzeitig, daß die Kommunalverhältnisse noch genau so reguliert seien wie zur westfälischen Zeit; unter den von ihm mitgeteilten Positionen des Gemeinde-Etats lautet Nr. 9: „Baukosten für Kirchen-, Pfarr- und Schulhäuser (mit wenigen Ausnahmen, wenn eine frühere Verbindlichkeit z. B. von seiten des Staats oder eines aufgehobenen Klosters besteht).“³ Diese Verhältnisse haben ihr Fortbestehen gehabt trotz einzelner Abänderungsversuche.

Auf den von der Regierung in Minden eingeforderten und am 17. Mai 1823 erstatteten Bericht erklärte der Kultusminister am 18. August 1823, die Annahme, daß die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude eine Kommunallast sei, „laufe der rechtlichen Natur der Verhältnisse zuwider“. Die Wiederherstellung der Grundsätze des ALR.s sei durchzuführen, selbst wenn das Unwillen erregen solle.⁴

¹ Bericht vom 23. August 1822: „Von den Kirchenkassen, die ich kennen gelernt habe, ist keine, die nach Abzug der gewöhnlichen Ausgaben etwas übrig hätte; ja die meisten schließen Jahr für Jahr mit einem Defizit ab. Dies muß doch endlich gedeckt werden. Die Gemeinden sind gerne bereit dazu; jedoch diesen zuzumuten, Zuschüsse zur Kirchenkasse zu leisten, ohne von deren Notwendigkeit und von der richtigen Verwendung derselben Überzeugung zu erhalten, ist gesetzwidrig.“ (St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 18/1904, Nr. 4.)

² Der Bericht des Landrats vom 18. September 1832 beklagt, daß der Gutsbesitzer jetzt wie jeder andere zu den Gemeindelasten und Kirchenlasten herangezogen werde. „Bei der Occupation ist in administrativer Hinsicht das Verhältnis so stehen geblieben, wie es zur westphälischen Zeit eingeleitet war. Die Unbestimmtheit über zweifelhafte Fälle rücksichtlich der Beitragspflichtigkeit der Gutsbesitzer zu den Gemeindelasten besteht noch, und mehr wie sonst wird darauf gehalten, daß die Defizitsteuer, Kirchen- und Pfarrlasten nach dem Fuße der Grund- und Klassensteuer verteilt wird.“ Gutachten S. 206 f., Anm. a.

³ „Zu den Gemeinde-Ausgaben wird dasjenige, was nicht aus Einnahmen der Gemeinden zu beschaffen, durch ein sogenanntes Deficit aufgebracht, was $\frac{2}{5}$ nach der Klassen-, $\frac{3}{5}$ nach der Grundsteuer verlangt wird.“ — Die Güter tragen auch für Kirche, Pfarre und Schule bei. „Gutachten“ S. 207 f., Anm. b.

⁴ Die Regierung hatte in ihrem Berichte ausgeführt, daß „die Anwendung des Landrechts nicht allein ein großes Mißvergnügen so vieler auf ihre erworbenen Rechte eifersüchtigen Gemeinden“ erregen, sondern auch „für manche

Die Regierung erließ nun am 4. September 1823 eine Rundverfügung an die Landräte, die sie zugleich dem Generalvikar Dammers zu Paderborn und den 4 Superintendenten des Bezirkes mitteilte, und ordnete an, daß die Bau- und Kultuskosten nur von den Parochianen selbst aufgebracht werden sollten.¹ Zum ersten Male wird hier von einer Regierungsstelle aus eine klare Unterscheidung zwischen der politischen und der kirchlichen Gemeinde gemacht und auch der Weg vorgeschrieben, wie die Beiträge von den Gliedern der Kirchengemeinde erhoben werden sollen.²

Die Regierung hatte gewiß zu dieser Unterscheidung die volle Befugnis, konnte auch die Erhebung der Beiträge für die kirchlichen Lasten von den Gemeindelasten der politischen Gemeinde trennen, aber sie durfte nach dem Wortlaute des Gesetzes die Kirchengemeinde nicht der ihr herkömmlich durch die politische Gemeinde dargereichten Mittel berauben. Das ALR. sicherte den Gewohnheitsrechten ausdrücklich weitere Geltung zu. — Die Regierung hat aber gegen die rechtliche Gültigkeit des Ministerialreskripts weitere Einwendungen nicht erhoben, sondern es einfach ausgeführt. Sie scheint jedoch von der Gültigkeit der Verfügung keineswegs überzeugt gewesen zu sein, da ihr die seit vielen Dezennien im Paderborner Lande geltende

Kirchengemeinden unmöglich machen werde, die zu kirchlichen Zwecken erforderlichen Kosten aufzubringen“. Sie wies hin auf den Kirchenbau zu Bühe im Kreise Warburg, wo die Gemeinde außerstande sei, die Kosten aufzubringen, wenn die jüngst an evangelische Besitzer übergegangenen Güter nicht beizusteuern brauchten. — Auch sei zu befürchten, daß die Juden und Quäker durch ihren Grundbesitz die Einnahmen der Gemeinden beträchtlich mindern könnten. — Der Minister teilt die Bedenken der Regierung nicht. Act. gen. Kultuskosten Minden.

¹ „Nach einer höheren Bestimmung soll bei Aufbringung der zu Kirchen- und Pfarrhausbauten erforderlichen Kosten ohne Rücksicht auf die während der Fremdherrschaft bestandene Repartitionsart lediglich nach den im ALR. II, 11 § 261 enthaltenen Bestimmungen verfahren werden.“ Es können daher alle Ausgaben für Kirchen- und Pfarrbauten, sowie auch die bei unzureichenden Kirchenkassen besonders aufzubringenden Kultuskosten nur als eine Parochiallast betrachtet werden „die von den Pfarrgenossen allein getragen werden muß, ohne daß den Gemeindegliedern oder Gutsbesitzern, die sich zu einer andern Konfession bekennen, irgend ein Beitrag auferlegt werden kann.“ Act. gen. Kultusk. Minden.

² „Da nach den Bestimmungen des ALR. die Kirchengesellschaften und Communen als getrennte und ganz verschiedene selbständige moralische Personen betrachtet werden“, sollen nun für die Kirchenbedürfnisse besondere Repartitionslisten aufgestellt werden, die Beträge durch die Kirchenrendanten oder auch durch die Kommunalrendanten, dann aber so erfolgen, daß die Beträge bloß zur Kirchenkasse abgeliefert werden. Darum müssen auch die Kirchen-Etats rechtzeitig aufgestellt werden. — Ebenda.

Gewohnheit, wie aus vielen späteren Erklärungen hervorgeht, gar wohl bekannt war. Nur so ist es auch zu erklären, daß die Regierungsverordnung vom 4. September 1823 im Lande fast wirkungs- und spurlos vorübergegangen ist.

Zwar hat die geistliche Behörde, die zunächst die Aufgabe gehabt hätte, die Rechte der Kirchengemeinden zu wahren, keine Einwendungen erhoben; die damals infolge der Bulle *De salute animarum* seit 1821 ihr neu zugefallenen außerordentlich umfangreichen Verwaltungsarbeiten mögen ihren Blick abgelenkt haben. Aber der stille passive Widerstand machte sich so nachdrücklich bei den Einzelgemeinden wie bei den Landratsämtern geltend, daß später die Regierung aus dem ganzen Bezirke nur zwei Gemeinden zu nennen weiß, welche die vorgeschriebene Unterscheidung der kirchlichen und politischen Gemeinde durchgeführt hätten, nämlich Neuhaus und Lippspringe.¹ Bei der letztgenannten Gemeinde befand sich zudem die Regierung in einem Irrtum, da in mehreren Prozessen, zuletzt vor dem O.Tr. am 31. Mai 1861 festgestellt wurde, daß in Lippspringe nach dem mindestens seit 1750 erwiesenen Herkommen stets die politische Gemeinde die Bau- bzw. Kultuskosten der katholischen kirchlichen Gemeinde getragen hat.² Bei der Gemeinde Neuhaus hat allerdings die Verordnung einigen Erfolg gehabt, da seitdem ein Schwanken in der Rechtsauffassung bei der politischen Gemeinde sich geltend machte, so daß bald sie, bald die kirchliche Gemeinde die Baulast getragen hat.³ — Dagegen liegen mir z. B. die Nachweise aus dem Kreise Brakel bzw. Höxter vor über die von den politischen Gemeinden in den Jahren 1823—1837 für die katholischen Kirchengemeinden bzw. deren kirchliche Bauten geleisteten Beiträge. Es sind zum Teil regelmäßig wiederkehrende Beträge an die Kirche gezahlt worden, zum Teil außerordentliche Aufwendungen gemacht, wenn größere Reparaturen an den Kirchen oder Pfarrhäusern notwendig waren.⁴ Da die Zusammenstellungen

¹ In einem ausführlichem Berichte der Regierung an den Kultusminister vom 2. Juni 1848. — Ebenda.

² Urteile des Kreisgerichts Paderborn vom 22. März 1860, des Appellat.-Ger. das. vom 16. November 1860 und des O. Tr. vom 31. Mai 1861. Registr. des Generalv. Paderborn „Samml. der Erkenntnisse“ S. 208 ff., 215 ff., 220 ff.

³ Pfarrakten Neuhaus; entspr. Auszüge Registr. Generalv. Paderborn. Akten „Baulast“.

⁴ St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. X. 71 (2 Bände, 14. September 1823 bis Dezember 1826). Landrätliche Behörde des Kreises Brakel II. Acta betr.

von der Regierung von den Landräten auf ministerielle Anordnung eingefordert wurden, werden sie auch von den andern Landräten¹ des Regierungsbezirks regelmäßig eingereicht sein, so daß daraus sowohl die Leistung jeder politischen Einzelgemeinde für die kirchlichen, wie auch das ungeschwächte Fortbestehen der allgemeinen Gewohnheit im ganzen früheren Fürstbistum bewiesen werden könnte.

Die Anwendung der Grundsätze sei wenigstens an einer Reihe von Fällen noch näher gezeigt. In Borgentreich sollte nach einem im Jahre 1812 angefertigten Kostenanschlage die Ratsstube, das Schulhaus und die Kaplanei unter einem Dache gebaut werden. Am 22. März 1815 erbat sich der Landrat des Kreises Höxter die Akten zur weiteren Förderung der Angelegenheit zurück. Die „Kaplanei“ galt einfach als „öffentliches Gebäude der Stadt“.² — Ganz so wurde der Pfarrhausbau in Büren behandelt. Wie die Errichtung der neuen Schule wurde auch die des Pfarr-

die von den Gemeinden zu den Kosten für den Kultus, das Unterrichtswesen und die Medizinalangelegenheiten zu zahlenden Beiträge. — Ferner ANZ. X. 72. Kreis Höxter. Acta betr. die jährliche Einreichung einer Nachweise der Kosten des Kultus, des Unterrichts und der Medizinalangelegenheiten. — Nach der Regierungsverf. vom 27. August 1823 an den derzeitigen Landrat des Kreises Brakel, Herrn von der Borch zu Holzhausen, wurde die Ausfüllung des von dem Ministerium vorgeschriebenen Schemas zunächst für das Jahr 1823 verlangt. Mit der Verf. vom 25. Juni 1824 wurde die Einreichung der Übersicht für jedes Jahr vorgeschrieben; am 6. Februar 1838 teilte die Regierung mit, daß der Minister der Nachweise nicht mehr bedürfe. Die Ausgaben für die kirchlichen Bauten sind in der Abteilung A verzeichnet. — Verfolgt man daraus z. B. die Ausgaben für die Pfarrei Bellersen, so ist verzeichnet 1822 und 1823 für die bauliche Unterhaltung der Kirche 23 Tlr., des Pfarrhauses 5 Tlr., 1837 für die bauliche Unterhaltung der Kirche 5 Tlr. 20 Gr.; die Kirche erhält als Zusatz 1824—1834 je 1 Tlr. 10 Gr., 1835 2 Tlr.; zur baulichen Unterhaltung des Pfarrhauses werden gezahlt 1824—26 2 Tlr., 1827—1834 5 Tlr., 1835—1836 4 Tlr., 1837 18 Tlr. 25 Gr. — Bergheim zahlt als Zusatz für die Kirche 1825 bis 1828 12 Tlr., 1830 9 Tlr., 1833 6 Tlr.; für die bauliche Unterhaltung der Kirche sind wechselnde Beträge eingesetzt; insgesamt sind gezahlt für Kultuszwecke (in Tlrn. für 1825—1831): 23, 34, 22, 22, 25, 44, 19; von 1833—1837 je 16 Tlr.; hohe Beträge zahlen Beverungen, Brakel, Driburg usw. — Wegen der Wichtigkeit dieser Nachweise für die Baupflicht der politischen Gemeinden sind sie im Anhang abgedruckt.

¹ Daß auch in den übrigen Kreisen die Gewohnheit im vollen Umfange weiter herrschte, geht aus einer ganzen Reihe späterer Berichte der Landräte hervor. 1826 scheint der Landrat des Kreises Warburg infolge der Verfügung der Regierung von 1823 bei der Heranziehung Evangelischer zur Steuer für die Bau- und Kultuskosten der Katholiken Bedenken bekommen zu haben. Er fragt am 25. Oktober bei der Regierung an, ob in dem Falle, wo zwar der Besitzer eines Gutes evangelisch, sein Personal aber katholisch sei, der Gutsbesitzer bezw. das Gut verhältnismäßig Beiträge leisten müsse. — Er erhält am 7. November 1826 die Antwort: das Gesetz macht keine Ausnahme, und man kann solche auch ohne Willkür nicht machen. Act. gen. Kultusk. Minden.

² St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 23/1901, Nr. 173.

hauses durch die Stadt ins Auge gefaßt. Die Paderborner Regierungskommission führte in ihrem Schreiben vom 18. Februar 1815 an den Landrat aus: „Auf keinen Fall kann die Gemeinde Büren gleichzeitig mit den Kosten für das Schulhaus auch die Anschlagssumme des Pfarrgebäudes im laufenden Jahre mit 1078 Rtlr. übernehmen.“ Der Bau des Pfarrhauses solle erst nach Fertigstellung der Schule unternommen werden.¹ In Elsen wurde der bereits erwähnte Bau des Küsterhauses 1815 zum Abschluß gebracht. Daß die Bestreitung der Baukosten Sache der politischen Gemeinden: Richteramt, Schulzenamt und Sande sei, stand außer Zweifel. Jedoch war die Verteilungsweise nicht klar. Der Landrat des Kreises Paderborn betonte darum in seinem Berichte vom 13. Dezember 1814: „So kann die Vorschrift des früheren Westfälischen Ministeriums des Innern, die Berichtigung dieser Kosten durch die Budgetsfonds, nicht befolgt werden, da in den genannten 3 Gemeinden die der Kirche wegen nötigen Ausgaben nach einer bestehenden Observanz nur von gewissen Sectionen der Commune nach der Quantität der Grundbesitzungen aufgebracht werden; hingegen zu den Budgets-Ausgaben alle Gemeindeglieder ohne Unterschied contribuieren müssen, und also diejenigen derselben, welche nicht zu den erwähnten Sectionen gehören, sich mit Rechte von allen Beiträgen wegen der Baukosten des Küsterhauses ausschließen würden. Zur Berichtigung dieser Baulasten ist deshalb kein anderes Mittel übrig als Repartition derselben auf die betreffenden Gemeinde-Sectionen, welches in den 3 anliegenden Nachweisungen dem bisherigen Gebrauche zufolge geschehen ist.“ Nachdem die bis dahin geltende Observanz für die Aufbringung der Kosten festgestellt war, wurden durch die politischen Organe auch die Beiträge eingezogen. Die ausgeschriebene Summe überstieg die noch zu deckende Schuld um 5 Rtlr. 11 Gr. 6 Pfg., welche auf die Gemeindekassen verteilt wurden.² — Die Gemeinde

¹ St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden Acc. 23/1901, Nr. 237.

² St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 23/1901, Nr. 281. — Der Bauunternehmer bekam noch die Summe von 269 Rtlr. 15 Gr. 10 Pfg. Die Beiträge beliefen sich auf 275 Rtlr. 3. Gr 4 Pfg. — Die Regierung gab am 1. November 1815 zu den Vorschlägen des Landrats die Genehmigung: „Unter den von E. H. am 24. h. (!) angezeigten Umständen und in der Voraussetzung, daß den Gemeinden Schulzenamt, Richteramt und Sande der Wiederaufbau des Küsterhauses zu Elsen allein obliegt, wie solches nach Inhalt der Akten der Fall zu sein scheint, haben wir die unterm 13. Dezember praeter. eingereichten

Etteln wandte sich am 6. März 1815 an den damaligen „Zivilgouverneur“ mit der Bitte, ihr „in Rücksicht auf die früher schon geschilderte Mittellosigkeit der Gemeinde, welche ohnehin zur Bestreitung der Baukosten ein bedeutendes Kapital negoziiren muß“, unentgeltlich das nötige Bauholz aus den Königlichen Forsten anweisen zu lassen. Die Kommune Etteln mußte nämlich das Pastorathaus wieder aufbauen und das Kirchendach wiederherstellen. Zu letzterem Zwecke nahm sie ein Kapital von 1000 Rthl. auf; die übrigen Kosten wurden durch Nebenschätzungen aufgebracht.¹ — Der Landrat des Kreises Höxter berichtete in verschiedenen Eingaben 1814 über die Notwendigkeit der Reparatur der Kirche zu Großeneder. „Der Kostenanschlag erreicht die Summe von 927 Rthl., die vor der Hand geliehen werden müssen. Die Rückzahlung kann durch einen Fonds bewirkt werden, der sich aus den Pachtgeldern verschiedener zur Hude liegender Gemeinde-Grundstücken bildet, aber erst aufs Jahr flüssig gemacht werden kann.“² — Bei den weitläufigen Verhandlungen der Regierung mit der Gemeinde Holzhausen über den Wiederaufbau des eingestürzten Pfarrhauses in den Jahren 1814 und 1815 taucht gar kein Zweifel darüber auf, daß die politische Gemeinde zum Pfarrhausbau verpflichtet ist. So sagt der Landrat in einem Berichte vom 7. Februar 1815: „Ich glaube, daß, da die Gemeinde doch einmal verbunden ist, dem Pfarrer ein Wohnhaus zu verschaffen, sie wohl mit einem Zuschuß von 300 Rthl. excl. der 47 Rthl. 12 Gr. vom alten Hause sehr wohlfeil davon

Hebelisten für exekutorisch erklärt. Wir remittiren solche hierneben und authorisiren Sie auf deren Grund mit Aufbringung der noch rückständigen Baukosten vorschreiten zu lassen. Die Überschüsse kommen der Kommunkasse zu Gute und müssen in den Gemeinde-Rechnungen gehörig nachgewiesen werden.“ — Der Modus der Aufbringung der Kosten ist oben S. 97 f. bereits mitgeteilt.

¹ St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 23/1901, Nr. 284.

² Ebenda Nr. 297. Bericht vom 27. August 1814. In einem weiteren Berichte vom 4. Oktober 1814 wird der Vorschlag gemacht, das Kapital in 3 Jahren zu amortisieren und zwar von 18 Morgen urbar zu machendem Gemeindelande ca. 72 Tlr. jährlich; und von der projektierten Kopf- und Viehsteuer nach den zu steuernden Gegenständen ca. 240 Tlr. Die Kopf- und Viehsteuer sei festgestellt worden zur Abtragung des zum Bau des Pastorathauses aufgenommenen Kapitals. — Bei den weitläufigen Verhandlungen wird die Baupflicht der Gemeinde Großeneder nicht in Zweifel gezogen. Vergl. a. a. O. Nr. 298, 300.

kommt, und bei dem bereits so weit vorgerückten Bau keine Gefahr läuft.“¹ —

Über die Pfarrei Steinhausen, hatte das Jesuitenkollegium zu Büren das Patronatrecht besessen. Die Kirche daselbst war 1821 so baufällig, daß sie wegen der Gefahr des Einsturzes geschlossen werden mußte. Das Generalvikariat drängte beim Landrat in Büren auf Beförderung des Neubaus. Der Landrat suchte mit Rücksicht auf die Armut der Gemeinde, die Regierung zu Minden zur Erwirkung fiskalischer Mittel zu bewegen. Die Regierung fragte am 17. April 1823 beim Generalvikar an, ob das Haus Büren das Patronatrecht über Steinhausen gehabt habe, „und welche Befugnisse und Verbindlichkeiten mit jenem Patronate verbunden gewesen, namentlich, ob und in welcher Art das Kollegium verpflichtet gewesen sei, zu den Bau- und Unterhaltungskosten jener Kirche beizutragen“. In der Antwort vom 25. Juni 1823 betonte der Generalvikar, daß das Kollegium das Patronatrecht unstreitig ausgeübt habe. „Über die Verbindlichkeit zum Bau und zur Unterhaltung der Kirche habe er aber keine bestimmte Auskunft ausmitteln können.“ Es sei jedoch anzunehmen, daß die Jesuiten den Neubau in Steinhausen übernommen haben würden.² Auf diese Auskunft hin hat zwar die Regierung „Anträge zu einiger Beihülfe“ in Berlin gestellt. Die politische Gemeinde Steinhausen mußte aber ihren Kirchenbau selbst durchführen.³ — Als der Landrat des Kreises Büren, von Hartmann,

¹ Ebenda Nr. 325. Weiteres dazu s. unten im Anhang.

² Der Generalvikar führt aus: „Indessen hat nach Aussage des emeritierten Pastors Cuelmann das Collegium, woran er bey seinem Antritte der Pfarre vom damaligen Fürstbischöfe Wilhelm Anton wegen des Neubaus der Kirche verwiesen worden, schon damals sich bereit erklärt, nach Beendigung des eigenen Kirchenbaues in Büren den Bau der Kirche in Steinhausen anzufangen, welches aber durch die eingetretene Aufhebung des Ordens vereitelt worden. Es läßt sich auch nicht bezweifeln, daß das besagte Collegium bei seiner Fortdauer den Bau dieser Kirche ebenso gut wie jenen in Weiberg würde übernommen und ausgeführt haben, indem die Jesuiten an Kirchen gern alles Mögliche zu verwenden pflegten, und ihre Güter, soweit es ihre eigenen Bedürfnisse verstatteten, nach den Absichten der Stifter dazu bestimmt erachteten.“ Archiv Generalvikariat Paderborn: „Steinhausen“.

³ Der Landrat von Hartmann in Büren berichtete dem Generalvikar am 20. März 1824 über den Kirchenbau Steinhausen. Er bittet darin, der Generalvikar möge der Gemeinde die früher vom Fürstbischof Franz Egon von Fürstenberg für St. als Geschenk bestimmten 500 Thr. zuwenden. Der Generalvikar sagt dazu in der Randbemerkung: „Werde ich für sorgen, wenn der Bau vorangeht.“ — Daß die politische Gemeinde den Bau ausführte, ergibt sich aus den weiteren Ausführungen des Landrats: „Die Gemeinde hat aber gar kein

die Kirchenrechnungen der Kirchengemeinde Weiberg revidiert hatte, schrieb er am 12. Oktober 1819 an den Pfarrer Fröhling in Weiberg: Die Prüfung hat ergeben, daß die Einnahmen „nur zur Beschaffung der innern Kultuskosten hinreichen, zur Struktur aber nichts übrig bleibt. Hieraus folgt von selbst die Verbindlichkeit der Gemeinden, die nötigen Baukosten zu übernehmen, und habe ich deshalb bereits das Nötige an die Gemeinden erlassen.“ Am 14. November 1819 traten denn auch die Gemeinderäte von Weiberg und Harth zusammen. Barkhausen war zwar nicht vertreten, aber die beiden anderen Orte waren der Meinung, daß es sich den Beschlüssen anschließen werde. Die vorgeschlagenen Reparaturkosten des Pfarrhauses wurden bewilligt. Für die Kirche seien sie zwar bis jetzt nicht in Anspruch genommen; auch seien Kirchenmittel zu andern Zwecken widerrechtlich verausgabt worden. „Dieses alles“, so erklärten die Gemeindevertreter, „muß erst wieder herbeigevolet werden; und was dann noch fehlet zur Ausbesserung, bewilligen die unterzeichneten Gemeinheitsräte beizulegen.“¹ — Als der Landrat von Elverfeldt in Paderborn Bedenken äußerte, ob die Gemeinde oder der Pfarrer in Westenholz selbst das Pfarrhaus unterhalten müsse, gab der Generalvikar am 14. Juni 1821 zur Antwort: „Es ist allgemein Regel und Observanz in hiesiger Diözese, daß die Pfarrgemeinden die Pastorat sowie andere öffentliche Gebäude bauen und instand zu halten schuldig sind. Hiervon kann die Commune Westenholz keine Ausnahme begründen, wenngleich die jetzige Pfarrwohnung der ehemalige Pastor Hulsman durch Kollekten zur Erleichterung der Commune hat bauen lassen, und seine Nachfolger vielleicht nicht mit Strenge [die Leistungen der Gemeinde] sollten gefordert haben.“²

Im übrigen soll für die einzelnen Baufälle auf deren Zusammenfassung in der unten folgenden Tabelle verwiesen werden.³

Communal-Eigentum, kann daher auch keine Hypotheken bestellen (für das aufzunehmende Kapital von 500 Tln.); indessen haftet die ganze Feldflur und jeder Einwohner für die Sicherheit; dieselbe ist mithin eben gut, als eine formelle hypothekarische. (Ebenda.)

¹ Archiv Generalvikariat Paderborn: „Weiberg“.

² Archiv Generalvikariat Paderborn: „Westenholz“.

³ S. unten S. 205 ff. Über die verschiedenen Bauten der Kirchengemeinde Elsen und deren Bestreitung durch die politischen Gemeinden Elsen und Sande, sowie den hierbei beobachteten Geschäftsgang s. Freisen, Die kirchliche Baupflicht im früheren Fürstbistum Paderborn a. a. O. S. 183 ff.

Besonderes Interesse bieten die Erörterungen, welche sich an die Eingemeindung des Örtchens Hamborn in die politische Gemeinde Dörenhagen knüpften. 1820 war in Dörenhagen eine größere Kirchenreparatur notwendig, zu deren Deckung bei Unzulänglichkeit der Kirchenkasse auch die Einwohner von Hamborn herangezogen wurden. Dagegen führte ein Bauer Beschwerde, weil Hamborn kirchlich zu Kirchborchon gehöre, die Eingesessenen dem dortigen Pfarrer und der Kirche ständig Abgaben zu entrichten gehabt und noch vor wenigen Jahren bei einer Kirchenreparatur Handdienste geleistet hätten. Auf den Bericht des Landrats, der die Angaben des Beschwerdeführers bestätigte, entschied die Regierung in ihrem Bescheide vom 9. Dezember 1820 gleichwohl: „Was die Konkurrenz des Meschede zur Reparatur des Kirchturms zu Dörenhagen anbelangt, so ist dieselbe durchaus gesetzlich und entscheidet hiebei nichts, daß derselbe nach Kirchborchon eingepfarrt ist, da er zu allen Gemeinde-Abgaben beitragen muß, und die Ausgaben für Unterhaltung von Kirchengebäuden, insofern nicht besondere Patronat-Verbindlichkeiten oder unbestrittenes Herkommen das Verhältnis ändern, aus den Kirchenmitteln, und bei deren Unzulänglichkeit, subsidiarisch aus den Gemeinde-Mitteln genommen werden, wonach wir denn auch den Beschwerdeführer entschieden haben. — Es bleibt zu erörtern, ob es nicht zweckdienlich, Hamborn von Dörenhagen zu trennen und mit Kirchborchon zu vereinigen, da es immer sehr wünschenswert ist, wenn ein und derselbe Parochial- und Kommunal-Verband die Untertanen umschließt.“ Aus diesen Äußerungen geht unzweifelhaft hervor, daß Landrat und Regierung die politische Gemeinde und zwar im Gegensatz zu der kirchlichen für die Kirchenbaulast verpflichtet erachteten. Die Regierung trug jedoch den kirchlichen Beziehungen Hamborns zu Kirchborchon insofern Rechnung, als sie nach Anhörung der Gemeinde und Prüfung der Verhältnisse am 1. Januar 1822 die Loslösung des Ortes von der politischen Gemeinde Dörenhagen und die Vereinigung mit der Gemeinde Kirchborchon verfügte.¹ — Nachhaltige

¹ Der Wortlaut der Regierungsverfügung: „Gutachten über den Entwurf einer ländlichen Gemeinde-Ordnung“ S. 186. Der Verfasser des „Gutachtens“ macht der Regierung den Vorwurf, daß sie „ein bestehendes Recht der Kirche zu Dörenhagen auf die Beihülfe der westfälischen Kommune und ihres integrierenden Teils, des Dörfchens Hamborn, anerkannt“ und dann der

Beschwerden von Nichtkatholiken gegenüber der Bestreitung der Lasten für Bauten der katholischen Kirchengemeinde wurden zuerst in Warburg geltend gemacht. Hier war in den Jahren 1832–1838 durch die Stadt eine größere Reparatur der katholischen Kirche in der Altstadt vorgenommen.¹ Die Beschwerde der nichtkatholischen Bürger gegen die Heranziehung zur Deckung der Kosten wurde aber von der Regierung am 26. Februar 1837 zurückgewiesen. Eine erneute Eingabe des Bürgers G. Mosheim vom 8. Dezember 1838 um Befreiung von der Defizitsteuer wurde am 7. Februar 1839 abschlägig beschieden.²

Zudem genehmigten die Behörden fortwährend die Etats der politischen Gemeinden, welche die Ausgaben für die Kirchengemeinden enthielten.³ Die Stellungnahme des Regierungsvertreters für die Redigierung der Provinzialrechte bei den gemeinsamen Beratungen am 29. Dezember 1840 mit den Vertretern der Stände kann darum nicht auffallend sein. Ihm war das im Fürstbistum Paderborn geltende Gewohnheitsrecht wohl bekannt und auch die Tatsache, daß danach „schon mehrere Interimistica regulirt worden waren“.⁴ — Die Regierung traf eine gleiche Entscheidung ohne jedes Bedenken noch am 28. September 1843 bei einer Beschwerde, welche Einwohner aus Lütgeneder erhoben hatten gegen ihre Heranziehung als Forensen zu einer Defizitsteuer in Borgentreich: in Borgentreich sei die Erhaltung der katholischen Kirche eine alte Last der politischen Gemeinde, wozu alle ohne Unterschied der Konfession beitragen müßten.⁵

Die Gemeinden bestritten auch nach wie vor die Kosten für die Feuerversicherung der kirchlichen Gebäude.⁶

Kirche durch die Ausgemeindung des Ortes wieder entzogen habe. Das hätte nur durch den Gesetzgeber geschehen können. — Die Regierung verteidigte sich gegen den Tadel des Verfassers, der die Zweckmäßigkeit der Verfügung ja selbst anerkannt habe. (Nachtrag zu dem Gutachten a. a. O. S. 120 f.)

¹ Über den Zustand dieser Kirche und die einzelnen Vorgänge bei der Wiederherstellung s. Hagemann, Die Altstädter Pfarrei S. 22 ff.

² Akten Pfarrarchiv Warburg (Neustadt). Registratur des Generalvikariats Paderborn: „Baulast“.

³ In Erkeln wurde der Etat der politischen Gemeinde für 1829/31, worin die Ausgaben für die Kirchengemeinde (Baulast) enthalten waren, durch die weltliche und kirchliche Behörde gemeinsam festgesetzt.

⁴ S. ob. S. 7 f. Revidierter Entwurf des Provinzialrechts des Fürstentums Paderborn. Berlin 1841. „Motive“ S. 47.

⁵ Akten im Pfarrarchiv Warburg (Neustadt). Registratur des Generalvikariats Paderborn: „Baulast“.

⁶ S. ob. S. 144. Ein Beispiel: Der Pfarrer Hermann Ulrich zu Bredenborn

2. Die sogenannten kleinen Reparaturen.

Die Gemeinden trugen sogar die kleinen Reparaturen an den Häusern der Pfarrer und Kirchendiener. Infolge einer Anfrage des Oberpräsidenten forderte die Regierung zu Minden am 20. Januar 1832 den Bischof von Paderborn Freiherrn von Ledebur zu einer Äußerung über die Anwendbarkeit des § 784 ff. tit. 11, II ALR.s auf. Um die Anfrage sachgemäß beantworten zu können, erließ das Generalvikariat am 17. Februar eine Rundfrage an die Dechanten des Regierungsbezirks. Das Ergebnis der Erhebungen faßte der Bischof in seiner Antwort an die Regierung vom 26. April 1832 dahin zusammen: „Die Gemeinden müssen die Wohnungen der Pfarrgeistlichkeit durchgängig unterhalten und auch diejenigen kleineren Reparaturen und Leistungen, von welchen die vorgedachten Gesetze sprechen, tragen. Man kann es als Regel annehmen, daß jene Gesetze in hiesiger Provinz nicht zur Anwendung kommen, daß vielmehr die zur Unterhaltung des Pfarrhauses verpflichteten Gemeinden oder sonstigen Personen alle Reparaturen, auch die geringsten leisten müssen. Hecken und Zäune müssen dagegen in der Regel von den Inhabern unterhalten werden. Indes gibt es auch hier viele Ausnahmen. Das Herkommen jedes Orts entscheidet hier, und es wird hierbei umsomehr sein Bewenden behalten können, als das Herkommen in jedem Ort feststeht.“¹ — Während die Regierung sich mit der Antwort zufrieden gab, erließ der Landrat von Warburg 1834 eine Verfügung, und zwar an die Ortsbeamten, man solle die Forderungen der Pfarrer oder Kirchenbedienten an die Gemeinden oder auch Kirchenkassen um Bestreitung dieser Kosten ablehnen. Da jedoch einige gesetzliche Ausnahmen stattfänden, sollten die Ortsbeamten in jedem einzelnen

berichtete am 20. März 1824, daß seine Kirche keine Mittel habe zur Bezahlung der Brandkassenbeiträge. „Andere Gemeinden hier und umher zahlen die Brandgelder, weil selbe für Erhaltung und Aufbauung der Kirche bezahlt werden.“ In der Sache schrieb dann der Landrat des Kreises Höxter am 22. April 1824 an den Generalvikar: „Ich habe der Gemeinde Bredenborn aufgegeben, die von der Kirche daselbst noch rückständigen Brandkassengelder zur 34. Ausschreibung aus der Gemeindekasse zu entnehmen und in die Kreiskasse abzuliefern“ (Akt. im Archiv des Generalvikariats Paderborn: „Bredenborn“).

¹ Verfügung der Regierung, Rundschreiben des Generalvikariats und Antwort des Bischofs. Registr. Generalv. Paderborn: „Bauten“.

Falle berichten.¹ Die von der Verfügung betroffenen Pfarrer des Kreises Warburg setzten sich zur Wehr und baten unter Darlegung der Verhältnisse² das Generalvikariat um Verteidigung ihrer Rechte. Die bischöfliche Behörde wandte sich darauf an den Landrat von Hiddessen in Warburg um Auskunft,³ erließ zum Schutze der hergebrachten Rechte neue Verfügungen⁴ und erzielte endlich, als der Landrat von Warburg im Jahre 1842 in einer Verfügung nochmals seinen Standpunkt vertreten hatte,⁵ eine Verordnung der Regierung

¹ Die §§ 784—786, II, 11 ALR. wurden angeführt. Akten Pfarrarchiv Eissen. Hier war die Verfügung an den Ortsbeamten Derenthal gerichtet. Während der Bericht des Bischofs einfach von Gemeinden spricht und man dabei auch an die Kirchengemeinden denken könnte, wendet sich der Erlaß des Landrats offenbar an die politische Gemeinde. — Für Eissen erklärte der Ortsbeamte am 7. März 1835: „daß alle Reparaturen am Pfarr-, Schul- und Küsterhause dahier, kleine und große ohne Ausnahme, sowie auch dergleichen an Türen, Schlössern, Fenstern und Öfen von der hiesigen Gemeinde Eissen bis zum Eingange der landrätlichen Verfügung vom 26. September 1834 (Nr. 5924) ausgeführt und aus der hiesigen Kommunal-Kasse bezahlt sind.“ — Der Landrat gibt seinen Standpunkt am 21. April 1836 für Eissen insofern preis, als er gemäß der Weisung der Regierung die Weiterzahlung als pflichtmäßig ansieht, weil der dortige Pfarrer und Küster ihre „Vokation“ noch vor dem 9. September 1814 erhalten hätten.

² Der Landdechant des Kreises Warburg, Peine, setzt in seiner Eingabe vom 13. Oktober 1834 die im alten Fürstbistum Paderborn bestehende Gewohnheit auseinander und erwähnt, die preußische Regierung habe 1815 oder 1816 den Versuch gemacht, die zit. §§ 784—786 zur Anwendung zu bringen, aber vergebens. „Es blieb bei der Observanz, daß auch kleinere Reparaturen von den Gemeinden getragen wurden und Königliche Regierung hat selbe in den Gemeinde-Etats bewilliget und in den Rechnungen passieren lassen. Alles dieses kann bewiesen werden.“ Regist. Generalv. Paderborn: „Bauten“.

³ Das Generalv. an den Landrat am 22. November 1834 zugleich mit der Bitte um Mitteilung der Verfügung der „höheren Behörde“. Dieser antwortet (am 3. Dezember 1834), daß selbstverständlich die höhere Behörde sein Vorgehen veranlaßt habe, fügt diese Verfügung aber nicht bei, wohl aber eine „juristische Erörterung“. (Das.)

⁴ Am 3. Februar 1835 ging ein Zirkular ab an sämtliche Landdechanten der Regierungsbezirke Minden und Arnsberg, worin der Schutz der Rechte nachdrücklich befohlen wird; in allen Fällen, wo dieser „Besitz durch Verweigerung jener Verpflichtung gestört wird“, sollte unter genauer Darlegung des Sachverhaltes berichtet werden.

⁵ Am 26. Dezember 1842. Sie war wieder an die Ortsvorstände gerichtet. — Der Landrat hebt hervor, „daß sogar der Lohn für Reinigung der Schornsteine in Pfarr- und Schulhäusern aus den Gemeindekassen bezahlt“ sei, „daß hinfüro solche Ausgaben nicht vorkommen dürfen, sondern demjenigen, welcher sie angewiesen und gezahlt hat, ohne weiteres zur Last gesetzt werden müssen“ (Akt. Pfarrarch. Eissen). — Der Pfarrer Pees zu Hohenwepel richtete am 23. Januar 1843 eine Beschwerde gegen die landrätliche Verfügung an das Generalvikariat, worin er ausführte, daß die Gemeinde alle Reparaturen, kleine und große, das Reinigen des Schornsteins, Weißen des Hauses, zerbrochene Scheiben an der Pfarr-, Küster- und Lehrerwohnung seit undenklichen Jahren bezahle, wie dies die Gemeinde-Jahresrech-

in Minden, daß die landrätliche Verfügung modifiziert werden müsse.¹

Bezüglich des Umfangs der subsidiären Baupflicht der politischen Gemeinden bestanden sonst überhaupt keine rechtlichen Bedenken. Die Gewohnheit setzte die überkommene Übung² fort, und die Gemeinden ergänzten überall das Unvermögen der Kirchenkassen. Deren Einkünfte waren aber im ganzen Paderborner Lande so gering, daß sie für die Baubedürfnisse keine Beisteuer leisten konnten.³ Im Gegenteil mußten die Gemeinden noch häufig die gewöhnlichen Kultusbedürfnisse bestreiten helfen.

3. Die Regelung des kirchlichen Bauwesens.

Diese Tatsache hatte denn auch zur Folge, daß das gesamte kirchliche Bauwesen in den Händen der weltlichen Behörden lag und den kirchlichen nur eine geringfügige Vermittler-

nungen auswies. 1837 habe das Ministerium bei einer bis an dasselbe durchgeführten Beschwerde ausdrücklich festgesetzt, daß diejenigen Gemeinden, welche früher die kleineren Reparaturen, wie auch die Erhaltung der Zäune und Gehege aus Gemeindemitteln bestritten, auch fernerhin dieselben bestreiten müßten (Registr. Generalv. Paderborn: „Bauten“). Allgemein hat das Minist. d. g., U.-u. Med.-Ang. die Grundsätze ausgesprochen in der Zirkular-Verf. vom 21. Oktober 1841 für die Unterhaltung der Zäune und am 17. März 1842 für die Bestreitung der kleineren Reparaturen (Ministerialbl. f. d. inn. Verw. 1841, S. 324; 1842, S. 111 (Jos. Vogt, Kirchen- u. Eherecht, I, 552 f. — Hinschius, Preuß. Kirchenrecht S. 423). Danach verblieben auch den Geistlichen und Kirchendienern im Fürstentum Paderborn die ihnen durch die Observanz überkommenen Rechte.

¹ Die Regierung eröffnet dem Landrat am 11. April 1843 gemäß dem Ersuchen des Bischofs von Paderborn, „daß die kleinen Reparaturen in den Fällen, wo die Gemeinden solche seither herkömmlich geleistet haben, auch fernerhin bestritten werden müßten“. „Daß diese abweichende (von den §§ 784 ff. ALR.) Observanz hin und wieder, wenn nicht allgemein, in dem dortigen Kreise besteht, ist Ihnen bekannt, und wollen Sie hiernach Ihre Zirkularverfügung modifizieren.“ (Ebenda.)

² S. ob. S. 102 ff.

³ Die Arnberger Regierung hatte am 3. Dezember 1837 die Mindener um Auskunft ersucht, wie sie die Höhe des Beitrags der Kirchenkasse zu den Baukosten festsetze. Darauf erging am 13. Dezember 1837 die Antwort: „daß der Fall, das Kirchenvermögen nach Maßgabe der §§ 712/13 II, 11 ALR. zu den Baukosten der kirchlichen Gebäude der Katholiken heranziehen zu können, bei uns noch nicht vorgekommen ist, weil im Paderbornschen die Kirchenärare durchgehends so gering sind, daß die meisten Gemeinden noch extraordinäre Zuschüsse zu den Kultuskosten zu leisten haben; wenn aber ein solcher einzelner Fall vorkommen sollte, so würden wir keinen Anstand nehmen, nach vorheriger Kommunikation mit dem Herrn Bischofe den Beitrag der Kirchenkasse zu ermitteln, festzustellen und den Kirchenvorstand direkt anzuweisen, die Zahlung zu bewirken.“ Act. gen. Kultuskosten Minden.

Linneborn, Die kirchliche Baulast.

12

rolle zukam. In einer Regierungsverfügung vom 31. Oktober 1817 wurde für den Mindener Bezirk die Kompetenz und der Geschäftsgang in folgender Weise festgestellt: Kleine Kirchenreparaturen bis zu 10 Rtlr. können die Gemeinden selbständig vornehmen. Werden aber diese Kosten ganz oder zum Teil aus kommunalen Mitteln genommen, oder werden kommunale Fuhren oder Dienste für die Ausführung herangezogen, so ist Anzeige beim Landrat erforderlich. Reparaturen über 10 Rtlr. müssen dem Generalvikariate angezeigt werden. Dieses kann „nach Einsicht und Umständen“ bei Reparaturen bis zu 50 Rtlr. frei verfügen, muß aber auch hier mit den landrätlichen Behörden sich benehmen, wenn die Mitwirkung der Kommunen in Geld oder Dienst beansprucht wird. Der Landrat kann dem Ersuchen der bischöflichen Behörde entsprechen, wenn sich die Ausgabe innerhalb der Gemeinde-Etats hält. Bei Reparaturkosten über 50 Tlr. muß das Generalvikariat sich unter Beifügung eines Kostenanschlages und der Bemerkung, wie weit die Kirchenkasse Beiträge leisten kann, an die Regierung als die entscheidende Behörde wenden. Das hat regelmäßig zu geschehen bei einem Neubau, ja selbst bei einem Erweiterungsbau. Überall, wo es sich um Konkurrenz der Kommunen handelt, kann sich das Generalvikariat zur Abkürzung der Verhandlung mit den Landräten in Verbindung setzen und mit diesen gemeinschaftlich Bericht erstatten, auch die deshalb nötigen Verfügungen der Regierung überlassen.¹ Da nun überall die Kommune ihre Beihilfe gewährte, ging das kirchliche Bauwesen auch durch die Hände des Landrats und der Regierung.

Die technische Ausführung wurde in einer Verfügung vom 20. Dezember 1817 geregelt: Von einem Königlichen Bau-Offizianten müssen veranschlagt werden alle Neubauten, alle Kommunal- und kirchlichen Reparaturen, zu denen ein Kostenaufwand von mehr als 100 Rtlr. erforderlich ist, alle kirchlichen und Gewölbebauten und Reparaturen mit einem Kostenaufwand von mehr als 50 Rtlr. Geeignete Werkmeister können die Veranschlagungen von 5 Rtlr. bis 100 Rtlr. machen. Bei jedem Bau müssen die Mittel zur Bestreitung der Kosten nachgewiesen werden. Der Bau wird im öffentlichen Termin vergeben; die Bedingungen gibt der königliche Baubediente bekannt. Diesem steht auch die Revision und Abnahme

¹ Amtsbl. der Regierung zu Minden 1817, Nr. 61.

der Bauten und Reparaturen zu. Die Behörde, welche den Bau genehmigt hat, gibt auch die Anweisung zur Zahlung der Kosten.¹

Da auch die Regierung in Arnsberg nach gleichen Grundsätzen verfuhr, und die bischöfliche Behörde ohne Kenntniss von der Ausführung der kirchlichen Bauten blieb, richtete der damalige „Apostolische Vikar“ Dammers am 27. August 1825 an den Minister der geistl., Unt.- u. Med.-Angel. die Bitte, er möge doch verordnen, „daß hinfort, wenn neue katholische Kirchen, Schul- und Pfarrhäuser erbaut werden sollen, die darüber angefertigten Risse nebst einer Abzeichnung des offenen Platzes, worauf gebauet wird, und der Umgebung, der betreffenden geistlichen Behörde vorerst zur Einsicht vorgelegt und deren gemachte, gehörig motivirte Bemerkungen bei der Ausführung des Baues berücksichtigt werden sollen“.² Der Minister von Altenstein trug dem Wunsche jedoch keine Rechnung und überließ es Dammers, sich mit den Regierungen in Arnsberg und Minden in Verbindung zu setzen, welche dann nach Befinden die nähere Anordnung treffen oder an das Ministerium desfalls berichten würden.³ Indessen ging insbesondere die Regierung zu Arnsberg so wenig auf die Wünsche der geistlichen Behörde ein, daß sich wegen des Rechnungs- und Bauwesens in den Jahren 1835 bis 1837 ein scharfer Kompetenzkonflikt zwischen dem Bischof und der Regierung erhob, in dessen Verlauf die Regierung dem Bischof die gesamten Bausachen mit gewaltigen Aktenmassen zuschickte, so daß der Bischof bei dem Mangel an geeigneten Kräften den Minister um Hülfe bitten mußte.⁴ Auf ministerielle Anweisung über-

¹ Amtsbl. der Regierung zu Minden 1818, Nr. 2. Eine Abänderung erfolgte am 21. April 1832 insofern, als die Staatsbaubeamten bei nichtfiskalischen Bauten nicht mehr die Gesamtdurchführung der Bauten in den Händen behielten. Die Pflicht der Landräte, auf die zweckmäßige Durchführung kommunaler Bauten zu achten, sei nun um so größer. Der Erlaß wurde dem Generalvikariate am 15. Mai 1832 bekanntgegeben. Registr. Generalv. Paderborn: „Bauten“.

² Der Apostolische Vikar klagt, daß alle Bauten der Kirchen, Schul- und Pfarrhäuser als eine lediglich zum Ressort der Regierungen gehörige Sache betrachtet würden und die geistlichen Behörden keine Mitteilung erhielten. Die Gebäude gehörten aber doch theils zu den Kirchengütern, seien theils aufs engste damit verbunden. Die kirchlichen Behörden kennten aber die zu ihrer Zweckmäßigkeit und Schönheit erforderlichen Eigenschaften und Einrichtungen und könnten darum auch auf etwaige Fehler rechtzeitig aufmerksam machen. — Registr. Generalv. Paderborn: „Bauten“.

³ Antw. vom 8. September 1825. — Ebenda.

⁴ St.A. Münster. ANZ. Reg. Arnsberg. XIII, 12. Acta betr. die Ressortverhältnisse zwischen der Staats- und bischöflichen Behörde in Hinsicht der

nahm die Regierung dann die Leitung des Bauwesens wieder, und in seinem Schreiben vom 12. Mai 1838 behielt sich der Bischof nur die „ressortmäßige Konkurrenz“ vor, insofern die kirchlichen Bauten aus Stiftungsfonds bestritten würden; „auch werden mir, wenn von Neubauten oder von wesentlichen Veränderungen oder Erweiterungen kirchlicher Gebäude die Rede ist, die diesfälligen Pläne vorab mitzuteilen sein“.¹ Für die Regierung in Minden handelte es sich, da hier die Bestreitung der Baukosten aus den kirchlichen Fonds nicht in Frage kam, nur um den zuletzt ausgesprochenen Wunsch. Äußerungen dazu seitens der Regierung liegen nicht vor, und es scheint, daß hier bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts die Regelung des kirchlichen Bauwesens nach den von der Regierung festgesetzten Grundsätzen erfolgt ist. Erst seit Erlaß der preußischen Verfassung ging auch die Regelung des kirchlichen Bauwesens an die bischöfliche Behörde über. In einem an den Bischof von Paderborn über die Ausführung der Verfassungsurkunde gerichteten Reskripte vom 8. Mai 1852 heißt es hierüber: „Anlangend das kirchliche Bauwesen, so findet sich von Staatswegen nichts dagegen zu erinnern, daß Ew. Bischöflichen Gnaden einen eigenen geprüften Architekten zur technischen Bearbeitung der Kirchen- und Pfarr-Bausachen annehmen. Dabei bleibt es Ew. Bischöflichen Gnaden anheimgestellt, in wie weit auch für die Folge die höhere technische und ästhetische Einsicht der Central-Bau-Behörde des Staates in erheblichen Fällen namentlich bei eigentlichen Neubauten zu Hilfe zu nehmen sein wird.“²

Beaufsichtigung, der Verwaltung des Vermögens der katholischen Kirchen, Pfarreien usw. — X, 91: Acta betr. die Geschäftsübergabe der Verwaltung des Vermögens katholischer Kirchen, Pfarreien und geistlichen Stiftungen an die bischöfliche Behörde 1835 (Kreis Iserlohn). — Registr. Generalv. Paderborn: „Bauten“. Registr. Regierung Arnsberg. Fach 12 n. 2. — Der Minister gesteht in seiner Verf. vom 2. Oktober 1837, worin er auch die Beschwerde des Bischofs vom 18. Mai 1837 bekannt gibt, dem Bischof das Recht auf Festsetzung der Etats und Prüfung der Rechnungen zu und fährt dann fort: „dagegen kann das Ministerium es nicht billigen, daß die Kgl. Regierung dem Herrn Bischofe auch die Bauangelegenheiten ausschließlich überweisen will. Vielmehr müssen dieselben aus den von dem Herrn Bischofe angeführten und dem Herrn Oberpräsidenten noch besonders unterstützten Gründen den Staatsbehörden überlassen bleiben, wie dies auch in den Provinzen, in welchen das ALR. gilt und katholische Bistümer bestehen, stattfindet.“

¹ Registr. Generalv. Paderborn: „Bauten“.

² Die selbständige Mitwirkung der Staatsbehörde blieb jedoch auch damals noch „sowohl in den Fällen vorbehalten, wo der Staat aus irgend einem Grunde, sei es wegen Rechts-Verpflichtungen oder im Gnadenwege sich bei

Das alles verwischte den genaueren Unterschied zwischen der kirchlichen und politischen Gemeinde, zwischen der Kompetenz der geistlichen und weltlichen Aufsichtsbehörde und hatte die Fortentwicklung des alten Gewohnheitsrechts von der Baupflicht der politischen Gemeinde für die katholischen kirchlichen Bauten im Gefolge.

Zweite Abteilung.

Der Streit um das Gewohnheitsrecht seit etwa 1841.

§ 28.

Die Bekämpfung des Gewohnheitsrechts durch die Regierung.

Die Regierung in Arnsberg nahm das Erscheinen der Landgemeindeordnung für Westfalen vom 31. Oktober 1841 zum Anlaß, um die auf den Etats der politischen Gemeinden für die Zwecke der Kirchengemeinden sich noch vorfindenden Ausgabeposten zu entfernen.¹ Die Mindener Regierung ging nicht sofort in gleicher Weise vor, weil hier alle Gemeinden von der Maßregel betroffen worden wären und deswegen größere Beunruhigungen zu befürchten waren. Als jedoch ein besonderer Beschwerdefall die Frage ins Rollen gebracht hatte, suchte sie mit aller Energie die bestehende Gewohnheit abzuschaffen. Der Kampf gegen die Gewohnheit hat gut 10 Jahre gedauert (1844—1855). Dabei ist durch die vielen Berichte der Landräte an die Regierung, der Regierung an den Oberpräsidenten und an das Ministerium eine große Menge Material zur Beurteilung des Gewohnheitsrechts zusammengetragen. Dessen geschichtliche Ent-

kirchlichen Bauten beteiligt, oder auch wo der kirchlich monumentale Charakter des Bauwerks die Beachtung der die Erhaltung solcher Bauwerke bezweckenden allgemeinen Bestimmungen bedingt“. Das Reskript ist abgedruckt in den „Beiträgen zum preußischen und deutschen Kirchenrechte mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse des katholischen Kirchen- und Schulwesens“. 2. Heft. Paderborn 1856, S. 7 ff. — Zu seiner Beurteilung vgl. Hermann Gerlach, Das Verhältnis des preußischen Staates zu der katholischen Kirche auf kirchenrechtlichem Gebiete. Paderborn 1862 (1. Aufl.), S. 93, 95 ff.

¹ Die Landgemeindeordnung in der Preuß. G.-S. 1841, S. 297 ff. Die Handhabe bot der § 34: „Betrifft das Bedürfnis nur das Interesse einzelner Klassen der Gemeindeglieder oder einzelner Abteilungen des Gemeindebezirks, so leisten auch nur diese die Geldbeiträge und Dienste zur Befriedigung desselben“ in Verbindung mit § 27. — Vgl. zu dem Vorgehen der Regierung zu Arnsberg die dürftigen Ausführungen bei Nies, Die Kirchenbaupflicht im früheren Kurfürstentum Köln, S. 35 ff.

wicklung wurde erörtert und sein Verhältnis zum Gesetze geprüft und seine allgemeine Geltung im Paderborner Gebiete um die Mitte des 19. Jahrhunderts festgestellt, wie endlich auch seine Rechtsgültigkeit anerkannt. Die von den Regierungsmaßnahmen betroffenen Einzelgemeinden haben zum Teil sehr nachdrücklich ihre überkommenen Rechte zu wahren gesucht. Die kirchliche Behörde ist durch die Staatsbehörden über die Frage nicht gehört worden, hat aber ihrerseits durch verschiedene Zirkularverfügungen die Kirchengemeinden aufgefordert, ihre Ansprüche an die politischen Gemeinden aufrechtzuerhalten. Ich muß den Streit zum Beweise der Rechtsgültigkeit der Paderborner Gewohnheit wenigstens in den Hauptzügen vorführen.¹

Schon bei den Erörterungen über den Entwurf einer Landgemeindeordnung konnte die Regierung 1835 betonen, daß hauptsächlich die früher von den Grundsteuern befreiten Grundbesitzer unzufrieden waren, daß sie durch die Kommunen seit der französischen Herrschaft zu den Kommunallasten und damit zu den kirchlichen Lasten nach der Grundsteuer herangezogen wurden.² Das ist so geblieben bis auf den heutigen Tag. Als die katholische Kirchengemeinde Pömben 1843 eine Glocke umgießen ließ, wurde der evangelische Gutsbesitzer Freiherr von der Borch zu Holzhausen in der Gemeinde Erwitzen durch diese Kommune zu einem Betrage von 4 Rthl. zur Beisteuer herangezogen. Die Regierung in Minden wies eine gegen die Heranziehung eingereichte Beschwerde am 5. Juni 1843 zurück, weil nach dem Berichte des Landrats die zum Kirchspiel Pömben gehörigen politischen Gemeinden nach alter Observanz die Kosten der Unterhaltung der Kirche tragen mußten. Der Gutsbesitzer legte dagegen beim Minister Beschwerde ein, welcher die Regierung zum Berichte aufforderte. Am 4. Juli 1844 teilte diese den Sachverhalt mit und erklärte, sie habe nunmehr durch erneute Untersuchung festgestellt,

¹ Die meisten Aktenstücke sind enthalten in einer Sammlung von Abschriften der Verfügungen im Pfarrarchiv Dringenberg bzw. Registr. Generalvikariat Paderborn: „Baulast“, einzelne sind entnommen Act. gen. Kultuskosten Minden.

² Vergl. die „Gegenbemerkungen“ der Regierung vom 10. Juni 1835 zu dem „Gutachten“ im „Nachtrag“ a. a. O. S. 106 ff., 122 ff. Wörtlich heißt es (in Act. gen. betr. Einführ. der Kommunalordn. Vol. I. Reg. Minden): „Auch in dieser Hinsicht sind die hierher zu rechnenden Beschwerden fast ausschließlich nur von den Gutsbesitzern erhoben“, deren Privilegien 1807 gefallen waren,

daß früher Evangelische in der politischen Gemeinde Erwitzen nicht gewohnt hätten, und dieserhalb gegen Evangelische sich auch eine Gewohnheit nicht habe bilden können. Deswegen sei auch jetzt der genannten Beschwerde stattgegeben.¹ Der Minister stimmte der Regierung nicht zu, forderte vielmehr erst noch weitere Nachweise darüber, „wie es in den übrigen Kirchspielen des Bistums Paderborn mit den Beiträgen der Grundbesitzer zu den Lasten einer Kirche anderer Konfession früherhin gehalten worden, und gegenwärtig gehalten zu werden pflegt“. In der daraufhin am 10. Oktober 1844 von der Regierung an die Landräte erlassenen Zirkularverfügung heißt es unumwunden: „Soviel unsere Akten ergeben, sind in früherer Zeit die kirchlichen Lasten im Bistum Paderborn von den politischen Gemeinden des betreffenden Kirchspiels getragen, und es haben zu denselben auch die der katholischen Konfession nicht zugetanen Mitglieder der politischen Gemeinde Beiträge geleistet.“² Es wurden Nachweise darüber verlangt, inwiefern die politische Gemeinde mit der kirchlichen identisch gewesen, ob und wie viele andersgläubige Mitglieder gewußt hätten, daß die Kosten für katholische Kirchen aus der Kommunalkasse genommen würden, oder ob die Kosten auf die Mitglieder der politischen Gemeinde verteilt worden wären. Die auf die Rundfrage eingegangenen Berichte faßte die Regierung in ihrem Berichte an das Ministerium vom 7. April 1845 zusammen.³ Das Ergebnis deckt sich genau mit dem, welches ich oben bei meiner Untersuchung für die fürstbischöfliche Zeit gewonnen habe: die politischen Gemeinden zahlten das, was die Kirchenkasse nicht leisten konnte; sie schrieben eine sog.

¹ Man beachte die gegenteilige Entscheidung des Ministers vom 18. Juli 1845.

² Abschr. Pfarrarch. Dringenberg. — Die Landräte stellten zum Teil besondere Nachforschungen an. Aus Borgholz lief z. B. am 29. Dezember 1844 der Bericht des Bürgermeisters ein: „Ich beweiße aus den Gemeinde-Rechnungen hiesiger Stadt von der gegenwärtigen Zeit an bis rückwärts in das vorherige seculo, daß fortwährend die hiesigen Grundbesitzer sämtlich, gleichviel, ob solche zur katholischen oder einer andern Konfession gehörten, zu den sämtlichen Kommunal-Lasten, wozu auch die Deficit-Steuer gehört, zahlen und gezahlt haben; und aus dieser gesamten Einnahme sind dann die Lasten der hiesigen Kirche und kirchlichen Gebäude und Gehälter deren Beamten, wozu auch die hiesigen Filialdörfer Natingen und Drankhausen pro rata von jeher und bis auf den heutigen Tag beizutragen haben, bestritten worden.“ usw. (Gemeindearchiv Borgholz).

³ Act. gen. Kultuskosten Minden.

Defizitsteuer nach dem Schatzungsfuße aus; die zu den Kultuskosten notwendigen Summen steckten unter den repartierten Summen, und auch die vorhandenen wenigen evangelischen und jüdischen Grundbesitzer mußten ihre Beiträge leisten. Im Kreise Warburg haben die Kirchenkassen im allgemeinen allerdings die eigentlichen Kultuskosten getragen, wenigstens steht nur für die politischen Gemeinden Dringenberg, Großeneder, Hohenwepel und Germete fest, daß sie bei dem Unvermögen der Kirchenkasse auch die Kultuskosten, nicht allein die Baulasten, bestritten haben. Während der Zeit, als Paderborn zum Königreiche Westfalen gehörte, blieb es bei den angegebenen Verhältnissen um so mehr, als die fremde Gesetzgebung überhaupt die durch die Kirchenkassen nicht gedeckten Ausgaben auf die Budgets der politischen Gemeinde brachte. Unter der preussischen Regierung ist dieser Zustand bestehen geblieben. In letzter Zeit haben sich jedoch evangelische Gemeinden in Paderborn, Lichtenau, Brakel, Büren, Warburg gebildet, und es war natürlich, daß die Evangelischen sich über die Heranziehung zu den Baulasten der katholischen Kirchengemeinden beschwerten. Die Regierung hat dann den Beschwerden stattgegeben, wenn der geforderte Nachweis einer gültigen Observanz nicht erbracht wurde.

Die Regierung vertrat nun in ihrem Berichte die allerdings unhaltbare Ansicht, welche sie auch bis zur anderweitigen ministeriellen Entscheidung festgehalten hat, daß sich eine Observanz zwischen der kirchlichen und politischen Gemeinde unter Einschluß der evangelischen Bürger erst von jener Zeit an habe bilden können, als evangelische Steuerpflichtige in den Gemeinden vorhanden gewesen seien.¹

¹ Über die Bildung von Observanzen bezüglich der Baulasten im allgemeinen vergl. Hinschius, Preuß. Kirchenr. S. 402, Anm. 97; Schoen, Evangel. Kirchenr. II, 2, S. 500. Hier sind auch eine Reihe von Gerichtsentscheidungen angeführt. Daß die Gewohnheitsbildung zwischen Kirchen- und politischer Gemeinde erfolgen kann, und daß dazu nicht die Zustimmung aller Gemeindemitglieder notwendig ist, steht außer Zweifel. Für die im Fürstbistum Paderborn geltenden Verhältnisse wurde die von der Regierung in Minden vertretene Ansicht, daß sich wegen des Widerspruchs der evangelischen Mitbürger in der politischen Gemeinde gegen diese Bürger bezw. die politische Gemeinde eine Observanz nicht haben bilden können, in dem Prozesse der Kirchengemeinde Lippspringe gegen die politische Gemeinde in allen 3 Instanzen 1860/1861 allseitig geprüft. Das O.Tr. sagt (Urt. vom 31. Mai 1861) „Die Ausführung der Implorantin, welche aus der vermutlichen Anschauung einzelner Mitglieder der verklagten politischen Gemeinde nicht allein die rechtliche Unmöglichkeit der vom vorigen Richter angenommenen opinio necessitatis, sondern auch die Folgerung herleitet, daß offenbar mißbräuchlich die

Der Minister ging auf die entwickelte Ansicht nicht näher ein und entschied zunächst in dem Falle von der Borch, welcher zur Erörterung Anlaß gegeben hatte, daß der Beschwerdeführer seine Beiträge leisten müsse, da „die angestellten Ermittlungen nicht mit genügender Zuverlässigkeit ergeben hätten, daß Beschwerdeführer eine Befreiung von den von ihm als Mitglied der bürgerlichen Gemeinde geforderten Beiträgen zu der katholischen Kirche in Pömben zu verlangen befugt sei“.¹ — Jedoch nahm der Minister den Spezialfall am 18. Juli 1845 zum Anlaß, zumal auch die 4. evangelische Provinzialsynode zu Münster auf die Verhältnisse im früheren Fürstentum Paderborn hingewiesen und Abhilfe erbeten hatte,²

Bedürfnisse der klagenden Kirche aus der Kommunalkasse bestritten worden seien, indem dies lediglich darin seinen Grund habe, daß bei der geringen Anzahl von Nichtkatholiken die katholische Kirchengemeinde mit der politischen identifiziert worden sei, muß als durchaus verfehlt betrachtet werden.“ (Registr. Generalv. Paderborn: Samml. d. Erk. fol. 220 ff.) Zu dieser Ansicht der Regierung nimmt auch der Oberpräsident in seinem Gutachten an den Minister vom 9. Juli 1855 Stellung; er lehnt die Ansicht ab. S. unten Anhang Nr. 9, S. 264 ff.

¹ Act. gen. Kultuskosten Minden. — In dem Berichte vom 2. Juni 1848 an den Oberpräsidenten über die bisherige Gewohnheit bezüglich der Aufbringung der Kultuskosten stellt die Regierung den Fall so dar: „Ganz in diesem Sinne (in der Annahme, daß das *onus fabricae* im Paderbornschen gesetzlich auf den politischen Gemeinden resp. auf dem Grundbesitze der diesen angehörenden Personen ohne Unterschied sowohl des kirchlichen Bekenntnisses wie auch des Wohnortes ruhe) sind auch z. B. Beschwerden des evangelischen Gutsbesizers Freiherrn von der Borch wegen seiner Heranziehung zu den Unterhaltungskosten der katholischen Kirchen zu Pömben und Holzhausen erst unter dem 5. Juni 1843 in der Art von uns entschieden worden, daß derselbe nicht als Mitglied jener Kirchengemeinden, sondern wegen seines Grundbesitzes in den politischen Gemeinden Erwitzen, Pfarrei Pömben, und Holzhausen zu contribuieren habe. Obwohl wir auf weitere Beschwerden des v. d. Borch mittels Berichts vom 7. April 1845 anderweit uns dahin ausgesprochen und ausgeführt hatten, daß der bisherige faktische Zustand für sich allein nicht eine gültige Observanz sei, vermöge deren die Grundbesitzer verpflichtet wären, zu den Lasten einer andern Konfession beizutragen, so hat doch der Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten unter dem 18. Juli 1845 entschieden, daß, da die angestellten Ermittlungen nicht mit genügender Zuverlässigkeit ergeben hätten, daß der Beschwerdeführer eine Befreiung von den ihm als Mitglieder der politischen Gemeinden auferlegten Beiträgen zu kirchlichen Bedürfnissen der katholischen Gemeinden zu verlangen befugt sei, es bei unserer abweichenden Festsetzung vom 5. Juli 1843 sein Bewenden haben müsse.“

² Beschluß 236; ad pos. 4 wurde beschlossen, die Provinzialsynode wolle dahin wirken, daß im Wege der Gesetzgebung der sonst allgemein im Paderbornschen gebräuchliche Modus, die katholischen Kultusbedürfnisse aus der politischen Gemeindekasse zu bestreiten, abgeändert werde; es wurde beim Minister vorerst der Antrag gestellt, „daß entweder eine Bestimmung getroffen werde, durch welche die katholischen Kirchengemeinden gehalten werden, wie die evangelischen ausschließlich auf ihre Mitglieder ihre Kultusbedürfnisse zu repartieren, oder,

um genaue Ermittlungen anstellen zu lassen, auf welcher Rechtsgrundlage in den verschiedenen Landesteilen der Provinz Westfalen die Aufbringung der Kultuskosten für Evangelische und Katholische früher erfolgt sei, wie die Gesetzgebung sich dazu stelle und die gegenwärtige Praxis sei. „Auf dieser vollständigen und zuverlässigen Basis wird sich erst erwägen lassen, welche Grundsätze für die Zukunft zu befolgen und ob zu deren Befestigung ein Einschreiten der Gesetzgebung notwendig ist.“ Der Oberpräsident, an den der Erlaß gerichtet war, forderte den Bericht der Regierung am 7. August 1845 ein und empfing ihn zuerst am 26. März 1846 und in einer erweiterten und vertieften Form am 2. Juni 1848.¹ Beide Berichte gehen auf die früheren Rechtsverhältnisse in Aufbringung der Kultus- und Baukosten in den zahlreichen verschiedenen Landesteilen des Regierungsbezirkes genau ein, können aber für das Fürstbistum Paderborn nur die unbedingte Geltung der geschilderten Gewohnheit feststellen. Der letzte Bericht setzt die im Paderborner Bezirke bestehenden Zustände während der fürstbischöflichen Zeit in Parallele zu den Verhältnissen in Minden und Ravensberg; auch hier konnte „gleichzeitig und bis zum Jahre 1835 unter dem weltlichen Regiment die Aufbringung der kirchlichen Bedürfnisse nur unter Autorität und durch Vermittlung bürgerlicher Behörden bewirkt werden“. Nachdem im Paderbornschen seit 1803 allmählich die faktische Identität der kirchlichen und politischen Gemeinde aufhörte, zog man zu den kirchlichen Lasten, die nach der Grundsteuer aufgebracht wurden, auch die Akatholiken noch heran, weil man „bei dieser in ihrem Ursprunge jedenfalls arg- und absichtslosen Praxis allmählich ebenso arglos und im guten Glauben“ annahm, daß das *onus fabricae* im Paderbornschen auf dem Grundbesitze innerhalb der Pfarrei ruhe. Für die einzelnen Kreise wird nochmals betont: Im Kreise Paderborn hat man stets streng daran festgehalten, daß die politische Gemeinde

daß den politischen Gemeinden aufgegeben werde, in gleicher Art wie für das Bedürfnis der katholischen Gemeinde auch für das der evangelischen erforderliche Zuschüsse zu leisten“. — Die Regierung zu Minden verwies in Beantwortung einer ministeriellen Anfrage hierüber auf ihren Bericht vom 26. September 1844 und bemerkte (29. Juni 1845): „Übrigens ist im umgekehrten Verhältnisse in derselben Weise in den Gemeinden des Fürstentums Minden und der Grafschaft Ravensberg früher verfahren worden, indem daselbst die Kirchenbedürfnisse der evangelischen Gemeinden aus der Kommunkasse bestritten worden sind.“ (Act. gen. Kultuskosten Minden.)

¹ Ebenda.

subsidiarisch für die Kirchenbedürfnisse verpflichtet ist.¹ In der Stadt Paderborn sind die Reparaturkosten der Kirchen durch freiwillige Beiträge bestritten, und für die Kultuskosten reichen die Kirchenfonds aus. Im Kreise Büren brachten die politischen Gemeinden während der fürstbischöflichen Zeit sowohl wie unter den folgenden wechselnden Regierungen die Kosten, soweit die Kirchenkassen sie nicht bestreiten konnten, durch Repartition nach dem Schatzungsfuße in der Art auf, daß Nebenschatzungen erhoben wurden, wozu jeder Besitzer schatzungspflichtiger Grundstücke ohne Rücksichtnahme auf das religiöse Bekenntnis herangezogen wurde; später wurden die Beiträge nach dem Grund- und Klassensteuerfuße erhoben. „So haben die politischen Gemeinden dieses Kreises bis auf den heutigen Tag sämtliche Bau- und Kultuskosten aufgebracht, wozu selbst die Juden von ihrem Grundbesitz bisher haben beisteuern müssen.“ Im Kreise Warburg² sind die Verhältnisse bezüglich des *onus fabricae* genau so, und auch in dem zum Kreise Höxter gehörigen Teile des Fürstbistums Paderborn haben die evangelischen Eingesessenen als Mitglieder der politischen Gemeinde herkömmlich zu den Parochiallasten der katholischen Pfarreien beigetragen.³

Inzwischen forderte die Regierung seit 1845 in allen Fällen, wo eine Beschwerde gegen die bestehende Gewohnheit laut wurde, zunächst von der politischen Gemeinde, daß sie Beiträge für katholische Kultuszwecke auch nur von Katholiken einziehe, und verlangte, falls die Ausgabe unverändert auf dem Kommunal-Etat weiter geführt werden sollte, den Nachweis eines besonderen Rechtstitels für diese Positionen. Sie ließ den Besitzstand also aus dem Auge und versagte der nach § 710, tit. 11, II ALR. anerkannten Gewohnheit ihrerseits die Anerkennung.⁴ Das Verfahren führte zu

¹ Zu der Bemerkung, daß seit 1823 in Neuhaus und Lippspringe die Beiträge für die Kultuskosten nur von den Katholiken erhoben worden seien, s. ob. S. 167.

² Seitens der evangelischen Kirchengemeinden seien in Warburg und Peckelsheim in neuester Zeit zwar mehrfach Bedenken gegen die Praxis laut geworden, ohne daß sie weiter verfolgt worden wären.

³ Indessen seien, nachdem in Brakel eine evangelische Kirchengemeinde sich gebildet habe und Beschwerden laut geworden, die entsprechenden politischen Gemeinden angewiesen worden, von den evangelischen Eingesessenen keine Beiträge zu katholischen Kircheng Ausgaben mehr einzufordern.

⁴ In dem Berichte vom 17. März 1849 an den Oberpräsidenten über die Verhältnisse im Kreise Büren sagt die Regierung, daß sie auf die vielfachen

mancherlei Differenzen. Am 26. März 1846 erließ das bischöfliche Generalvikariat eine Verfügung, womit sie die Pfarrgeistlichkeit und Kirchenvorstände aufforderte, die bestehende Observanz zu verteidigen und in jedem Einzelfalle Bericht zu erstatten.¹ Dadurch wurde der Widerstand gegen die Maßnahmen der Regierung gestärkt; er machte sich besonders im Amte und der Stadt Büren geltend. Die Bürener Stadtverordneten sahen es nach wie vor als ihr Recht an, die Kirchenbaukosten der katholischen Gemeinde aus den Mitteln der Stadt zu bestreiten, und wandten sich mit verschiedenen Vorstellungen in den Jahren 1847 und 1848 an die Regierung² und

Beschwerden von Juden und Akatholiken in Büren angeordnet habe, „daß die Kosten des katholischen Gottesdienstes durchlaufend im Gemeinde-Etat in Ausgabe gestellt, allein besonders auf die katholischen Einwohner der Gemeinde repartiert werden sollten. Dieser Ausweg ist auch so ziemlich jetzt überall eingeschlagen worden, weil man wohl eingesehen hat, daß es namentlich inbetracht der neuen Ideen sogar im Paderbornschen nicht mehr für zulässig erachtet werden könne, Andersgläubige zu den Kosten des katholischen Gottesdienstes heranzuziehen“.

¹ Das Generalvikariat erinnerte an die Gewohnheit und sagt dann offenbar unter Bezugnahme auf das Vorgehen der Regierung: „In der neueren Zeit hat man aber angefangen, einen Unterschied zwischen Kirchen- und politischer oder Civilgemeinde zu machen, und vielfach unternommen, alle oder einzelne Ausgaben zu kirchlichen Zwecken, welche fortwährend von den Gemeindekassen bestritten worden sind, aus diesen Kassen auszuscheiden und bloß den Mitgliedern der Kirchengemeinden oder den Kirchenkassen zuzuweisen. Daß dadurch wohl erworbene Rechte der Pfarr-, Vikarie-, Kaplanei- und Küsterstellen und der Kirchen verletzt werden, bedarf keiner weiteren Erwähnung. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, die ehrwürdige Pfarrgeistlichkeit und die Kirchenvorstände hierauf aufmerksam zu machen, und weisen dieselben an, die bestehende Observanz aufrecht zu erhalten.“ Bericht wird gefordert, „wenn irgendwo von dem Ortsvorstande oder einer andern Behörde die Aufhebung oder Veränderung dieser Observanz versucht werden sollte“ und Gegenstellungen fruchtlos blieben. (Abgedruckt und erneuert eingeschärft am 15. September 1853. Amtl. Kirchenbl. d. Diöz. Paderb. II (1853), S. 26.)

² Am 13. März 1847 erklärten die Stadtverordneten einschließlich des evangelischen Mitgliedes einstimmig: „Die Stadtgemeinde Büren als politische Gemeinde ist seit undenklichen Zeiten verpflichtet gewesen, sowohl die kirchlichen, geistlichen als Schulgebäude der katholischen Gemeinde dahier zu bauen und in Reparatur zu erhalten und sämtliche Kosten zu bestreiten, nicht minder die Kultuskosten und einen Teil der Gehälter aufzubringen, worüber der Gemeindehaushalts-Etat das Nötige enthält. Dieser Verpflichtung ist die Stadt sowohl vor 1802 während der fürstbischöflichen, und von 1802 bis 1806 in der ersten königl. preußischen und von 1806 bis 1813 während der ehemaligen westfälischen Regierungsperiode und endlich von 1813 bis auf den heutigen Tag unweigerlich und pünktlich nachgekommen und wird es auch ferner nach § 22 der Landgemeinde-Ordnung zu tun genötigt sein, da gar kein Grund vorhanden ist, eine solche durch Jahrhunderte bestandene observanzmäßige Verpflichtung zu bestreiten.“ — Die Regierung verlangte am 3. Juli 1847 eine besondere Begründung der Verpflichtung. Die Stadtverordnetenversammlung erklärte am 24. August 1848: „Wir sehen in der Tat

endlich beschwerdeführend an den Minister des Innern.¹ Dieser übergab die Beschwerde dem Oberpräsidenten zur Erledigung, und da die Regierung in verschiedenen Reskripten² zu der Frage bei ihrem Standpunkte verharrte, lehnte es endlich auch der Oberpräsident am 13. Mai 1850 ab, der Beschwerde Folge zu geben. Eine Observanz, wonach die politische Gemeinde zur Tragung derartiger Kosten eine rechtsgültige Verpflichtung habe, sei noch nicht nachgewiesen. Der bisherige durch die Bequemlichkeit der Behörden und die Identität der kirchlichen und politischen Gemeinde herbeigeführte Zustand könne bei konsequenter Durchführung zu großer Bedrückung einzelner führen. Schließlich wurde darauf verwiesen, daß die katholische Kirchengemeinde in Büren gegen die politische Klage erheben könne.³

Um den Schwierigkeiten mit den einzelnen politischen Gemeinden einerseits und dem Drucke der Regierung anderseits zu entgehen, beantragte ein Landrat des Bezirks beim Minister des Innern und dem der geistlichen pp. Angelegenheiten am 18. August 1851 eine Erklärung, daß es den Gemeinden des Kreises generell gestattet sein möge, Ausgaben für pfarrkirchliche Bedürfnisse auf den Etat zu übernehmen unter dem Vorbehalte, daß die Beiträge der Gemeindeglieder einer abweichenden Konfession abgesetzt würden. Im Auftrage der Minister lehnte der Oberpräsident am 5. November 1852 den Antrag ab. Die Autonomie der Gemeinden gehe der Natur der

nicht ein, was noch für andere Beweismittel beigebracht werden sollen, um diese Verpflichtung zu begründen. Man sollte meinen, daß gegen ein Anerkennung nichts eingewendet werden könnte und dürfte, daß aber am allerwenigsten die höhere Behörde dagegen Einwendungen machen werde, da es sich hier nicht um eine Verpflichtung neu zu übernehmen, sondern um alte, seit Jahrhunderten bestehende Rechte handelt.“ (Protokolle der Stadtverordn.-Sitz. in Büren.)

¹ 17. Februar 1850. Eine Beschwerde an den Oberpräsidenten war schon am 7. März 1848 abgegangen.

² Vom 17. März 1849. Antwort des Oberpräses. vom 25. Juni 1849. Antwort der Regierung vom 9. November 1849, des Oberpräsidenten vom 18. Dezember 1849, der Regierung vom 29. März 1850. In all diesen Schreiben ist das Bestehen der allgemeinen Gewohnheit im Fürstentum Paderborn bis 1850 unbedingt anerkannt; es handelte sich bei den Auseinandersetzungen nur darum, ob durch die Gewohnheit schon die Gemeinden das Recht erhalten hätten, die Ausgabeposten für einseitig kirchliche Bedürfnisse auf den Etat zu setzen. Act. gen. Kultuskosten Minden.

³ Der Beschluß der Stadtverordneten vom 13. März 1847, welcher eine Anerkennung der Verpflichtung der Stadt aussprach, entbehre der Gültigkeit, weil § 67 der Landgem.-Ord. verbiete, daß Stadtverordnete, die ein von dem Interesse der Gemeinde verschiedenes Interesse hätten, abstimmten.

Sache nach nur auf Zwecke und Mittel des politischen Gemeindeverbandes. Beim Hinübergreifen auf andere Gebiete könnten sonst die Minoritäten überstimmt und beeinträchtigt werden. Wo die Kultusgemeinden allerdings rechtliche Ansprüche auf Leistungen der politischen Gemeinden hätten,¹ müßten diese den Verpflichtungen nachkommen, und zwar müßten dazu alle Gemeindemitglieder beisteuern. Übrigens solle für die ganze Provinz erwogen werden, wie sich politische und kirchliche Gemeinden bei Erhebung der Umlagen in die Hände arbeiten könnten.² Die Regierung zu Minden ließ diese Entscheidung ihren sämtlichen Unterbehörden und auch den Landdechanten zugehen³ und setzte nun in allen bei ihr ressortierenden Einzelfällen die Positionen für die Kultuskosten von den Etats der politischen Gemeinden ab. Den davon betroffenen Kirchengemeinden blieb es überlassen, ihre Rechte auf dem Klagewege geltend zu machen. Weitläufige Rekurse und Klagen wurden erhoben in Büren,⁴ Delbrück,⁵ Eissen,⁶ Peckelsheim⁷

¹ Die Verfügung sagte: „Wo (also) ein Gesetz, ein Vertrag, ein rechtskräftiges Erkenntnis, ein von der Regierung reguliertes Interimistikum pp. die Zivilgemeinden verpflichtet“; sie erwähnte die „Gewohnheit“ als Verpflichtungsgrund also direkt nicht und ließ damit den aktuell gewordenen Streitpunkt unberührt.

² Es war beabsichtigt, ein „Regulativ betr. das Verfahren bei Einziehung der an kirchliche Anstalten und an die bei denselben angestellten Geistlichen und Kirchendiener der katholischen Kirchengemeinden in der Provinz Westfalen zu entrichtenden Abgaben und Leistungen im administrativen Wege“ zu erlassen. Das Regulativ sollte nach einer Anregung des Bischofs von Paderborn die durch die Verfassungsurkunde alterierten Beziehungen zwischen Kirche und Staat namentlich bezüglich des Interimistikums bei Bauten und der Gelder für Kultusbedürfnisse regeln. Der Oberpräsident holte das Votum der Regierung zu Minden am 29. September 1854 ein; in ihrer Antwort vom 13. November 1854 vertritt die Regierung ihre schon oft geäußerte Ansicht: „Das Herkommen allein kann keinen Rechtsgrund abgeben, aus dem Grundbesitzer, welche nicht Mitglieder der Kirchengemeinde sind, zu den Beiträgen für Kultuszwecke herangezogen werden könnten; denn in diesem Falle würden die nicht katholischen Grundbesitzer in dem ehemaligen Fürstentum Paderborn, wie seither oft geschehen ist, dazu herangezogen werden, wiewohl sich eine fallsige zu Recht bestehende Observanz mit Rücksicht auf die ganz veränderten konfessionellen Verhältnisse nicht ausbilden konnte.“ Act. gen. Kultuskosten, Minden.

³ Zirkularverf. vom 25. November 1852 (Pfarrarch. Dringenberg).

⁴ 1853 wollte die Stadt Büren wie schon 1662, 1803, 1806, 1817 Reparaturen an der Pfarrkirche (Turm) vornehmen und berief sich darauf, daß das seitens der Stadt seit Jahrhunderten geschehen sei. Die Regierung verfügte am 18. Februar 1854 die Absetzung des Postens vom Etat. Die Stadtverordneten beschlossen am 2. Oktober 1854 der Regierung vorzustellen, sie möge nicht zulassen, daß sich die politische Gemeinde in einen Rechtsstreit (mit der Kirchengemeinde) einließe, der voraussichtlich nur zu ihren Nachteilen ausfallen müsse und uralte Rechtsverhältnisse wider besseres

Wissen verletzen werde. — Der Landrat weigerte sich, die Vorstellung an die Regierung weiterzugeben, und der Amtmann erklärte am 24. November 1854 der Kirchengemeinde zu Büren, er müsse unter diesen Verhältnissen gegen seine bessere Überzeugung sich weigern, die Ausgaben auf den Gemeindehaushalt zu übernehmen. Die Kirchengemeinde Büren klagte nun gegen die Stadt. — Die Stadtverordneten erklärten am 4. Juli 1855: „Die Klage ist so gerecht und beruht auf solch richtigen Tatsachen, daß wir, wenn wir wahrheitsgetreu sein wollen, diese Anforderungen ohne weiteres zugestehen müssen. . . . Unter diesen Umständen können wir uns auf den Prozeß durchaus nicht einlassen, auch keinen Rechtsanwalt als Vertreter wählen . . . vielmehr als gesetzmäßige Vertreter der Stadtgemeinde Büren gegen Zahlung von Gerichtskosten oder sonstigen Gebühren im Interesse unserer Gemeinde protestieren.“ Die Regierung bestellte nun der Stadt ex officio einen Verteidiger, und die Schriftsätze in der Klage wurden gewechselt. Indessen kam der Prozeß nicht zum Austrag, da der Amtmann am 26. Oktober 1855 der Kirchengemeinde in Büren erklären konnte: daß er durch Verfügung königl. Regierung autorisiert sei, alle Zahlungen zu kirchlichen und Schulzwecken nach wie vor wieder in den Etat und die Rechnungen der politischen Gemeinden zu übernehmen. Die Klage möge zurückgenommen werden. Laut Verf. der Regierung vom 1. März 1856 übernahm der Officialverteidiger der Stadt Büren die Kosten. Die Prozeßakten wurden auf Kosten der verklagten politischen Stadtgemeinde beim Kreisgericht Büren am 15. April 1856 reponiert. Die Stadt Büren trägt seitdem die Kosten der kirchlichen Bauten der kathol. Pfarrgemeinde Büren unbehelligt.

⁵ Mit Verfügung vom 31. Januar 1854 wies der Landrat Grasso von Paderborn infolge von Verordnungen der Regierung vom 24. Februar u. 2. April 1853 den Amtmann Schrader zu Delbrück an, die entsprechenden Positionen für kirchliche Zwecke von den Gemeindeetats der Gemeinden Hövelhof, Ostenland und Westerloh sowie der des Kantons Delbrück gemäß § 14 u. 142 der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 abzusetzen. Auf eine Anzeige beim bishöfl. Generalvikariate in Paderborn hatte dies der Kirchengemeinde zu Delbrück am 25. April 1855 erklärt, sie müsse die Kantongemeinde bei ihrer Verpflichtung festhalten. Der Kirchenvorstand sprach sich am 3. Juli 1855 über das Rechtsverhältnis dahin aus: „Seit unvordenklichen Zeiten sind die Ausgaben an Bau-, Reparatur- und Kultuskosten direkt auf den Canton-Etat fixiert gewesen.“ Die Repartition der Beiträge, wie ihre Verwendung und die Ausführung der Bauten habe gleichmäßig in den Händen der Kantonsbeamten gelegen usw. Die Kirchengemeinde bereitete die Klage gegen die Kantons-gemeinde vor. Zuzufolge einer Verf. der Regierung vom 19. September 1855 an den Landrat des Kreises Paderborn wurde die Klage unnötig. Seitdem trägt das Amt Delbrück die Baulast. — Akt. Pfarrarch. Delbrück.

⁶ Der Amtmann des Amtes Peckelsheim teilte am 25. Februar 1851 dem Pfarrer Becker zu Eissen mit, daß der Landrat auf Weisung der Regierung angeordnet habe, Ausgaben für kirchliche Zwecke von den Gemeindeetats abzusetzen; das müsse auch für Eissen geschehen. Der Gemeindevorstand erklärte am 23. März 1851 „nach reiflicher Erwägung des Gegenstandes, daß die politische Gemeinde Eissen allerdings durch rechtsverjährte Zeit verpflichtet ist, die bisher bestandenen Ausgaben für kirchliche Zwecke aus der Kasse der politischen Gemeinde zu bestreiten“ und die Verf. vom 25. Februar 1851 könne auf ihre Gemeinde keine Anwendung finden. Sie wiederholte dieses am 31. Oktober 1851 nochmals auf Verf. der Regierung vom 7. Oktober 1851 bezüglich der Bauten und Reparaturen an kirchlichen Gebäuden nachdrücklich. Am 28. November 1851 gestattete dann die Regierung, daß die politische Gemeinde die Reparaturen am Pfarrhause vornahm. — Als es sich aber 1855 abermals um Reparaturen am Pfarrhause handelte, untersagte die Regierung der politischen Gemeinde die Ausführung: „Die Verjährung kann

und Warburg.¹ Die bischöfliche Behörde schärfte den Kirchengemeinden die Wahrung der Rechte wiederholt ein² und autorisierte sie zur Einreichung der Klagen³ gegen die politischen Gemeinden.

als ein rechtsgültiger Spezialtitel für den vorliegenden Fall nicht angesehen werden, weil die Kirchengemeinde der politischen Gemeinde gegenüber dieses Recht durch Verjährung gesetzlich nicht erwerben kann.“ Mit Genehmigung der bischöflichen Behörde wurde nun die Klage gegen die politische Gemeinde ausgearbeitet, als auch hier nach der Regierungserklärung vom 19. September 1855 die politische Gemeinde ihrer früheren Verpflichtung wieder nachkommen konnte. Das für den Prozeß der kirchlichen Gemeinde gegen die politische bereitgestellte Material ist sachlich sehr beachtenswert. So finden sich Auszüge aus den Rechnungen der politischen Gemeinde von den Jahren 1760 bis 1841, worin die zum Teile erheblichen Beiträge für die Kirchengemeinde in ununterbrochener Folge aufgeführt sind; auch die kleineren Reparaturen und die Brandkassenbeiträge sind von der politischen Gemeinde bestritten worden. (Pfarrarchiv Eissen.)

⁷ Hier hatte nach umfangreichem Austausch von Schriftstücken der Regierungspräsident die Stadt angewiesen, die Posten für die katholischen Kirchenbedürfnisse vom Etat abzusetzen. Der Gemeinderat legte gegen die Entscheidung Rekurs beim Minister ein. S. unten S. 193, Anm. 4.

¹ Die Stadt Warburg wollte 1853 infolge ihrer observanzmäßigen Verpflichtung das letzte Drittel des Pfarrhausneubaus der katholischen Gemeinde der Altstadt auf den Etat nehmen; evangelische und jüdische Bürger legten dagegen Beschwerde ein, welche zwar vom Landrat am 5. September 1853 zurückgewiesen wurde, aber den Erfolg hatte, daß von der Stadt der genaue Nachweis ihrer Verpflichtung verlangt wurde. Der Bürgermeister Fischer erbrachte den Beweis am 28. März 1854 durch die Auszüge aus den Stadtprotokollen und Kämmereirechnungen während eines Zeitraumes von 100 Jahren. Darüber sagt nun die Regierungsverf. vom 1. Dezember 1854: „Sie haben in den 10 Faszikeln den Beweis geführt, daß tatsächlich die Kosten für das katholische Kirchen- und Schulwesen in Warburg seit einer langen Reihe von Jahren subsidiär von der Kammereikasse bestritten worden sind. Diese Tatsache steht nach den amtlichen Ermittlungen längst fest, ist indes in keiner Weise geeignet, eine als Rechtsregel zu beachtende Observanz zu begründen.“ Das wurde in längeren Ausführungen zu beweisen gesucht. Gleichzeitig wurden die Posten vom Etat abgesetzt, und die von den Beschwerdeführern Zimmermann und Genossen und Mosheim u. Gen. 1853 u. 1854 gezahlten Beiträge sollten zurückgezahlt werden. Die Stadt legte gegen die Verf. beim Minister Rekurs ein. (Akt. städt. Arch. Warburg; Pfarrarchiv Warburg-Neustadt; Registr. Generalv. Paderborn: Baulast.) S. den Auszug aus der Beschwerde des Bürgermeisters Fischer in Warburg beim Minister vom 9. Januar 1855: Anhang Nr. 8, S. 259 ff. Zu den Tatsachen vergl. auch Hagemann, Geschichte der Altstadt Warburg S. 22 ff.

² 15. September 1853 (Amtl. Kirchenbl. d. Diöz. Paderborn II (1853), S. 26). — Anton Nies ist die Verfügung vom 26. März 1846 bzw. 15. September 1853 ebenfalls bekannt geworden. Er bezieht beide auf das Verhalten der Arnberger Regierung. (Die Kirchenbaulast im früheren Kurfürstentum Köln a. a. O. S. 36 f.) Das Gewohnheitsrecht, daß die politische Gemeinde kirchliche Baulasten bestreitet, war und ist in dem Regierungsbezirke Minden viel ausgeprägter, und die bischöfliche Behörde mußte gerade der Mindener Regierung bei dem Bestreben, diese Ausgaben von den Gemeindegeldern zu entfernen, entgegenzutreten.

³ Außer den genannten Kirchengemeinden bereiteten auch Beverungen und Natzingen die Klagen gegen die politischen Gemeinden vor. Der Amtmann Piper zu Dringenberg wurde am 20. November 1855 vom Landrat aufgefordert.

Die Situation verschärfte sich, als die Regierung in Minden in Verbindung mit ihrem Vorgehen gegen die Stadt Warburg am 1. Dezember 1854 die sämtlichen Unterbehörden anwies, „die Gemeinde-Etats einer Prüfung und Revision zu unterwerfen und alle Ausgaben für das Kirchen- und Konfessions-Schulwesen, welche sich darauf befinden, und welche nicht erweislich auf einem speziellen Rechtstitel beruhen, abzusetzen, und zwar ohne Unterschied auf die Konfession, welche Vorteile von der bisherigen Übernahme der Kosten auf den Etat der politischen Gemeinde hatten.“ Es ist dies „erforderlich, damit nicht etwa von der einen oder andern Kirchengemeinde künftig die Verjährung vorgeschützt werden kann“.¹ Die Regierung teilte am 26. Januar 1855 auch dem Bischofe von Paderborn diese Verfügung mit, „weil dem Vernehmen nach noch für manche Kirchen, Kapellen usw. keine kirchlichen Lokalbehörden vorhanden sein sollen, welche für die Aufbringung der von dem Haushaltsetat der politischen Gemeinden abgesetzten Beträge durch die Konfessionsgenossen Sorge tragen können“.² — Das Generalvikariat beantwortete die Anzeige mit einer wiederholten Anweisung, daß die Kirchengemeinden ihre Rechte schützen sollten.³ Der ganze Streit wurde nun jedoch bald durch das auf die gutachtliche Äußerung des Oberpräsidenten vom 9. Juli 1855⁴ von den Ministern des Innern und der geistlichen usw. Angelegenheiten am 17. August 1855 erlassene Reskript für immer beendet. Dem Rekurs der beiden Städte Peckelsheim und Warburg wurde stattgegeben, so daß sie gemäß der nachgewiesenen Observanz fernerhin die Lasten für die kirchlichen Bauten der katholischen Kirchengemeinde bestreiten konnten. Die allgemeine Verfügung der Regierung vom 1. Dezember

über die etwa schwebenden Prozesse zu berichten, damit die Klagen zurückgenommen werden könnten. (Pfarrarch. Dringenberg.)

¹ Die Verfüg. findet sich oft vor, z. B. Pfarrarch. Dringenberg, Eissen, Registr. Generalv. Paderborn: „Baulast“. Abgedruckt im Anhang Nr. 6, S. 257 f.

² Abgedruckt im Anhang Nr. 7, S. 258 f.

³ Erl. vom 18. Februar 1855. Amtl. Kirchenbl. 4 (1855), S. 17.

⁴ Das Gutachten befaßte sich mit den Berichten der Regierung zu Minden vom 9. Februar 1855 zu dem Rekurse des Gemeinderates der Stadt Peckelsheim, und vom 6. Mai 1855 zu der Beschwerde des Bürgermeisters von Warburg, besonders jedoch mit der Meinung der Regierung, daß die im Paderborner Lande festgestellte Gewohnheit die politischen Gemeinden gegenüber den Kirchengemeinden nicht rechtsgültig verpflichten könne. Die Meinung wird als irrig nachgewiesen. St.-A. Münster. ANZ. Reg. Arnsberg. Acc. 9/1912. Büro 23, Nr. 98. — Der Bericht ist wegen seiner Wichtigkeit für das Kirchenbaurecht im Fürstentum Paderborn im Anhang Nr. 9, S. 264 ff. abgedruckt.

1854 über die Absetzung jener Posten von den Gemeindeetats wurde dahin abgeändert, daß etwaige Beschwerden abzuwarten und in jedem einzelnen Falle nach Erörterung der obwaltenden Verhältnisse und mit Beachtung des Herkommens zu entscheiden seien.¹

Die Regierung zu Minden, welche durch die einlaufenden Beschwerden und nicht minder durch den Hinweis des Ministers, daß die Arnberger Regierung bereits seit 1841 die Absetzung der Ausgaben für kirchliche Zwecke von den Gemeindeetats bewirkt habe, zu ihrer Stellungnahme gedrängt worden war, machte die Entscheidung sogleich am 19. September rückhaltslos den Unterbehörden bekannt,² welche ihrerseits die beteiligten Kirchenvorstände in Kenntnis setzten.³

Die kirchliche Behörde gab in einem Erlaß vom 17. Oktober 1855 von der Ministerialentscheidung ebenfalls Kenntnis und forderte die Kirchengemeinden zur Sicherung ihres Rechtes auf, von den Vorstehern derjenigen politischen Gemeinden, welche bisher Beiträge zu kirchlichen Zwecken geleistet hätten, eine amtliche Erklärung darüber zu verlangen, ob diese Beiträge weiter geleistet werden sollten.⁴ — Eine ganze Reihe von politischen Gemeinden haben diese Erklärung auch wirklich abgegeben;⁵ daß es nicht allgemein geschehen ist, ver-

¹ Der Wortlaut des Ministerialreskripts ist abgedruckt im Anhang Nr. 10, S. 270.

² Der Wortlaut der Zirkularverfügung vom 19. September 1855 ist abgedruckt im Anhang Nr. 11, S. 271.

³ Meist wurde einfach die Verfüg. der Regierung bekanntgegeben. Der Landrat des Kreises Warburg teilte diese Verfüg. mit und fügte an die Amtsmänner den Auftrag hinzu: „die fraglichen Ausgaben wieder auf die Etats zu bringen und die Bestreitung der katholischen Kultus- und Schulkosten durch die betreffenden Gemeindekassen ganz in früherer observanzmäßiger Weise wieder eintreten zu lassen.“ (Pfarrarchiv Eissen.)

⁴ Amtl. Kirchenbl. d. Diöz. Paderborn 4 (1855), S. 91.

⁵ Die Erklärungen der politischen Gemeinden sind vielfach in den Pfarrarchiven aufbewahrt, aber auch in den Protokollbüchern der politischen Gemeinden enthalten. Die politische Gemeinde Etteln gab darüber z. B. am 2. Dezember 1855 folgende Erklärung ab: „Auf Ansuchen des Herren Pfarrers und Schulinspektors Bruns, hier, wurde den Gemeinde-Verordneten die Verfügung der Königlichen Regierung vom 19. September cr. (Nr. 732 E.J. Nr. I) und die hierauf Bezug habenden später erlassenen landrätlichen Verfügungen betreffend die Leistung der politischen Gemeinde zu kirchlichen Zwecken, bekanntgemacht; worauf dann die einstimmige Erklärung erfolgte, daß auch für die Zukunft die Kosten zur Instandhaltung der kirchlichen Gebäude und die zur Besoldung der kirchlichen Offizianten bedingten Beiträge, wie bisher geschehen, aus der Gemeindekasse bezahlt werden sollten und müßten; besondere Repartitionen auf die katholischen Eingesessenen müßten aber für die Zukunft ganz wegfallen.“ Das Protokoll ist

hinderte ein Erlaß der Regierung zu Minden vom 26. Januar 1856 an die unteren Behörden, wodurch den Gemeinden die Bestätigung der Verpflichtung untersagt wurde. Zur Sicherung der herkömmlichen Verpflichtungen seien die formellen Anerkenntnisse unnötig, und anderseits müsse verhindert werden, daß nicht neue Verpflichtungen eingegangen oder nicht wirklich begründete anerkannt würden.¹

Die Unterscheidung zwischen politischer und kirchlicher Gemeinde war durch den Erlaß der Landgemeindeordnung vom 31. Oktober 1841 bzw. vom 11. März 1850 und 19. März 1856 für Westfalen einerseits, durch die allgemeine Einführung des Kirchenvorstandes in den katholischen Pfarrgemeinden seit 22. Februar 1844 und die ausführliche Instruktion über die Wahl von Kirchengemeinde-Repräsentanten vom 23. Juli 1855 anderseits klarer zum Bewußtsein gebracht.² Auch der Erlaß der preußischen Verfassung³ und vor allem die dargelegten Streitigkeiten schärften den Unterschied noch mehr ein. Trotzdem ist die Geltung des geschilderten Gewohnheitsrechtes von den weltlichen Verwaltungsbehörden nicht mehr bestritten worden, ein Beweis für dessen Rechtsbeständigkeit!

formell vollgültig ausgefertigt und vom Amtmann bestätigt. — In den Prozessen der kirchlichen Gemeinden Beverungen und Brakel gegen die politischen Gemeinden waren diese Anerkenntnisse von ausschlaggebender Bedeutung. Vergl. unten S. 202 f. Auf eine Reihe solcher formeller Anerkenntnisse ist unten S. 205 ff. in der Zusammenstellung der auf Grund des Gewohnheitsrechts ausgeführten Bauten aufmerksam gemacht.

¹ Der Wortlaut Anhang Nr. 12, S. 271 f.

² Darüber Hermann Gerlach, Paderborner Diöcesan-Recht und Diöcesan-Verwaltung. 1864², S. 81 ff. In der Vorladung zu der Wahl der Kirchengemeinde-Repräsentanten war unter andern Aufgaben der Repräsentanten die genannt: „Wegen Ausführung von Bauten und Reparaturen an kirchlichen Gebäuden, dem Gottesacker und anderen Anlagen Beschlüsse zu fassen, bei etwaigen Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Bestreitung der Bedürfnisse und über die damit zusammenhangenden Fragen das zur Erledigung derselben Erforderliche zu verhandeln“ (a. a. O. S. 84). — Die völlige Neuregelung der Vertretung der katholischen Kirchengemeinden für die Vermögensverwaltung ist dann erst erfolgt durch das Gesetz vom 20. Juni 1875.

³ Wie das kirchliche Bauwesen (s. ob. S. 180), so wurde nunmehr „vermöge der der katholischen Kirche gewährten selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten das früher vom Staate geübte Aufsichtsrecht über die kirchliche Vermögens-Verwaltung im allgemeinen aufgehoben und daher insbesondere die Vorlegung von Etats, die Revision der Rechnungen, die Genehmigung und Ermächtigung zu Verträgen usw. staatlicherseits nicht mehr gehandhabt. Vergl. das Reskript vom 8. Mai 1852, betreffend die Ausführung der Verfassungsurkunde in den Diözesen Paderborn und Münster. Beiträge zum preußischen und deutschen Kirchenrechte a. a. O. S. 7. Dazu Näheres bei Gerlach, Das Verhältnis des preußischen Staates zur kathol. Kirche a. a. O. S. 93 ff.

Die kirchliche Behörde hat seine rechtsverbindliche Kraft wiederholt betont,¹ wenn sie hie und da auch in neuerer Zeit sich anscheinend daran nicht erinnert hat. Dagegen haben einzelne Kirchenvorstände und Pfarrer, um den Verhandlungen mit den politischen Gemeinden, welche im allgemeinen schärfer den Nachweis der Notwendigkeit der Ausgaben als die Kirchengemeinden verlangten, zu entgehen, die Kirchenbausteuern für die Kirchengemeinden eingeführt.²

§ 29.

Die Forenzen und die Kirchenbaulast im Fürstbistum Paderborn.

Daß bezüglich der Heranziehung der Forenzen zur Bestreitung der Kirchenbaulast selbst nach Einführung des ALR. sich eine Gewohnheit bilden kann, wird allgemein angenommen.³ Das Gewohnheitsrecht des Paderborner Landes umfaßt auch die Forenzen. Von jeher sind die Abgaben für die Bauzwecke vom Grundbesitze erhoben worden. Seit der französisch-westfälischen Regierung wurden auch die mit den Kommunen vereinigten adeligen Güter zur Leistung dieser Steuer verpflichtet. Da die Bestreitung der kirchlichen Baukosten durch die Kommunen erfolgte, war die Heranziehung der Forenzen für diese Kirchenlasten nur eine mittelbare. Die Kontroverse, ob die Forenzen bis um 1841 ihre Beiträge für die Kirchen von vornherein als Parochiallasten geleistet haben, indem die Kommunen nur die Erhebung der Kirchensteuern vermittelt hätten, oder

¹ Bemerkenswert ist der Erlaß des Generalvikariats vom 27. März 1863. Amtl. Kirchenbl. 12 (1863), S. 35. Es werden die früheren Verfügungen in Erinnerung gebracht. „Nun ist es zu unserer Kenntnis gekommen, daß hie und da Geistliche zur Bestreitung von Bau- oder andern kirchlichen Bedürfnissen, für welche die bürgerlichen Gemeinden vermöge einer rechtlichen Verpflichtung aufkommen müssen, anstatt diese zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aufzufordern und anzuhalten, Kollekten bei den Parochianen oder auch wohl außerhalb der Pfarre veranstalten.“ Es wird gewarnt, die Rechte durch Nichtgebrauch alterieren zu lassen.

² S. den Nachweis unten S. 210 ff.

³ Porsch, Observanz auch für die Pfarrbaulast und für Forenzen giltige Rechtsquelle. Preußisch landrechtlicher Rechtsfall. Arch. f. kath. Kirchenr. 68 (1892), S. 201 ff. — Steinbicker, Kirchensteuerpflicht der Forenzen im Gebiete des Preußischen Allgemeinen Landrechts, insbesondere in dem dazu gehörigen Teile des ehemaligen Hochstiftes Münster. Der kath. Seelsorger 20 (1908), S. 320 ff., 370 ff. — Friedrich Giese, Deutsches Kirchensteuerrecht. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Ulrich Stutz, Heft 69—71, Stuttgart 1910, S. 43. Über ältere Entscheidungen und Erlasse: Vogt, Kirchen- und Eherecht I, 516 f. — Hinschius, Preußisches Kirchenrecht, S. 412.

ob es sich um eigentliche Kommunalabgaben gehandelt habe, kann für den Paderborner Bezirk also nicht Platz greifen.¹ Die Abgaben waren nur Leistungen für die Kommunen und wurden darum auch von evangelischen Forensen geleistet, wenn die politische Gemeinde eine katholische Kirchengemeinde unterstützte.

Die angeführten Erörterungen aus dem Jahre 1835 zu dem Entwurf der Gemeindeordnung kennzeichnen die geschichtliche Entwicklung der Rechtsverhältnisse in dieser Frage zutreffend.² Auch hierin ist die Gewohnheit beständig geblieben. Es kamen die Grundsätze zur Anwendung, welche eine Regierungsverfügung vom 28. August 1843 an einzelne Eingesessene der Gemeinde Lütgeneder aussprach; diese hatten sich wegen der Heranziehung ihrer Grundstücke zu kirchlichen Abgaben in der Gemeinde Borgentreich beschwert und wurden dahin beschieden: „Die Unterhaltung der Kirche ist eine alte Last der politischen Gemeinde, welche von allen Eingesessenen ohne Unterschied der Konfession getragen werden muß und somit auch auf der ganzen Feldmark dergestalt ruht, daß schon aus diesem Grunde jeder Forense dazu beitragen muß.“³ Zwar sprach sich die Regierung zu Minden am 7. Oktober 1846 prinzipiell gegen eine Heranziehung der Forensen zu den kirchlichen Lasten aus,⁴ weil diese vorwiegend persönlicher Natur wären, aber sie hat nach der Ministerialentscheidung vom 17. August 1855⁵ die Beschwerden der Forensen nach dem Herkommen entschieden und die Forensen für beitragspflichtig erklärt.⁶ Auch bei den Erhebungen, welche der

¹ Darüber eingehender Steinbicker, S. 323, 376 ff.

² S. ob. S. 99 f., 182.

³ Der Wortlaut im Anhang Nr. 4, S. 255 f.

⁴ Act. gen. Kultuskosten Minden. Außerdem handelte es sich damals um eine Anregung der 4. evang. Provinzialsynode in Münster, kamen also eigentliche Parochiallasten in Frage.

⁵ Die Entscheidung zugunsten eines Forensen hatte sie 1844 gegeben (Gutsbesitzer von der Borch s. ob. S. 182); auch die Absetzung der Beiträge für kirchliche Zwecke kam den Forensen zugute. Als sich ein Forense (s. die folg. Anm.) 1857 darauf berief, wurde er auf die gegenteilige Ministerialentscheidung verwiesen.

⁶ Eine Vorstellung des General-Mandatars des Gutsbesitzers Rittmeisters de Terres zu Hardehausen wegen der Beiträge zu den Kosten einer Notkirche und eines Kirchhofs in Scherfede wies der Minister am 18. August 1855, da die Verfügung auf Heranziehung „dem Herkommen entsprach“, ab. — Der Graf v. Sierstorpff zu Driburg wurde als Besitzer des Gutes Rothehaus 1851 zur Deckung des Defizits der Gemeindekasse Dringenberg für Ausgaben der Kirchengemeinde daselbst herangezogen. Am 17. April 1852 und weiter am 11. Januar 1853 wurde er von der Regierung in Minden mit seiner Beschwerde abgewiesen. Seine gleiche Beschwerde vom 29. Dezember 1854, wo er besonders

Minister im Jahre 1860 über die Pflichtigkeit der Forensen veranstaltete, erklärte die Regierung: Im Fürstentum Paderborn wurden die Kosten der Unterhaltung und des Baues kirchlicher Gebäude der katholischen Kirchengemeinden fast ohne Ausnahme aus den Kassen der die Gemeinde bildenden politischen Gemeinde bestritten. In vorkommenden Fällen müssen auch die Forensen indirekt, soweit sie zu den Kommunalumlagen contribuieren, zu jenen Kosten beitragen. Etwaige Reklamationen werden abgewartet und dann nach dem Herkommen entschieden.¹ Die Erklärung wurde am 26. November 1863 auf eine weitere ministerielle Anfrage wiederholt.²

§ 30.

Das Paderborner Gewohnheitsrecht in der Rechtsprechung seit 1803.

Als erster Prozeß, in dem auf das Gewohnheitsrecht hätte rekurriert werden sollen, liegt mir vor der des Erbschaftsvollstreckers des Pfarrers Fischer zu Holzhausen gegen die politische Gemeinde Holzhausen. Die Gemeinde wurde zuerst vom 1. Senate des Oberlandesgerichts Paderborn und dann in der Appellation vom 2. Senate durch das Urteil vom 31. August 1841 verpflichtet, an die Erbschaftsmasse des F. 300 Thl. zu zahlen für Baukosten an dem

seine Eigenschaft als Nichteingepfarrter betonte, wies der Landrat am 26. Oktober 1855 zurück, „da das Gut Rothehaus zum Gemeindeverbande Dringenberg gehört und zur Tragung aller Gemeindelasten verpflichtet, die Gemeinde aber die Reparatur ihrer Kirche zu einer Gemeindelast gemacht hat und es in dieser Beziehung seit undenklichen Zeiten [so] gehalten“. — Der Rekurs dagegen wurde am 10. Februar 1857 von der Regierung zu Minden ebenfalls unter Betonung der Observanz zurückgewiesen. Die Regierung sagt dabei, daß sie freilich in einem einzigen besonderen Falle die Erhebung einer besonderen Umlage unter den Pfarrgenossen angeordnet habe infolge einer allgemeinen, demnächst auf höhere Veranlassung sistierten Maßnahme. Am 9. Mai 1857 entschied der Oberpräsident und am 9. September 1857 entschieden die Minister des Innern u. der geistlichen pp. Angelegenheiten gleichmäßig, da in Dringenberg nachweislich mindestens seit 1780 stets die Kirchenbaukosten von der politischen Gemeinde getragen seien. — Die Beweise dafür enthalten die Berichte des Amtmannes zu Dringenberg. Die Ministerialentscheidung im Anhang Nr. 13, S. 272 f.

¹ Act. gen. Kultuskosten Minden.

² Vergl. dazu den Ministerial-Erl. vom 16. Oktober 1863. Zeitschr. für Kirchenr. Bd. 4, S. 237 ff. — Dazu bemerkt die Regierung: „Es bestehen aber in den katholischen Gemeinden und zwar namentlich für die Gemeinden mit einer vorwiegend katholischen Bevölkerung aller Orten mit verhältnismäßig wenigen Ausnahmen rechtsbeständige Observanzen, vermöge deren die Unterhaltung des Kirchensystems den politischen Gemeinden obliegt und folgeweise auf Grund der Bestimmungen der neueren Gemeindegesetze auch den Forensen indirekt zur Last fällt.“ Act. gen. Kultuskosten Minden.

Pfarrhause zu H. Das Gericht hat zwar die Geltung des ALR. für Paderborn angenommen, jedoch zeigt die Aufnahme des Tatbestandes ganz klar, daß für den Neubau des Pfarrhauses nur die politische Gemeinde verpflichtet war.¹ — Die Klagen gegen den Fiskus als Rechtsnachfolger des Klosters Marienmünster aus den Jahren 1843 und 1846 um die Baupflicht an dem Pfarrhause zu Steinheim sind insofern von Interesse, als auch hier das Oberlandesgericht zu Paderborn die Geltung des ALR. noch annahm und die Stadt Steinheim als zur Klageerhebung nicht legitimiert ansah. In einem weiteren Prozesse, den aber die katholische Kirchengemeinde führte, wurde der Fiskus 1854 und 1856 ebenfalls nach den Bestimmungen des ALR. für baupflichtig am Pfarrhause erklärt.² — In den Klagen der Kirchengemeinde Scherfede gegen den Fiskus als Rechtsnachfolger des Klosters Hardehausen ist lediglich darüber verhandelt, ob Fiskus die gesamten Baukosten infolge einer vorliegenden Inkorporation oder nur den Patronatsanteil nach den Bestimmungen des ALR. tragen müsse. Das O.Tr. hat sich in seinem Urteil vom 18. Januar 1856 für die Patronatsverpflichtung aus-

¹ Im Jahre 1800 war in H. das Pfarrhaus eingestürzt. Der Pfarrer mahnte wiederholt die Gemeinde an die Erbauung einer neuen Wohnung, konnte aber wegen der Armut der Gemeinde nicht zum Ziele kommen. Da stellte ihm der Bischof Franz Egon von Fürstenberg 1200 Tlr. zur Verfügung für den Pfarrhausbau; 36 Rtlr. waren für Altmaterialien, 56 Rtlr. aus Kollekten eingekommen, und nun erbot sich der Pfarrer selbst beim Landrat zum Bau des Pfarrhauses, wenn ihm die Gemeinde noch 300 Tlr. zahle. Der Landrat befürwortete das Angebot bei der Regierungskommission in Paderborn am 25. August 1814. Diese ging nach einigem Bedenken, ob der Geschenkgeber auch wirklich zahlen werde, auf den Vorschlag ein; der Landrat sollte mit der Gemeinde die Aufbringung der Kosten beraten. Er schlug ihr die Urbarmachung und Verpachtung von Gemeindebesitz vor; die Gemeinde lehnte das, wie auch die Aufnahme einer Anleihe ab und wollte die Summe durch Verteilung „unter die Gemeinheitsglieder zu gleichen Teilen aufbringen“. Die Regierung bezeichnete am 17. Februar 1815 diesen als „den allerschlechtesten modus“, und der Zivilgouverneur verfügte am 17. Juli 1815 nach vielen Unterhandlungen die Repartition der 300 Rtlr. „nach dem Fuße der direkten Steuern“ und die sofortige Beitreibung. Der Landrat bat die Regierungskommission um die Vollstreckbarkeitserklärung der von dem Cantonsbeamten von der Borch aufgestellten Repartitionsliste, in welcher dieser Gutsbesitzer, weil evangelisch, selbst fehlte. Die Erklärung erfolgte am 19. August 1815. (Die weitläuf. Verhandl. St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 23/01, Nr. 325.) Das Gericht hat den Tatbestand auf Grund dieser Akten wiedergegeben. — Der Pfarrer Fischer bat noch 1833 den Landrat vergeblich, ihm zu seinem Gelde zu verhelfen. Nach seinem Tode verklagte der Testamentsvollstrecker die politische Gemeinde Holzhausen. Das Gericht gab der Klage Folge, weil es in den Protokollen der Gemeinde die Übernahme einer vertraglichen Leistung erblickte.

² Pfarrarch. Steinheim.

gesprochen.¹ — Die Pfarrgemeinde Altenbergen ist in ihrem Prozesse gegen den Fiskus als Rechtsnachfolger des Klosters Marienmünster 1859/60 glücklicher gewesen. Der klagende Kirchenvorstand mußte darin beschwören, daß er nichts erfahren habe außer den in den Akten bekannten Tatsachen, wodurch seine Behauptung widerlegt werde, das Kloster M. habe stets die Kirche, Pfarr- und Küsterwohnung unterhalten. Nach Ableistung des Eides ist der Fiskus zur Tragung der Baulast für Altenbergen verurteilt worden und hat 1862 ein neues Pfarrhaus, 1870 ein neues Küsterhaus und 1898/99 eine neue Pfarrkirche gebaut. Auch hier ist also das dargelegte Gewohnheitsrecht gerichtlich nicht beachtet worden; es kommt jetzt nach den Gerichtsentscheidungen in Altenbergen nur insoweit zur Geltung, als die politischen Gemeinden die Hand- und Spanndienste leisten und zwar Altenbergen zu $\frac{14}{17}$ und Eilversen zu $\frac{3}{17}$.² — In dem Prozesse, den die Kirchengemeinde Weiberg gegen den Fiskus 1859—1863 führte, machte dieser geltend, daß die 3 politischen Gemeinden Weiberg, Harth und Barkhausen die Kosten für die Reparatur der kirchlichen Gebäude getragen hätten. Das Urteil des O.Tr. vom 23. März 1863 nahm jedoch eine dahingehende Observanz nicht als erwiesen an.³ — Der Beklagte hatte auch hier nur, ohne die allgemeine Gewohnheit im Fürstbistum Paderborn ins Feld zu führen, eine für Weiberg geltende Lokalobservanz behauptet, wobei ihm der Beweis nicht voll gelang. — Diesen zu führen vermochte die Kirchengemeinde Lippspringe

¹ S. ob. S. 48. Akten Pfarrarch. Scherfede.

² Vergl. Linneborn, Die vermögensrechtlichen Folgen der Inkorporation. Theol. u. Glaube 7 (1915), S. 296 f. — Die kleinen Reparaturen trägt der Fiskus nicht.

³ Es heißt in dem Urteil: „Nach den vorliegenden Ermittlungen läßt sich nicht die Überzeugung gewinnen, daß die Reparaturkosten der in Rede stehenden Gebäude von den Zivilgemeinden . . . in der rechtlichen Überzeugung von ihrer Verpflichtung, necessitatis opinione, bestritten worden seien; es kann daher die behauptete ununterbrochene Gewohnheit gegen sie nicht für festgestellt angenommen werden.“ Der Fiskus trägt die Baulast infolge dieses Urteils nach Patronatrecht. Das $\frac{1}{3}$, das er nicht übernommen, bestreiten die 3 politischen Gemeinden Weiberg zu $\frac{3}{6}$, Harth $\frac{2}{6}$ und Barkhausen $\frac{1}{6}$. So sind auch die Hand- und Spanndienste zu leisten. — Akten Pfarrarch. Weiberg. Auszüge Registr. Generalv. Paderborn: „Baulast“. — Die Gemeinde hatte zunächst auf Übernahme der vollen Verpflichtung durch den Fiskus geklagt, weil das Haus Büren sich so bei Gründung der Pfarrei gebunden habe. Eine derartige Verpflichtung ist aber in den Gründungsurkunden (19. März 1746; 27. März 1752) keineswegs enthalten; hier ist nur die zur Erlangung des Patronatrechts übliche Dotierung verlangt. (St.-A. Münster ANZ. Reg. Minden. Acc. 3/1902, Nr. 210; vergl. 207, 209; s. ob. S. 140.)

1860/61 gegenüber der politischen Gemeinde daselbst.¹ — Verhältnismäßig wenig urkundliches Material stand der Regierung als Vertreterin des Fiskus in den Prozessen mit der Kirchengemeinde Dalhausen zur Verfügung, um durch Betonung einer Lokalobservanz über die Verpflichtung der politischen Gemeinde seiner Verurteilung zur Unterhaltung der dortigen kirchlichen Gebäude zu entgehen. In den Jahren 1862—1886 ist der Fiskus zur Unterhaltung der Kirche,² zur subsidiären Bestreitung der Kultuskosten,³ zur Unterhaltung der ursprünglichen Küsterwohnung⁴ und zur Bezahlung der Prämien für die Feuerversicherung der Kirche⁵ verpflichtet worden. Die Verurteilung ist unter der Annahme einer Inkorporation der Pfarrei Dalhausen in das Kloster Gehrden erfolgt. Die politische Gemeinde D. baut nur das Pfarrhaus. — Der königliche Fiskus unterließ es nicht, in seinem Prozesse mit der katholischen Kirchengemeinde Vörden als Beklagter unter Beweis zu stellen, daß die Reparaturen und Neubauten der Kirche zu Vörden seit Jahrhunderten, soweit das besondere Kirchenvermögen nicht ausreichte, von der politischen Gemeinde bestritten seien, und auf die Akten dieser Gemeinde betreffend die Kirche zu Vörden und die Gemeinde-Rechnungen von 1600—1800 Bezug zu nehmen. Das Gericht nahm in zweiter Instanz am 27. September 1867, wie natürlich, die incorporatio plena der Pfarrei Vörden in das Kloster Marienmünster an, sah die kleinen Ausgaben und einen größeren Beitrag von 70 Rthr. der Stadt Vörden für die Kirche als unerheblich und den Beweis einer Lokalobservanz für die Bestreitung der Kirchenbaukosten durch die Stadt als nicht erbracht an.⁶ — Wohl war das der Fall im Prozesse der Kirchengemeinde Pömben gegen Fiskus, in dem das Kreisgericht Höxter mit dem Urteile vom 1. April 1870 als bewiesen annahm, daß die zur Pfarrei Pömben gehörigen 7 politischen Gemeinden seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts

¹ S. ob. S. 167.

² 3 Instanzen, zuletzt O.Tr. 3. Juli 1863.

³ 2 Instanzen, zuletzt Appellationsger. Paderborn 8. Mai 1868.

⁴ 3 Instanzen, zuletzt Reichsgericht 1. März 1883.

⁵ 2 Instanzen, zuletzt Landg. Bielefeld 18. Oktober 1886. Hier klagte die politische Gemeinde Dalhausen, welche sonst verpflichtet gewesen wäre. Diese erklärte sich noch am 1. April 1892 durch Beschluß der Gemeindevertretung observanzmäßig zum Bau des Pfarrhauses verpflichtet.

⁶ Urt. des Appellationsger. zu Paderborn vom 27. September 1867 unter Bestätigung des Urt. des Kreisg. Höxter vom 18. Dezember 1866. — Akten Pfarrarch. Vörden. Fiskus baute das Pfarrhaus 1860 und die Kirche 1899/1901.

die kirchliche Baulast getragen hätten gemäß der Behauptung des verklagten Fiskus.¹ Nicht minder erfolgreich war der fiskalische Anwalt in dem Prozesse mit der Kirchengemeinde Wewelsburg, der insbesondere durch Vorlegung der Gemeindeetats Wewelsburg nachwies, daß die politische Gemeinde stets die Baukosten der Kirche bestritten hatte. Durch Urteil des O.Tr. vom 4. Oktober 1872 wurde das endgültig anerkannt.²

In dem Prozesse der katholischen Pfarrgemeinde Beverungen gegen die Stadtgemeinde Beverungen 1891—1894 handelte es sich um die Verpflichtung der Stadt zur Bestreitung sogar der kleinen Reparaturen am Pfarrhause. Das Oberlandesgericht Hamm verurteilte die Stadt, weil sie 1846 anerkannt hatte, und zwar ohne Einschränkung, daß sie zur Tragung sämtlicher Kultuskosten, insbesondere der Baukosten observanzmäßig verpflichtet sei, und diese Observanz im einzelnen noch nachgewiesen wurde.³

Hier greift wenigstens die Urteilsbegründung über eine bloße Lokalobservanz hinaus. Das ist auch geschehen und zwar unter direktem Hinweis auf die im Fürstbistum Paderborn bezüglich der Kirchenbaupflicht bestehende allgemeine Gewohnheit in dem Urteile des Bezirksausschusses zu Minden vom 26. Februar 1903 in einem Verwaltungsstreitverfahren gegen die Kirchengemeinde Daseburg.⁴

Trotzdem das von Freisen aus Anlaß einer Klage der Stadt Brakel 1911—1913 gegen die katholische Kirchengemeinde daselbst eingereichte Gutachten⁵ dahin zielte, das Paderborner Gewohnheitsrecht auch bei den Gerichten zur Anerkennung zu bringen, hat das Oberlandesgericht Hamm im Urteil vom 12. Juli 1913 es vermieden,

¹ Urt. im Pfarrarch. Pömben.

² Akt. Pfarrarch. Wewelsburg.

³ Urt. vom 7. März 1894. Registr. Generalv. Paderborn: „Baulast“. Revision ist seitens der Stadt nicht beantragt. Bemerkenswert ist beim Beweise der Observanz eine Bescheinigung des Generalv. Paderborn, daß nach seiner Auffassung überall dort, wo im Gebiete des Hochstifts Paderborn und in Corvey die politischen Gemeinden die Baupflicht haben, sie auch gehalten seien, die kleinen Reparaturen zu tragen. — Darüber wurden auch noch Zeugen aus dem Dekanat Brakel vernommen, welche unter Eid aussagten, daß seit rechtsverjährter Zeit bis in die neuere Zeit in diesem Bezirke die kleineren Reparaturen von den politischen Gemeinden getragen werden.

⁴ Akt. Pfarrarch. Daseburg. Abschr. Registr. Generalv. Paderborn: „Erkenntnisse“.

⁵ S. ob. S. 3.

die Anerkennung auszusprechen.¹ In der Klage der politischen Gemeinde Sande gegen die politische Gemeinde Elsen wegen des Verhältnisses des beiderseitigen Beitrages zu den Lasten der Kirchengemeinde Elsen liegt das gerichtliche Endurteil noch nicht vor. Das Kgl. Landgericht zu Paderborn hat auf Grund eines Rechtsgutachtens Freisens² mit seinem Urteil vom 9. Mai 1903 angenommen, daß infolge einer Lokalobservanz die Gemeinde Sande $\frac{3}{8}$ und die Gemeinde Elsen $\frac{5}{8}$ zu diesen Kosten beizusteuern habe.³ Das Oberlandesgericht Hamm hat in der Berufungsinstanz die von der Gemeinde Elsen erhobene Widerklage abgewiesen, im übrigen aber die Berufung zurückgewiesen. Auf die von der Gemeinde Sande dagegen eingelegte Revision hat das Reichsgericht am 29. Oktober 1914 das Urteil des Oberlandesgerichts Hamm bezüglich der Feststellung, daß die Gemeinde Sande nicht $\frac{3}{8}$ zu den Bau- und Unterhaltungskosten der kirchlichen Gebäude der Kirchengemeinde Elsen zu tragen hätte, die Sache zur erneuten Verhandlung an das Oberlandesgericht Hamm zurückverwiesen.⁴ Eine endgültige Entscheidung ist also nicht einmal wegen einer in der Kirchengemeinde Elsen

¹ An sich stand die Frage auch nur in losem Zusammenhange mit dem Streitobjekte: Anerkennung, daß die Stadt Brakel das Recht habe, die Wohnung des ersten Kaplans während der Erledigung des Benefiziums zu vermieten und den Mietzins für sich zu vereinnahmen. — Für den Erweis des Gewohnheitsrechts ist jedenfalls die Tatsache von Bedeutung, daß die Stadt Brakel stets die Baulast gegenüber den kirchlichen Gebäuden der katholischen Pfarrgemeinde getragen und ihre Verpflichtung am 2. März 1849 formell und rückhaltslos anerkannt hat. — Die Stadt hatte die unbestreitbare Verpflichtung, dem Kaplan die Wohnung zu stellen. Das Gericht sagt darüber: „Ob diese Pflicht kraft eines im Fürstenthum Paderborn bestehenden Herkommens oder kraft besonderer Übernahme bestand, kann dahingestellt bleiben, jedenfalls war sie vorhanden, wie sich aus dem Verhalten der Stadtgemeinde ergibt.“ Weiter hat das O.L.Ger. sich mit dem Herkommen nicht befaßt. — Urt. Registr. Generalv. Paderborn Baulast: Brakel.

² Abgedruckt: Deutsche Ztschr. f. Kirchenr. 25 (1916), S. 166 ff.

³ In Nr. 213 des Paderborner Westfäl. Volksblattes vom 7. August 1916 war auf den Artikel Freisens hingewiesen (s. ob. S. 4) und in wörtlicher Übereinstimmung mit den Ausführungen Freisens (Deutsche Ztschr. für Kirchenr. a. a. O. S. 174) gesagt: „Das Rechtsgutachten wurde am 13. März 1913 übersandt und ‚auf Grund des eidlichen, ausführlich und sachgemäß begründeten Gutachtens des Sachverständigen Freisen, dem zu folgen das Gericht keine Bedenken getragen hat‘, fand der Klageanspruch der Gemeinde Sande in der Landgerichtssitzung vom 9. Mai 1913 Abweisung. Eine Berufung ist, als aussichtslos, nicht erfolgt.“ Der Einsender dieser Notiz hat sich, wie auch Freisen, mit der letzten Behauptung geirrt. Der Rechtsanwalt Goecke stellte in demselben Blatte Nr. 222 vom 16. August 1916 fest, daß die Gemeinde Sande Berufung eingelegt hatte.

⁴ So nach der Feststellung des Rechtsanwalts Goecke; s. die vorhergehende Note.

geltenden Lokalobservanz¹ gefällt. Bezüglich des in dem früheren Fürstbistum Paderborn geltenden allgemeinen Gewohnheitsrechtes von der Verpflichtung der politischen Gemeinden für die kirchlichen Gebäude der katholischen Kirchengemeinde haben die ordentlichen Gerichte bis jetzt noch keine Urteile abgegeben.

Dritte Abteilung.

Die jetzige Geltung des Gewohnheitsrechtes.

§ 31.

Die nach dem Gewohnheitsrechte im Fürstentum Paderborn seit 1800 durch die politischen Gemeinden ausgeführten Bauten.

Meinen bisherigen mehr allgemeinen Ausführungen über das Fortbestehen und die Entfaltung des in Rede stehenden Gewohnheitsrechtes lasse ich jetzt die, wie ich glaube, recht wirksame Zusammenstellung² der kirchlichen Bauten folgen, welche die politischen Gemeinden auf ihre Kosten haben ausführen lassen. Die lange Reihe dieser Bauten schließt sich an die zahlreichen Bauhandlungen an, welche oben in der Liste für die Zeit vor der Säkularisation verzeichnet sind,³ und beweist die ununterbrochene Fortdauer des Gewohnheitsrechtes und seine Geltung für das ganze Gebiet des früheren Paderborner Fürstbistums.

Ein Blick auf die verzeichneten Bauhandlungen zeigt auch sofort, daß außer den Ersatzbauten völlige Neubauten, neben einfachen Reparaturen auch Erweiterungsbauten vorgenommen sind, und zwar alle anstandslos. Die Baupflicht der politischen Gemeinde erstreckt sich auf alle Baunotwendigkeiten.

Zugleich erhellt aus der Tatsache, daß die Etats der Gemeinden ihre Ausgaben für die kirchlichen Bauten unbeanstandet führen

¹ Immerhin ist es auffallend, daß die Parteien so wichtige Archive wie das des Bischöflichen Generalvikariats zu Paderborn und das Königl. Staatsarchiv in Münster über die strittige Frage nicht benutzt haben. Wenigstens ist in dem Rechtsgutachten Freisens kein Material daraus verwertet. S. besonders oben S. 97 f.

² Die Zusammenstellung beruht auf den von den Pfarrern auf Grund der Akten des Pfarrarchivs mitgeteilten Beantwortungen bestimmter Fragen, welche ihnen durch das Bischöfl. Generalvikariat in Paderborn vorgelegt worden waren. Daneben erhärten die Akten und Gemeinderechnungen der politischen Gemeinden die Angaben. Die erwähnten Antworten sind vereinigt Registr. Generalv. Paderborn: „Baulast“.

³ S. 116 ff.

konnten, daß die höheren Verwaltungsbehörden die Berechtigung der Gemeinden für diese Aufwendungen anerkannt haben.

Außer den in der Übersicht aufgeführten Gemeinden trägt die politische Gemeinde die Baulast in Ahden, Altenheerse, Eilversen,¹ Kleinenberg, Marienloh, Reelsen,² Siddinghausen, Thüle und Wünnenberg.

Nr.	Gemeinde	Ausgeführter Bau	Anerkennung. Bemerkungen.
1	Alhausen (Pfarrei Pömben),	Vikariehaus 1893. Kirche 1907/8.	Die politische Gemeinde löste ihre Verpflichtung am 23. Januar 1910 ab; der Vertrag wurde von der kirchlichen und staatlichen Aufsichtsbehörde genehmigt.
2	Altenbeken	Pfarrkirche 1904/5. Pfarrhaus 1906.	Ausdrückliche Anerkennung der Baupflicht seitens der Gemeinde am 15. Mai 1911.
3	Asseln	Pfarrhaus 1800. Kirche 1906.	Stets unbestritten anerkannt, von der weltlichen Behörde nie beanstandet.
4	Atteln	Parrhaus 1861. Erweiterungsbau der Kirche 1899/1900.	Von den politischen Gemeinden: Atteln $\frac{7}{21}$, Henglarn $\frac{6}{21}$, Husen $\frac{5}{21}$, Helmern $\frac{3}{21}$ getragen, nie widersprochen.
5	Bellersen	Pfarrhaus 1824. Scheune 1908.	Vertrag über die Leistungen Bellersen $\frac{1}{2}$, Bökendorf $\frac{1}{4}$, Abbenburg $\frac{1}{4}$ v. J. 1835. Ausdrückliche Anerkennung am 24. November 1855.
6	Benhausen	Kirche 1836, Erweiterungsbau 1887. Pfarrhaus 1898.	Nie bestritten.
7	Beverungen		1846 von der Stadt ausdrücklich anerkannt. 1892 ist außerdem die Stadt gerichtlich verurteilt selbst zu kleinen Reparaturen.
8	Bleiwäsche	Kirche 1897.	Stets ohne Weigerung und Beanstandung anerkannt.
9	Boke	Erweiterungsbau der Kirche 1890. Pfarrhaus 1910. Umlegen des Kirchendaches, Stallung der Küsterei etc.	Stets unbestritten anerkannt und geübt. Das Amt Boke schreibt für die politischen Gemeinden Boke, Anreppen, Bentfeld, Mantinghausen, Schwelle die Beiträge, welche im Etat der politischen Gemeinden stehen, aus.
10	Bonenburg bzgl. d. Kirche	Pfarrkirche. Neubau 1869.	Auf einen Antrag der politischen Gemeinde Bonenburg 1840, der

¹ 1852—1854 ist auf Kosten der politischen Gemeinde Eilversen hier eine Filialkapelle (Pfarrei Altenbergen) erbaut; die Reparaturkosten und den geringen Bedarf an Kultuskosten zahlt die Gemeindekasse.

² Für die jetzt von Alhausen aus pastorierte Filialgemeinde der Pfarrei Pömben ist 1911 eine Kapelle von der politischen Gemeinde errichtet. S. auch Freisen, Die kirchliche Baupflicht a. a. O. S. 172.

Nr.	Gemeinde	Ausgeführter Bau	Anerkennung. Bemerkungen
			Fiskus möge als Nachfolger des Klosters Hardehausen die Baulast der Kirche tragen, kam der Ministerialentscheid v. 28. Sept. 1840, die politische Gemeinde sei baupflichtig und habe die Posten für diese Lasten auf ihren Etat zu setzen. Seitdem trägt die politische Gemeinde die Last unweigerlich.
11	Borgentreich	Kirche 1833/36. Erweiterungsbau 1859. (Pfarrhaus 1810).	Ausdrückliche Anerkennung durch die Stadt am 28. Jan. 1839 auf Anfrage der Königl. Reg. v. 22. Jan. 1839. Stete, unweigerliche Übung.
12	Borgholz	Reparaturen.	Die politischen Gemeinden Borgholz, Natingen und Drankhausen tragen unweigerlich die Lasten. 1849 wurde diese Pflicht durch den Bürgermeister bestimmt ausgesprochen.
13	Brakel	1846 Turmbau, 1856 Erweiterungsbau.	Stets unweigerlich anerkannt; ausdrückliche Erklärung seitens der Stadt 2. März 1849.
14	Büren	Pfarrhaus 1891; Kaplanei 1903.	Wiederholt unbestritten anerkannt und stets gehandhabt.
15	Bredenborn	Pfarrkirche 1863.	Die politische Gemeinde hat die Baupflicht für die Kirche und Kaplanei stets unbestritten anerkannt und erfüllt, für das Pfarrhaus ist Fiskus als Nachfolger des Kl. Marienmünster baupflichtig.
16	Bühne	Pfarrkirche 1824/25.	Die Gemeinde Manrode hat ihre Verpflichtung abgelöst. Bühne und Muddenhagen anerkennen und erfüllen ihre Pflicht unweigerlich und unbeanstandet.
17	Buke	Pfarrkirche 1894.	Nachdem die politische Gemeinde Altenbeken ihre Baupflicht seit 1895 abgelöst hat, trägt die politische Gemeinde Buke die Lasten allein unweigerlich und unbeanstandet, wie ehemals mit Altenbeken zusammen.
18	Calenberg	Reparaturbauten.	Zu diesen Kosten trägt die Gemeinde Calenberg $\frac{2}{3}$, die Gemeinde Dalheim $\frac{1}{3}$ bei.
19	Cörbecke	Kirche 1900.	Stets unweigerlich anerkannt und unbeanstandet geübt.
20	Dahl	Restbetrag des Kirchenbaues 1854. Pfarrhausbau 1913.	1856 ausdrücklich durch Revers anerkannt, stets unweigerlich geübt.
21	Daseburg	Pfarrkirche 1888.	Im Urteil des Bezirksausschusses zu Minden v. 26. Februar 1903

Nr.	Gemeinde	Ausgeführter Bau	Anerkennung. Bemerkungen
			ist die Pflicht der politischen Gemeinde anerkannt, von der Gemeinde stets geübt.
22	Delbrück	Erweiterungsbau 1868. Kaplanei 1905. Vikarie 1887.	Stets unweigerlich geübt und 1855 erneut ausgesprochen.
23	Dörenhagen	Neubau der Kirche 1896/97. Pfarrhaus 1896/97.	Stets unweigerlich anerkannt und unbeanstandet geübt.
24	Dössel	Pfarrkirche 1862. Pfarrhaus 1901.	Stets unbestritten anerkannt und geübt. Die Kirche ist sogar irrtümlich für die politische Gemeinde eingetragen.
25	Dringenberg	Pfarrhaus 1863 von der Stadt gekauft. Kaplanei 1895/96 von der Stadt angewiesen.	Stets anerkannt, durch Revers vom 5. Dezember 1855 ausdrücklich ausgesprochen.
26	Eissen	Pfarrhaus 1905. Neubau der Kirche am 7. April 1913 beschlossen.	Stets geübt,
27	Elsen	Kirche 1851, Pfarrhaus 1900.	Observanzmäßig geübt und von der Behörde unbeanstandet: Elsen zahlt $\frac{5}{8}$, Sande $\frac{3}{8}$ der Kosten.
28	Erkeln	Pfarrhaus 1819 (1909).	Erkeln zahlt $\frac{3}{4}$, Beller $\frac{1}{4}$. Stets geübt.
29	Essentho	Kirche 1849.	Stets unweigerlich geübt und anerkannt.
30	Etteln	Pfarrhaus 1816 (1890).	Stets unweigerlich geübt. Am 2. Dezember 1855 durch Revers ausdrücklich anerkannt.
31	Fölsen	Küsterwohnung 1891.	Nie bestritten oder beanstandet.
32	Frohnhausen	Pfarrhaus 1828. Pfarrkirche 1888.	Nie bestritten oder beanstandet.
33	Fürstenberg	(Pfarrkirche 1750.) Pfarrhaus 1894. Kaplanei 1902.	Für das Kreuzschiff trägt der Patron, Graf v. Westphalen, die Baulast. Für die übrigen Teile der Kirche und die andern kirchlichen Gebäude hat die politische Gemeinde unweigerlich die Baulast getragen und anerkannt.
34	Germete	Pfarrhaus 1857.	Der Fiskus zahlte 1857 zur Ablösung seiner Baupflicht an die politische Gemeinde 2000 Tlr. Die Gemeinde hat ihre Pflicht stets geübt.
35	Großeneder	Kirche 1817. Pastorat 1909.	Stets ausgeübt, nie beanstandet.
36	Haarbrück	Pfarrhaus 1861. Pfarrkirche 1883.	Nie bestritten oder beanstandet.
37	Haaren	1861 Erweiterungsbau, 1893 Renovierung der Kirche. 1850 Neubau d. Pfarrhaus.	Nie bestritten; 1891 ausdrücklich anerkannt.

Nr.	Gemeinde	Ausgeführter Bau	Anerkennung. Bemerkungen
38	Hegensdorf	Reparaturen.	Nicht bestritten.
39	Helmern	Kirche 1886.	Anerkennung bereits 1882.
40	Hohenwepel	Kirche 1839. Pfarrhaus 1834.	Es sind verpflichtet die politischen Gemeinden Hohenwepel, Menne und Engar; sie haben die Baulast stets getragen.
41	Holsen	Kirche 1910. Vikarie 1898.	Die politische Gemeinde Schwelle baute aus eigenem Antriebe, unbeanstandet.
42	Holtheim	Vikariehaus 1911.	Unbestritten.
43	Holzhausen		Von der Gemeinde anerkannt, s. unten Anhang Nr. 14 S. 273 ff.
44	Husen	Vikariehaus 1875. Kirche 1903.	Bauten von der politischen Gemeinde ausgeführt, die Baulasten unweigerlich und unbeanstandet getragen.
45	Jacobsberge	Restaurierung d. Kirche 1902. Erweiterung d. Pfarrhauses 1869.	Stets geübt, nie beanstandet.
46	Iggenhausen	Pfarrhaus 1836/40. Pfarrhaus 1892.	Von den 3 politischen Gemeinden Iggenhausen, Herbram und Grundsteinheim ohne Widerspruch und Beanstandung stets ausgeübt.
47	Istrup	(1697 Pfarrkirche), Turm 1903. (Pfarrhaus 1780).	Von den 3 politischen Gemeinden Istrup, Schmechten, Herste unweigerlich getragen. Die alte Observanz durch Untersuchungen über 40 Jahre rückwärts 1886 vom Königl. Landrat zu Höxter ausdrücklich bestätigt.
48	Kirchborchon	Pfarrkirche: Erweiterungsbau 1907.	Der Fiskus ist baupflichtig für das Pfarrhaus. — Die politischen Gemeinden Kirchborchon, Nordborchon u. Alfen haben ihre Baupflicht an der Kirche stets anerkannt und geübt.
49	Leiberg	Vikariehaus 1856. Kirche 1866.	Die Gemeinde hat die nebenstehenden Bauten ausgeführt und die Baupflicht unweigerlich und unbeanstandet erfüllt.
50	Lichtenau	Pfarrhaus 1904. Kaplaneihaus 1911.	Stets unweigerlich und unbeanstandet ausgeübt: Lichtenau $\frac{8}{12}$, Holtheim $\frac{2}{12}$ und Ebbinghausen und Hakenberg je $\frac{1}{12}$.
51	Lippspringe	Pfarrhaus 1894. Pfarrkirche 1898. Kaplaneihaus 1894.	Die Stadt ist 1860/61 rechtskräftig zur Tragung der Last verurteilt.
52	Löwen	Pfarrhaus 1842; bedeutende Reparaturen an der Pfarrkirche 1867.	Anerkannt z. B. 1867 und immer unbeanstandet ausgeübt.
53	Lütgeneder	Kirche (1728 und) 1852. Pfarrh. (1793 u.) 1803 (nach einem Brande).	Stets unbestritten ausgeübt und anerkannt.

Nr	Gemeinde	Ausgeführter Bau	Anerkennung. Bemerkungen.
54	Manrode	1899 Vikariehaus. 1902 Kirche.	Die beiden Bauten sind von der politischen Gemeinde ausgeführt, und die Baupflicht ist unbestritten stets erfüllt.
55	Natzungen	Pfarrhaus 1887/88. Ökonomiegebäude 1908.	Immer willig geübt, 1844 ausdrücklich anerkannt, durch den Amtmann bei Zurücknahme der Klage der Kirchengemeinde gegen die politische am 14. November 1855 ausdrücklich bestätigt.
56	Niedertudorf	Pfarrkirche 1857. Pfarrhaus 1831; erweitert 1907.	Immer unweigerlich und unbeanstandet geübt.
57	Nieheim	Turmausbau 1900.	Der Fiskus hat die Baulast für das Pfarrhaus. Die Stadt hat ihre Verpflichtung bezügl. der übrigen kirchlichen Gebäude stets anerkannt und ausgeübt.
58	Nörde	Kirche 1863. Vikariehaus 1898.	Die nebenstehenden Gebäude sind von der politischen Gemeinde freiwillig ausgeführt; die Baulast ist willig und unbeanstandet stets getragen.
59	Oberntudorf	Restauration der Kirche 1898. 1850 Pfarrhausreparatur. 1887 Erweiterungs-, 1909 teilw. Erneuerungsbau.	Stets willig und unbeanstandet geübt.
60	Oesdorf	Pfarrhaus 1855. Kirche 1892.	Stets willig geübt und anerkannt.
61	Ossendorf	Pfarrhaus 1836. Pfarrkirche 1905	Stets unweigerlich von den politischen Gemeinden Ossendorf u. Nörde anerkannt u. geübt.
62	Peckelsheim	Pfarrhaus 1889.	Baupflicht seitens der politischen Gemeinde stets willig anerkannt.
63	Rheder	Pfarrhaus 1910.	Stets anerkannt und geübt.
64	Riesel	Erweiterungsbau 1904. Vikariehaus 1888.	Ausdrückliche Verpflichtung bezügl. der Vikarie 14. Nov. 1848, durch die weltliche Aufsichtsbehörde am 8. Jan. 1849 bestätigt. Stets geübt.
65	Rösebeck	Pastorat 1891. Kirchturm und Erweiterungsbau d. Kirche 1900.	Stets geübt, alle Bauten, bisweilen durch Förderung der weltlichen Aufsichtsbehörde, von der politischen Gemeinde stets ausgeführt.
66	Scharmede	Kirche 1906. Vikariehaus 1892.	Die nebenbenannten Bauten sind von der politischen Gemeinde willig übernommen, die Baupflicht stets erfüllt.
67	Schmechten	Kirche 1909.	1910 bezüglich der Kirche ausdrücklich anerkannt.
68	Tietelsen	Reparaturen.	Stets unweigerlich anerkannt und unbeanstandet geübt.

Nr.	Gemeinde	Ausgeführter Bau	Anerkennung. Bemerkungen
69	Upsprunge	Kirche u. Vikarie 1895 und 1906.	Die Bauten freiwillig ausgeführt und die Baulasten getragen.
70	Verlar	Kirche 1856/58. Vikariehaus 1909/10.	Anerkannt und stets geübt.
71	Verne	Pfarr-, Vikarie-, Küsterhaus 1896. 1903. Kirche 1902.	Stets geübt, 1900 ausdrücklich anerkannt.
72	Vinsebeck	Pfarrkirche 1850. Pfarrhaus 1856.	Die politischen Gemeinden Vinsebeck $\frac{2}{3}$ und Bergheim $\frac{1}{3}$ haben die Lasten stets unweigerlich getragen. — Bergheim trägt die Last außerdem für die eigene Kirche für sich.
73	Warburg Altstadt „ Neustadt	Kirchenrep. 1833. Pfarrhaus 1854. Pfarrhaus 1838. Kaplanei 1895. Kirchenerneuerungsbauten 1897/1912.	Stets unweigerlich getragen und wiederholt ausdrücklich anerkannt.
74	Welda	Reparaturen.	Unweigerlich und unbeanstandet stets geübt.
75	Westenholz	Kirche 1900.	Ausdrückliche Erklärung vom 12. Mai 1900.
76	Westheim	Pfarrhaus 1860. Pfarrkirche 1894.	Unbestritten und unbeanstandet.
77	Wewelsburg	Erweiterungsbau 1884.	Fiskus hat Baulast für Pfarrhaus; die politische Gemeinde löste 1884 ihre Verpflichtung ab.
78	Wewer	Kirche 1884/85. Pfarrhaus 1904/5.	Stets unweigerlich anerkannt und nicht beanstandet.

§ 32.

Die scheinbaren Ausnahmen von dem Gewohnheitsrechte.

Auf die Rechtsverhältnisse der Pfarreien der Stadt Paderborn ist bereits hingewiesen. Eine Reihe von Kirchengemeinden haben aus offenkundiger Bequemlichkeit, um den Belästigungen im Verkehre mit den politischen Gemeinden und deren Aufsichtsbehörden zu entgehen, die Rechte an die politischen Gemeinden nicht geltend gemacht. Die auffallendsten Beispiele dieser Art sind Hembesen,¹ Sandebeck,² Schwaney,³ Sommersell⁴ und zum Teile Salz-

¹ Die Verpflichtung der politischen Gemeinde ist unschwer aktenmäßig zu erweisen; aus Bequemlichkeit ist bei dem Bau des Pfarrhauses 1903 und der Kirche 1908 zur Feststellung dieser Verpflichtung nichts getan, und sind die Kosten von der Kirchengemeinde aufgebracht.

² Klarer wie bei Sandebeck dürfte kaum irgendwo die Verpflichtung der politischen Gemeinden ausgesprochen sein; sie trugen noch zu den Kosten für Reparaturen an der Pfarrkirche 1860 erheblich bei. Für die Bestreitung der Kosten des Neubaus faßte man 1888 kurzer Hand den Beschluß, Kirchensteuern zu erheben; namentlich um den Unbequemlichkeiten mit der Gemeinde

kotten.¹ Daß damit eine schwere Belastung der kirchlichen Gemeindemitglieder verbunden war, indem nun z. B. die teilweise recht erheblichen Beiträge der Forensen wegfielen, wurde nicht beachtet. — Einige Kirchengemeinden tragen jetzt die Baulasten ganz oder zum Teile, weil die politischen Gemeinden ihre Verpflichtungen abgelöst haben; das ist z. B. geschehen in Herste,² Neuenbeken,³ Würgassen;⁴ ebenso wurde darüber in Lügde ein Übereinkommen mit der Stadt erzielt im Vertrage vom 1889. — Anderswo ist die Verpflichtung der politischen Gemeinden keine vollständige, weil die Gebäude der kirchlichen Gemeinde geschenkt wurden und diese dann die weitere Baupflicht übernahm, so in Ottenhausen⁵ und Rimbeck.⁶ — Sodann hat man in jüngerer Zeit namentlich bei Einrichtung von Filialkirchengemeinden die Geltendmachung des Gewohnheitsrechtes verabsäumt oder aus Opportunitätsrücksichten darüber hinweggesehen, wie in Borlinghausen,⁷ Colterbeck,⁸ Man-

Grevenhagen auszuweichen. Die Erhebung der Kirchensteuer hat behördliche Genehmigung gefunden.

³ Die Kaplanei wurde geschenkt, und die Kirchengemeinde übernahm die Baulast. Beim Neubau der Kirche 1898 war die politische Gemeinde willig, ihrer Verpflichtung zur Errichtung eines angemessenen Baues nachzukommen. Da die Kirchengemeinde teurer bauen wollte und gebaut hat, weigert die politische Gemeinde die weitere Tragung der Lasten.

⁴ Hier wurde 1890 die Einführung der Kirchensteuern beschlossen, weil der Verkehr mit den politischen Gemeinden lästig war.

¹ An der ursprünglichen Verpflichtung der Stadt Salzkotten und der Gemeinde Upsprunge, die Kosten für die ganze Kirche zu tragen, besteht kaum ein Zweifel. 1866 wurde die Stadt noch herangezogen. Seit 1887 hat die Kirchengemeinde, um den Auseinandersetzungen mit der Stadt aus dem Wege zu gehen, die Reparaturen an der Kirche bestritten; die Stadt baut den Turm. — Einzelne jetzt von der Kirchengemeinde bestrittene Baulasten haben darin ihren Grund, weil die politische Gemeinde Upsprunge ihre Verpflichtung abgelöst hat.

² 1907.

³ Die politischen Gemeinden Marienloh und Benhausen lösten ihre Bauverpflichtungen für die Pfarr-, Kaplanei- und Küsterwohnung ab an die Kirchengemeinde. Die Verpflichtung für die Kirche seitens der politischen Gemeinden ist in letzter Zeit anscheinend verdunkelt, weil die Kirchenkasse sich helfen konnte.

⁴ Mit Vertrag vom 18. Februar 1908.

⁵ Die Kirche baut die politische Gemeinde; die Kirchengemeinde erhielt 1909 das Vikariehaus geschenkt und übernahm die Baupflicht.

⁶ Die Kirche wird von der politischen Gemeinde unterhalten, das 1905 durch Erbschaft erworbene Vikariehaus von der Kirchengemeinde.

⁷ 1909 eingerichtet; die Kirchengemeinde hat ohne weiteres die Kirchenbaulast übernommen.

⁸ Die Kirche dieser Filialgemeinde wurde 1858—60 auf Kosten der politischen Gemeinde erbaut. Bei dem Bau des Vikariehauses 1899 sind die Kosten ohne Prüfung des Rechts von der Kirchengemeinde übernommen.

tinghausen¹ und den Filialen der Pfarrei Delbrück²: Espeln, Haupt, Lippling, Steinhorst.

Das Paderborner Gewohnheitsrecht hat sich im 19. Jahrhundert auch nach der Richtung hin durchgesetzt, daß die Patrone von der Kirchenbaulast mit verschwindenden Ausnahmen freigeblieben sind. Nach dem Patronatrechte trägt der Fiskus die Baulast in Scherfede und Weiberg. Seine übrigen Bauverpflichtungen leiten sich aus der Inkorporation her.³ Dagegen sind königlichen Patronats ohne Verpflichtung für die Kirchen die Pfarreien: Atteln, Bonenburg, Büren, Siddinghausen, Steinhausen. — In Bruchhausen wird die alte Simultankirche von der politischen Gemeinde unterhalten. Die neuere katholische Kirche unterhält die Kirchengemeinde. Das hat darin seinen Grund, daß die Erbauer der Kirche (1699), die Herren von Kanne, sie als ihr Eigentum be-

¹ Die Kirchenbaukosten sind aus Opportunitätsgründen von der Kirchengemeinde bestritten. Das Vikariehaus wird von 16 Kolonen der Gemeinde unterhalten.

² Die gesamten Kultus-, Kirchen- und Kapellenbaukosten im Lande (Kanton) Delbrück wurden bis 1829 von der Kantonskasse, für welche ein Gesamtetat aufgestellt wurde, bestritten. Von da ab kamen auf diesen Etat nur mehr die gemeinsamen Bezirksausgaben, während die einzelnen politischen Gemeinden ihre besonderen Ausgaben in eigener Rechnung führten. Die Filialkapelle Haupt wurde von der Gemeinde Ostenland als Gemeindekapelle in Bau und Besserung erhalten. Ihre Verpflichtung für diese Kapelle hat sie wiederholt anerkannt und bis 1910 erfüllt. Seitdem sind durch einen eigentümlichen Gemeindebeschluß über die Beziehung zu der neuen Filialgemeinde Espeln die Rechtsverhältnisse verwirrt worden. — In Espeln haben die Interessenten die kirchlichen Gebäude 1899 und 1904 errichtet. — Die Kapelle zu Steinhorst ist als Privatkapelle errichtet; 1901 sind die Kosten für das Vikariehaus von den Interessenten getragen. — Die Kapelle zu Lippling wurde von der Kantonskasse bzw. der politischen Gemeinde unterhalten, welche auch für Kultuskosten daselbst Zahlungen leistete. Die seit dem Neubau 1900 noch ungelösten Rechtsfragen können im einzelnen nur auf Grund eines weitschichtigen Aktenmaterials gelöst werden. — Die Frage nach der Baupflicht der politischen Gemeinden in Herstelle und Hörste ist in letzter Zeit nicht praktisch geworden, weil die Kirchenkasse die nötigen Ausgaben bestreiten konnte. — Bei einigen Kirchengemeinden scheint die Publizierung der Clementina (s. o. S. 8), welche für das Paderborner Recht gar nicht in Frage kommt, Anlaß gewesen zu sein, daß sie die politische Gemeinde nur für den Turmbau heranzogen; vielleicht aber auch ist hier die Tatsache ausschlaggebend gewesen, daß die politischen Gemeinden wegen der offenkundigen Mitbenutzung des Turmes zu ihren Gemeindezwecken nicht so leicht die Bauverpflichtung abstreiten konnten. So wollen jetzt nur für die Unterhaltung und den Bau des Turmes verpflichtet sein die politischen Gemeinden: Brenken, Driburg, Salzkotten, Steinhausen, Steinheim.

³ Gaukirche-Paderborn, Busdorfkirche-Paderborn, Kirchborchen (Pfarrhaus), Gehrden (zum Teil), Neuenheerse, Willebadessen (Kaplanei), Altenbergen, Marienmünster, Nieheim (Pfarrhaus), Pömben (Pfarrhaus), Steinheim (Pfarrhaus), Vörden, Wormeln. — Seine Pflichten für Hövelhof und Stukenbrock hat er von der früheren fürstbischöflichen Kammer übernommen.

trachteten und in Bau und Besserung hielten, deren Nachfolger im Realpatronat (von Metternich-Wehrden) den Patronatspflichten nicht nachkommen wollte und 1893 das Patronat durch gerichtliches Urteil verlor. — Die Kapelle in Himmighausen unterhält der Graf von Oeynhausen-Driburg. Der Patron der Pfarrei Fürstenberg, Graf von Westphalen, hat die Baupflicht für das Kreuzschiff der Kirche. Die andern im Privatpatronat stehenden Kirchen: Bellersen, Boke, Brenken, Bühne, Rheder, Thüle, Tietelsen, Vinsebeck, Westenholtz, Westheim erhalten dagegen von dem Patrone keine Baubeiträge.

§ 33.

Rückblick und Schlußbemerkung.

Nach der Zeit des Eigenkirchenrechts wurden die Mittel der Kirchenfabrik für die Erhaltung der kirchlichen Gebäude auf vielfache Weise durch freiwillige Gaben ergänzt, so daß sich die Notwendigkeit, subsidiäre Pflichtleistungen festzusetzen, nicht sobald ergab. Darauf bezügliche gesetzliche Bestimmungen finden sich in der Diözese Paderborn nicht. Die vielen im Verein mit den außerordentlich zahlreichen Städtegründungen notwendigen kirchlichen Bauten erforderten besondere Mittel und Beihilfen für die Erhaltung der Gebäude. Und so verpflichtete der Landesherr als Städtegründer die Bürger zu diesen Leistungen. Der äußere Grund für die Baupflicht der mittelalterlichen Stadtgemeinden ist die Vergünstigung, welche die Stadt den Bürgern bot, bequem und in Sicherheit ihre religiösen Pflichten erfüllen zu können. Dafür übernahmen die Bürger Gegenleistungen für die Kirche. Das am Ende des Mittelalters zunehmende Bestreben der Städte, alle Gemeindeinteressen, auch die kirchlichen, ihrem Einflusse und ihrer Verwaltung zu unterstellen, hatte als Gegenwirkung die Fürsorge für die Kirchen im Gefolge. Auf dem Lande gewährten Kirche und Kirchhof als gefriedete Stätten der Gemeinde Schutz für ihr wichtigstes Besitztum zur Zeit der Not, und dafür trugen die Gemeindemitglieder zur Erhaltung der Kirche bei.

Der innere Grund zu Leistungen für die kirchlichen Gebäude ist nach katholischer Anschauung die Pflicht des Christen, Gott mit seinem ganzen Sein zu dienen und darum auch äußere Verehrung darzubringen. Die Pflicht der äußeren Gottesverehrung umfaßt wie den einzelnen, so die Gemeinden und selbst die Staaten. Sie fordert

auch materielle Leistungen für den Gottesdienst, den Klerus und die gottesdienstlichen Stätten. Daß diese Verpflichtung in einem von einem Bischof regierten Fürstentum besonders scharf in der Praxis zur Geltung gebracht wurde, ist nicht auffallend.

Die alten weltlichen Gemeinden waren mehr Wirtschaftsgenossenschaften als Steuergemeinden. Als im 16. Jahrh. die Staatssteuern aufkamen, benutzte man zu ihrer Umlegung die Kirchengemeinden, wodurch die Gleichsetzung von politischer und kirchlicher Gemeinde auch in Westfalen grundgelegt wurde.¹ Seit dem Westfälischen Frieden haben die Städte in derselben Weise wie die Landesherren nur Katholiken in ihrem Machtbereiche als berechtigte Bürger geduldet. So kam es, daß die politischen Gemeinden bezüglich der Träger der kirchlichen Lasten mit den Kirchengemeinden identisch waren. Um so leichter regelte sich das Eintreten der bürgerlichen Gemeinde für die kirchlichen Bedürfnisse, insbesondere für die kirchlichen Bauten. Die meisten Kirchengemeinden setzten sich aus mehreren bürgerlichen zusammen. Sie trafen Vereinbarungen darüber, in welchem Maße jede Gemeinde beisteuern sollte.

Nach der Säkularisation haben die Regierungen rasch gewechselt, aber sie haben die alten Gewohnheiten, wie die kirchlichen Baubedürfnisse bestritten werden sollten, bestehen lassen. Die französische Verwaltung hat sogar die Baupflicht der politischen Gemeinde für die kirchlichen Gebäude urgiert. Die preußische Regierung hat zwar stets betont, daß das Paderborner Herkommen der Auffassung des Preuß. ALR.s von dem persönlichen Charakter der Parochiallasten zuwider ist, es aber mit kurzer Unterbrechung ruhig sich entwickeln lassen. Noch heute herrscht es im ganzem Bereiche des alten Fürstbistums, wie die abschließende Untersuchung bei sämtlichen kirchlichen Bauten beweist.

Dieses Gewohnheitsrecht ist in dem paritätischen Staate heute gewiß etwas Auffallendes und bringt gegenüber den andersgläubigen Minoritäten Härten mit sich. Aber das den katholischen Kirchengemeinden zustehende Recht ist ein natürliches historisches Gebilde und wohl erworbenes Recht, das die einzelnen Gemeinden schützen dürfen. Recht läßt sich jedoch, wie die verschiedentlich erfolgten Ablösungen der Verpflichtung der politischen Gemeinden an die Kirchengemeinden zeigen, durch die Billigkeit ausgleichen.

¹ Darauf machte mich Herr Geheimrat Philippi gut. aufmerksam.